Die Bruderschaft
des h. Antonius und h. Odulphus in Emmerich.

von Leop. Henrichs,
Pfarrer in Dornick.

O. u. H. G.
729

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

UB Düsseldorf

+4103 895 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Bruderschaft

des

h. Antonius und h. Odulphus

in

Emmerich.

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Emmerich.

Von

Leop. Henrichs,

Pfarrer in Dornick.

Emmerich 1910.

Druck und Verlag der

„Gesellschaft für Buchdruckerei und Zeitungsverlag" (A. G.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

O. u. H. G. 729.

Z Bck.

D. Sp. G.

LANDES- UND STADT-BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

12. S. 327.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Hochzuverehrenden und Hochverdienten Herrn

Friedrich Lancelle

in

Emmerich

in Hochachtung gewidmet

vom Verfasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Es war etwa vor Jahresfrist, da brachten zwei Deputierte der Antoniusgilde in Emmerich mir an meinem Wohnsitze die unerwartete Nachricht, daß sämtliche Brüder jener illustren Gilde mich zum Ehrenmitgliede erkoren hatten. Für diese unverdiente hohe Ehre glaubte ich, erkenntlich sein zu müssen. Mein Entschluß über die Art und Weise der zu betätigenden Dankbarkeit war bald gefaßt, und das Resultat desselben ist vorliegende Arbeit. Den Stoff hierzu lieferte fast ausschließlich das Archiv der Gilde, welches vom Herrn Rendanten Lancelle bereitwilligst und in bequemer Weise zur Benutzung mir übergeben wurde. Verschiedenes ist dem Pfarrarchiv von St. Adelgundis entnommen, dessen Einsicht Herr Pastor Scheifes mit bekannter Liebenswürdigkeit mir gestattete. Beiden lieben Freunden und geschätzten Nachbarn sei hier nochmals mein innigster Dank für ihre Güte ausgesprochen. Ich habe mein Werkchen einen Beitrag zur Geschichte der Stadt Emmerich genannt, und jeder, der es liest, wird gestehen müssen, daß es tatsächlich viel Neues, bisher Unbekanntes über Emmerich bietet. Absichtlich habe ich mich der Schreibweise „Adelgundis“ und „Castraße“ bedient, da die andere Schreibart „Aldegundis“ und „Caßstraße“ entschieden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unrichtig ist. Zur großen Freude würde es mir gereichen, wenn mein Schriftchen Anlaß würde zu ähnlichen Monographien über Emmerich. Die Vergangenheit Emmerich's liegt noch vielfach verhüllt vor unseren Augen; denn was wissen wir z. B. von der Armenpflege, dem Elementarschulwesen, dem kirchlichen Leben, den rechtlichen nebst geselligen Verhältnissen und vielen anderen Dingen, wie es damit im Mittelalter und späterhin in unserer Stadt aussah? Möge über diese Gegenstände von anderen, weil mir für die nächsten Jahre die Zeit dafür fehlt, aus alten Dokumenten das nötige Licht recht bald verbreitet werden; dann wird das Bild der Vergangenheit unserer Embrika immer vollkommener und klarer sich gestalten und dadurch recht geeignet werden, um Anhänglichkeit an den Heimatsort hervorzurufen.

Dornick, im Mai 1909.[1])

Der Verfasser.

---

[1]) Umstände halber konnte der Druck erst im Jahre 1910 vorgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Allgemeines über Bruderschaften.

Die Bruderschaften gehören, wie überhaupt die Gilden, ihrem Ursprunge nach dem späteren Mittelalter an. Einige Schriftsteller haben angenommen, daß schon die Agapen oder die Liebesmahle der ersten Christen später zu engeren Vereinen sich gestaltet oder doch Veranlassung gegeben haben, jedoch ist dafür von ihnen der Beweis nicht erbracht. Die Frage, ob die Bruderschaften aus den Gilden, oder letztere aus ersteren sich gebildet haben, harrt noch ihrer endgültigen Lösung. Man trifft zwar an verschiedenen Orten, z. B. in Utrecht[1]), schon früh Gilden und Jahrhunderte später erst Bruderschaften, jedoch darf daraus nicht gefolgert werden, daß die Gilden überhaupt älter als die Bruderschaften sind. Jahrhunderte lang pflegte man die Bruderschaften ebenfalls Gilden zu nennen und erst im 17 Jahrhundert fing man an, unter Gilden vorzugsweise Handwerksgilden zu verstehen, wohingegen man die kirchlichen Vereine fortan meistens Bruderschaften nannte. Ter Gouw[2]) und ältere Geschichtsschreiber hatten die sonderbare Ansicht, daß die mittelalterlichen Gilden aus den altgermanischen Verbrüderungen mit ihren Opfern und Gelagen entstanden seien. Die Germanen hätten, so sagen sie, schon Gilden (Opfergilden) gehabt, als sie in heiligen Hainen ihren Göttern opferten. Die Verkünder der Lehre Christi seien schonend zu Werke gegangen, indem sie die neue Lehre den im Volke herrschenden Begriffen, Sitten

[1]) Overvoorde en Joosting, De Gilden van Utrecht, 'sGravenhage, 1897, S. CLIII.
[2]) De Gilden, Rotterdam, S. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Einrichtungen anzupassen suchten, und so sei an dem Althergebrachten nur wenig (!) geändert worden. Die enge Verbindung der Gelage mit dem übrigen Leben der Germanen, besonders mit der Gottesverehrung, habe in der christlichen Zeit fortgedauert; dies innige Band zwischen Religion und geselligem Zusammensein trete in der mittelalterlichen Gilde so scharf hervor, daß letztere unbedingt auf die altgermanische Gilde als Quelle zurückzuführen sei. Von neueren Schriftstellern, welche ex professo über Gilden schrieben, wird diese Ansicht mit Recht nicht mehr angeführt. Allerdings gingen die Glaubensboten schonend zu Werke, so daß anfänglich heidnische Anschauungen fortbestanden; jedoch ist wohl zu beachten, daß bis zum Aufkommen der Gilden Jahrhunderte verflossen, inzwischen die heidnischen Elemente im Leben des Volkes ausgerottet wurden und daher auf die Entstehung der Gilden keinen Einfluß mehr ausüben konnten. In Wirklichkeit sind Gilden Genossenschaften, die durch feierliche Willenserklärung entstanden sind; das Bedürfnis, durch engeres Aneinanderschließen sich gegenseitig zu kräftigen und durch Vereinigung größern Erfolg zu erstreben, hat sie in's Dasein gerufen.

Man kann zwei Arten von Bruderschaften unterscheiden, nämlich kirchliche und weltliche. Bei den ersteren erscheint vorwiegend das geistliche Element, wohingegen das gesellschaftliche Element bei manchen zwar nicht gänzlich fehlt, jedoch nur schwach vertreten ist. Alle sind mit Abläßen ausgestattet und stehen unter Aufsicht und Jurisdiktion des Diözesan-Bischofes. Die aus Brüdern und Schwestern bestehenden Mitglieder halten an festgesetzten Tagen ihre Versammlungen nebst frommen Uebungen ab und sind zu gewissen Gebeten, Almosen und Fasten verpflichtet. Die Zwecke dieser Bruderschaften sind mannigfaltig: Förderung des eigenen und des Seelenheiles anderer, Ausgleichung von Feindseligkeiten und Streitigkeiten, Verbreitung des Glaubens, Unterstützung der Armen, Hülfe der Kranken, Sorge für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verstorbenen usw. Schon auf einer zu Rouen (Rotomagus) im Jahre 1189 abgehaltenen Synode ist Rede von Bruderschaften (frateria), die aus Geistlichen und Laien bestanden und gegenseitige Hülfe in allen Angelegenheiten zum Zwecke hatten. Bischof Odo von Paris († 1208) bestimmte für Abhaltung des Festes einer Marianischen Bruderschaft den Tag nach Dreifaltigkeitssonntag. Im 13. Jahrhundert trifft man auch schon Kalandsbrüder an, eine Bruderschaft, welche über Norddeutschland und besonders über Westfalen weit sich verbreitete. Kalandsbrüder (fratres calendarii) hießen sie, weil sie unter Leitung von Geistlichen regelmäßig am ersten Tage eines Monats (calendis) sich versammelten. Ihr Zweck war die Veranstaltung gemeinsamer Andachtsübungen, gegenseitige Unterstützung, feierliche Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder und Abhalten der für die letzteren bestimmten Seelenmessen. Die Mitglieder konnten Geistliche und Laien, Männer und Frauen sein, und die Oberaufsicht führte der Bischof des Sprengels. Bei ihren Zusammenkünften hielten sie Mahlzeiten, bei welchen in späterer Zeit der geistige Mensch oft leer ausging, während der sinnliche über das geziemende Maß sich bereicherte. Gegen derartige ausgearteten Bruderschaften ergingen auf mehreren Synoden, z. B. zu Avignon im Jahre 1326, reformatorische Bestimmungen, die auf Unterdrückung der Auswüchse und Beobachtung der vorgeschriebenen Regel hinzielten. Die Zahl der kirchlichen Bruderschaften ist noch heute groß.

Von vorgenannten Bruderschaften unterscheiden wir solche, die zwar auch religiöse Zwecke verfolgen, jedoch einen mehr weltlichen Charakter haben. Sie sind nicht mit Ablässen ausgestattet und stehen auch nicht unter Aufsicht des Bischofs, sondern ordnen selbständig ihre Angelegenheiten. Ihre Zwecke sind ebenfalls mannigfaltig: Förderung der Ehre und des Dienstes Gottes, Erhaltung und Verbreitung von Liebe und Einigkeit, Unterstützung der Armen, gemeinsame Erholung usw. Zu ihnen gehören unter anderen die am Niederrhein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zahlreich vorkommenden Antonius- und Sebastianusbruderschaften, von welchen manche schon im 14. Jahrhundert entstanden sind.[1]) Erzbischof Ruprecht von der Pfalz führte im Jahre 1475 die Sebastianusbruderschaft allenthalben in der Erzdiözese Köln zur Abwehr gegen die Pest ein, welche damals an vielen Orten zahlreiche Opfer gefordert hatte.[2])

Die Mitglieder waren verpflichtet, am Feste ihres Schutzpatrons dem feierlichen Hochamte in der Pfarrkirche beizuwohnen, einem verstorbenen Mitgliede das letzte Ehrengeleite zu geben, mit ihrem Banner, auf dem das Bild ihres Patrons dargestellt war, an der Fronleichnahmsprozession, der Einholung des Bischofs, der Einführung eines neuen Pfarrers und an anderen kirchlichen Festlichkeiten teilzunehmen. Wo die Mittel es gestatteten, da stifteten die Mitglieder ein Altar-Benefizium und sie erhielten sodann das Recht, den Rektor dafür anzustellen oder wenigstens vorzuschlagen. Alle Erfordernisse für den Altardienst, z. B. Kerzen, Meßgewänder usw. wurden aus der Bruderschaftskasse bestritten. An manchen Orten, z. B. in Emmerich, befand sich unmittelbar vor dem Altar eine Bank oder ein Gestühl für die Bruderschaftsmeister.[3]) Alljährlich am Feste des Schutzpatrons vereinigte ein Festmahl die Brüder und an einigen Orten, z. B. in Fischeln bei Krefeld, nahmen auch die Schwestern teil daran. An den beiden darauf folgenden Tagen fand, wie bei den Handwerksgilden, ebenfalls ein Gelage statt. Heitere Musikklänge trugen nicht wenig zur Würze des Mahles bei und nach aufgehobener Tafel verlebte man noch einige Stunden des Frohsinns bei einem Glase schäumenden Biers oder edlen Rebensafts. An den meisten Orten wurden die Kosten des Gelages ganz oder doch teilweise von den Brüdern

---

[1]) Trippel, die St. Sebastianusbruderschaft der Pfarre Bedburdyck, Giesenkirchen 1906, S. 9 und ff.

[2]) Zeitschrift Heimat, Jahrgang 1875, S. 18.

[3]) Van Schevichaven, De St. Stephenskerk te Nymegen, Nymegen 1900, S. 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgebracht. Der Nutzen des Festgelages läßt sich nicht verkennen. Abgesehen von dem fruchtbaren Austausch der Gedanken fand bei demselben die Liebe und Eintracht der Brüder neue Nahrung und Stärkung, der Kreis der Freundschaft erweiterte sich über die eingeladenen Nichtmitglieder, mehrere von den letzteren wurden Mitglieder oder doch Gönner der Bruderschaft, und Sammlungen nebst Geschenken vermehrten den Bestand der Kasse. — Nur an wenigen Orten, z. B. in Nymegen, erwarben sich die Bruderschaften Einfluß auf die städtische Regierung. [1])

Gewöhnlich bildeten die Bruderschaften einen Schützenverein. Die Entstehung der Schützengesellschaften reicht in die älteste Vorzeit der Städte hinauf. Bekanntlich waren die waffenfähigen Bürger befestigter Orte verpflichtet, sich gegen etwaige feindliche Anfälle selbst zu verteidigen und außerdem bei einem Kriege mit dem Landesherrn in's Feld zu rücken. Diese Wehrpflicht der Stadtbewohner rief das Bedürfnis hervor, sich in den Waffen zu üben und die Formen eines geregelten Kriegsdienstes sich anzueignen. Wie der Adel auf den Turnieren sich in den Waffen ausbildete, so bereiteten sich die Bürger, namentlich die Mitglieder der Bruderschaften, auf den Schießplätzen für den Kriegsdienst vor. Diese Uebungen nahmen mit der Ausbildung des Städtewesens eine immer größere Verbreitung an und fanden vielfach auch auf dem platten Lande Eingang. Erst mit der Veränderung des Kriegswesens und dem allmäligen Aufkommen der stehenden Heere verlor sich der ursprüngliche Zweck der Schützengesellschaften, die an vielen Orten bis heute zwar fortbestehen, jedoch nicht mehr als Vereine zu vorzugsweise kriegerischen Uebungen, sondern vielmehr als Gesellschaften zu geselligen Vergnügungen.

In den südlichen Niederlanden läßt sich das Bestehen vieler Schützenbruderschaften seit dem Ende des zwölften

[1]) Joosting, Inventaris van het Oud-Archief der Nymeegsche Broederschappen, Nymegen 1891, S. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nachweisen, während sie in den nördlichen Niederlanden fast überall erst im vierzehnten Jahrhundert erscheinen. Sie begegnen uns in der Regel unter dem Namen „schutterien“, ihre Mitglieder unter der Benennung „schutten“. Am Niederrhein bezeichneten sich diese Schützen ursprünglich nach ihrem Alter; späterhin nahmen sie gewöhnlich den Namen eines Schutzheiligen, z. B. den des h. Georg, des h. Antonius, des h. Sebastian u. s. w. an. Zu Arnheim bestanden im Jahre 1369 zwei verschiedene Schützengesellschaften, deren Mitglieder als „ältere“ und „jüngere“ Schützen bezeichnet wurden; 1375 kam ein dritter Verein, der der „allerjüngsten“ Schützen und späterhin noch die „sent Odulph“ Schützengilde hinzu. In Cleve bestanden im vierzehnten Jahrhundert drei Schützengilden, die der alten, mittelsten und jungen Schützen. [1])

Sowohl auf ihren Kriegszügen, als auch bei festlichen Gelegenheiten erschienen die Schützen gewöhnlich in besonderen Uniformen, deren Farben den Farben ihrer Städte entsprachen. Als z. B. der Junker Engelbert von Cleve gemeinschaftlich mit der Stadt Utrecht im Jahre 1482 Isselstein belagerte und die holländischen Städte gegen sie aufgeboten wurden, erschienen die Bürger der letzteren auf dem Kampfplatze mit ihren besonderen Fahnen und in ihren eigentümlichen Farben gekleidet. Ebenso waren die Schützen der Stadt Horn in Nordholland, die durch Karl den Kühnen im Jahre 1474 zur Belagerung von Neuß aufgeboten wurden, in den Farben ihres Ortes gekleidet. Bei ihrem Einmarsch in das Lager erregte ihr ungewöhnlich buntfarbiges Kostüm so sehr die Heiterkeit der Belagerten, daß diese ihnen scherzend zuriefen: „Der Winter naht; denn da kommen die bunten Krähen in's Land.“ Die Kleidungsstücke, durch welche die Schützengilden sich von den übrigen Gilden unterschieden, waren der Schützenrock und die Schützenmütze (bonnet, kaproen) oder

---

[1]) Scholten, Zur Geschichte der Stadt Cleve, Cleve 1905, S. 415.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an deren Stelle der Schützenkogel. In vielen Städten trat jährlich eine Veränderung in den Farben bald des Rockes, bald der Kopfbedeckung ein, doch gewöhnlich in der Art, daß diese den städtischen Farben jedesmal entsprach. Ungewöhnlich hohen Wert legte man auf die Mütze oder den Kogel, der zuweilen sehr kostbar und bald mit goldenen bald mit silbernen Verzierungen oder Federn geschmückt war. Häufig wurde den Schützen das Tuch zu denselben auf Kosten der Stadt jährlich geliefert. Kein Geschenk galt ehrenvoller, als das eines Bonnetes, Kaprons oder Kogels. So oft in Utrecht ein Schießspiel stattfand, überreichte man dem dortigen Bischofe einen Kogel.

Die geldernschen Herzoge beschenkten zuweilen die Schützengilden ihres Landes mit einem Bonnet und nahmen auch wohl ein solches von ihnen als Ehrengeschenk entgegen. Bei der Liebfrauenschützengilde in Xanten galt die Bestimmung, daß deren Mitglieder alle zwei Jahre die Farbe ihrer Bonneten wechseln müßten und zwar in der Weise, daß diese einmal schwarz und sodann grau waren. Nach den Statuten der meisten Schützengesellschaften durfte derjenige, welcher das Bürgerrecht verlor und infolge dessen aufhörte, Mitglied einer Schützengilde zu sein, fortan seinen Kogel nicht mehr tragen. Die von Herzog Wilhelm dem Reichen im Jahre 1538 für die Schützengilden zu Arnheim erlassene Verordnung bestimmte unter anderm, daß alle Mitglieder derselben beim Tode eines Schützen oder dessen Hausfrau mit ihren Bonneten der feierlichen Beerdigung beiwohnen müßten und daß das Bonnet des Verstorbenen auf die Leiche gelegt werden solle. Im Falle jemand ohne hinreichenden Grund aus dem Verein treten würde, sollte derselbe sein Bonnet dem Schützenkönig und dessen Räten überliefern oder dafür 1½ Goldgulden und ein Faß Bier an die Gilde entrichten. Die Mitglieder der Antonius-Schützenbruderschaft in Cleve wurden nach ihren Kogeln auch Giltbroeders van der Koevelen genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Schießwaffen, deren sich die Schützen in ältester Zeit bedienten, waren der Langbogen, welcher gewöhnlich unter der Bezeichnung „Handbogen“ vorkommt, und die Armbrust, die auch Kreuz- und Fußbogen benannt wird. Die Feuerbüchsen waren zwar schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bei einzelnen Schützengilden in Gebrauch, kamen jedoch erst späterhin zu einer allgemeinen Anwendung. Sie waren von Hause aus gar zu schwer und unvollkommen, als daß die in der sicheren Handhabung der Bogen eingeübten und mit einer besonderen Vorliebe für dieselben eingenommenen Schützen sich zu deren Gebrauch hätten entschließen können.

Zu den Uebungen und Festlichkeiten der Schützengesellschaften gehörte gewöhnlich das jährliche Vogelschießen, das an einem bestimmten Tage, in der Regel um Pfingsten, stattfand. Man schoß fast überall nach einem auf eine Stange (schuttroy) gestellten, bunt bemalten hölzernen Vogel, gewöhnlich Papagei genannt, nach welchem das Schießen auch den Namen Papageischießen trug. Einige Schützengilden, unter andern die Sebastianusbruderschaft in Xanten, schossen im siebenzehnten Jahrhundert nach einer Scheibe. Der Schießplatz hieß in unserer Gegend allenthalben „doelen“; er wurde durch besondere Bahnmeister angelegt und instandgehalten. Vor Beginn eines Schießens wurde er in der Regel „gefreit“, was besagt, daß alle beim Schießen etwa vorkommenden Unglücke, z. B. Tötung oder Verletzung eines Schützen oder Zuschauers durch Unvorsichtigkeit, der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Den ersten Schuß tat gewöhnlich der bisherige Schützenkönig im Namen und zu Ehren des Landesherrn. Wer das Glück hatte, den besten Schuß zu tun und den Papagei von der Stange zu schießen, wurde feierlich zum König ausgerufen. Man schmückte ihn mit dem „Silber“ der Gilde, das aus vielen silbernen Platten bestand, welche vermittelst einer Kette so aneinander befestigt waren, daß ein Teil derselben auf dem Rücken und der andere Teil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf der Brust oft bis zur Erde herunterhing. Außerdem war an den Platten ein silberner, mit einer Krone versehener Vogel befestigt, den der König auf der Brust trug. Die Platten waren Geschenke der einzelnen Schützenkönige und trugen den Namen des Gebers, eine Jahreszahl und häufig auch ein Bildnis oder Wappen. Diesen wertvollen Schmuck trug der König bei festlichen Gelegenheiten. Fast überall erfreute er sich während der Dauer seines Königtums der Befreiung von Gemeindediensten und von Schatzungen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun die Bruderschaft des h. Antonius und h. Odulphus in Emmerich kennen lernen und zwar zunächst unsern Blick auf die beiden Patrone derselben richten.

II.

Die Patrone unserer Bruderschaft.

In der Stadt Emmerich bestanden fünf Bruderschaften, nämlich die der Muttergottes, der hh. Antonius und Odulphus, des h. Sebastianus, des h. Quirinus und der hh. Johannes und Jakobus. Die bedeutendste von diesen war von jeher, wie schon Wassenberg bemerkt[1]), die Bruderschaft der hh. Antonius und Odulphus; denn zu dieser gehörten nur Angesehene, Gelehrte und Reiche, welche große Opfer für ihre hülfsbedürftigen Mitmenschen zu bringen pflegten. Warum mögen gerade die beiden genannten Heiligen zu Schutzpatronen unserer Bruderschaft auserkoren sein? Die Antwort hierauf soll zunächst inbezug auf den h. Antonius gegeben werden.

Der heilige Einsiedler Antonius wurde im Jahre 251 nach Christus zu Koman in Aegypten von vornehmen und reichen Eltern geboren, die ihm aber schon früh durch den

---

[1]) Embrica sive Urbis Embricensis Descriptio, Clivis 1667, S. 155.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tod genommen wurden. Als er einst in der Kirche den Ausspruch Christi an den reichen Jüngling hörte (Matth. 19, 21), wandte er denselben buchstäblich auf sich an und verschenkte sein bedeutendes Vermögen an Dürftige. Nicht lange darauf begab er sich in eine schaurige Wüste, wo er einem strengen Fasten nebst anderen großen Abtötungen sich unterzog und heftige Versuchungen des bösen Feindes zu bestehen hatte. Nicht selten wallfahrten Kranke und Gebrechliche zu ihm hin, die als Gesunde und Geheilte wieder heimkehrten. Für die vielen Schüler, welche von nah und fern zu ihm hinströmten, um unter seiner Leitung ein gottgefälliges Leben zu führen, erbaute er zwei Klöster, wo sie nach seiner Anweisung ein gemeinsames Leben des Gebetes, der Entsagung und Arbeitsamkeit führten, während er selbst in tiefster Einsamkeit der Wüste verblieb. Trotz seiner bewundernswerten Abtötungen erreichte er ein Alter von hundert und fünf Jahren; denn er starb erst am 17. Januar 356 nach Christus.

Abgesehen vom h. Sebastian wird man nicht einen zweiten Heiligen nennen könnnen, dem am Niederrhein eine so große Verehrung erwiesen ist, als eben dem h. Antonius. Es würde zu weit führen, wollten wir hier die zahlreichen Kirchen, Kapellen, Altäre und Bruderschaften unserer Gegend anführen, welche sämtlich seinen Namen tragen. Woher diese außerordentliche Verehrung? Warum haben so viele Gemeinden ihn zum Kirchenpatron angenommen? Der Grund dafür, so wird der eine oder andere sagen, ist im Leben des Heiligen zu suchen. Der h. Antonius begab sich aus dem Geräusch des Lebens in die Stille der ägyptischen Wüste und bildete sich in der Einsamkeit des Waldes zum bewundernswerten Aszeten aus. Weil die Antoniuskirchen fern vom Verkehr der Welt, an abgelegenen Orten, in stillen Waldeshainen, errichtet wurden, drängte sich für die Gründer derselben leicht der Gedanke auf, daß für solche einsam liegenden Gebetsstätten als Patron am besten derjenige passe, der selbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Wüste gelebt und diese mit seinen heiligen Uebungen von ihren Schauern gleichsam geheiligt habe. Weiterhin haben die Gründer der Antoniuskirchen vielleicht auch der Erwägung Raum gegeben, daß nach Lukas 11, 24 die Wüste als Stätte gilt, wo der böse Geist sein Unwesen treibt. Dazu kommt, daß manche Plätze im Dunkel des Waldes ehedem dem Dienste der Dämonen, d. h. den heidnischen Göttern geweiht und späterhin ein Gegenstand der Furcht waren. Bei solcher Sachlage schien der h. Antonius, der so oft mit bösen Geistern kämpfen mußte, wie berufen, um als Patron verehrt zu werden. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Erwägungen bei Errichtung von alten Pfarrkirchen für die Wahl des h. Antonius zum Patron von Ausschlag gewesen sind, indes ist dies bei den Antoniuskirchen unserer Gegend nicht der Fall gewesen. Wir wissen, daß diese als Kapellen im 14. und 15. Jahrhundert errichtet sind, und damals war unsere Gegend nicht mehr so beschaffen, daß sie einer Einöde oder Wüste glich. Als die Kapelle in Brasselt bei Emmerich im Jahre 1370 gegründet wurde, muß daselbst schon bedeutende Agrikultur bestanden haben; denn die betreffende Stiftungsurkunde führt als Zeugen nicht weniger als vierzehn Ackersleute des genannten Ortes an [1]). Um dieselbe Zeit wurden zur Ehre unseres Heiligen zahlreiche Vikarien und Bruderschaften gestiftet und zwar an Orten, wo schon vor Jahrhunderten die germanische Eiche vor der Wucht der Axt gefallen war und wo ein reges Leben herrschte. Der Grund der außerordentlichen Verehrung des h. Antonius wird daher anderswo zu suchen sein.

Die Reliquien des h. Antonius gelangten im Jahre 561 nach Alexandrien, im Jahre 635 nach Konstantinopel und um das Jahr 1000 nach Didier de la Motte in der Diözese Vienne. Ueber der Ruhestätte derselben in letztgenannter Stadt erbaute man eine prächtige Kirche, die eine berühmte

---

[1]) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, 1867, S. 322.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wallfahrtskirche wurde. Zahlreiche Pilger begaben sich dorthin, als im elften und zwölften Jahrhundert im Abendlande außer dem Aussatze eine schreckliche pestartige Krankheit herrschte, welche man das heilige, auch höllische Feuer und Antoniusfeuer nannte [1]). Solche, die davon befallen waren, erlitten so heftige Schmerzen, als wenn ein verzehrendes Feuer in ihnen loderte; die größte Anzahl starb unter furchtbaren Qualen und die wenigen, welche das Leben behielten, blieben an den gedörrten Gliedern gelähmt und verstümmelt. Auch Guerin, der Sohn Gaston's, eines reichen französischen Edelmannes, wurde von der Krankheit befallen. Voll Bekümmernis wallfahrte Gaston nach Didier de la Motte und machte hier das Gelöbnis, daß er für alle von dem heiligen Feuer Befallenen neben der Antoniuskirche ein Spital gründen wolle, wofern sein Sohn Genesung erlange. Wirklich erlangte dieser Heilung, und treu seinem Gelübde erbaute der Vater ein bedeutendes Hospital, worin er selbst mit seinem Sohne und sieben frommen Laien den Krankendienst versah. Diese Genossenschaft wurde von Papst Urban II. auf der Kirchenversammlung zu Clermont 1096 bestätigt und von Bonifazius VIII. 1298 zu einem förmlichen Orden erhoben, der die Regeln der Chorherren des h. Augustin erhielt. Der Orden fand eine große Verbreitung. In Köln gründeten die Antoniter ein Filial-Institut unter dem Erzbischof Wigbolt von Holte im Jahre 1298, und diese Kölner Antoniter erfreuten sich der Gunst des Volkes im Rheinlande und in Westfalen. Es darf nicht auffallen, daß sie, die viel mit

---

[1]) Sacer ignis; sacer heißt nicht bloß „heilig", sondern auch „verflucht, abscheulich". Sacra fames auri heißt unseliger Gelddurst. Morbus sacer ist fallende Sucht Schon Virgil, Georgikon III. 566 redet von ignis sacer: „contactos artus sacer ignis edebat". Angeschwärte Gelenke fraß weg das unselige Feuer. Höllisches Feuer konnte man es nennen wegen seiner Intensivität. Neben diesen älteren Benennungen hieß es Antoniusfeuer, seitdem man gegen dieses furchtbare Uebel zum h. Antonius Zuflucht nahm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Volke verkehrten, bei diesem die Verehrung ihres Patrons zu fördern suchten. Alljährlich erschienen sie bald an diesem, bald an jenem Orte unserer Gegend und stellten daselbst in der Pfarrkirche Reliquien des h. Antonius öffentlich zur Verehrung aus. Bei der Stiftung eines Altars in der Kapelle zu Tönisberg im Jahre 1429 wurde dem neuen Rektor zur Pflicht gemacht, die heilige Messe jedesmal in der Pfarrkirche zu Aldekerk zu lesen, wenn hier die Verehrung der von Köln angekommenen Reliquien stattfinden werde.[1]) Als die Antoniter im Jahre 1448 die Reliquien ihres Patrons in Geldern ausgestellt hatten, strömte hierhin eine so große Menge Volkes aus der Umgegend, daß behufs Erhebung der Accyse eine Vermehrung der Torwächter erforderlich war.[2]) Die Bewohner von Leuth bei Venlo ließen im Jahre 1473, als sie von der Pest heftig heimgesucht waren, Antoniter herüberkommen, welche Reliquien behufs öffentlicher Verehrung mit sich brachten. Nach urkundlicher Angabe geschah die Verehrung der Reliquien des h. Antonius in Leuth auch im Jahre 1511[3]).

Wie allgemein der h. Antonius in der zweiten Hälfte des Mittelalters als Beschützer und Helfer bei pestartigen Krankheiten angerufen wurde, beweisen ganz besonders die mittelalterlichen Breviere und Meßbücher; sagt doch die darin sich vorfindende Festoration, daß von Gott auf Fürbitte des h. Antonius „morbidum ignem exstingui et membris aegris refrigerium praestari“ (daß das vernichtende Feuer ausgelöscht und den kranken Gliedern Kühlung verliehen werde). Erinnern wir uns nun an das furchtbare Verderben, welches die Pest in damaliger Zeit weit und breit angerichtet hat! Im Jahre 1349 wütete sie, aus dem Orient herübergebracht, in allen Ländern Europa's und wurde hier der schwarze Tod genannt, weil sie sich durch schwarze Flecken am ganzen

---

[1]) Originalurkunde im Pfarrarchiv zu Tönisberg.

[2]) Stadtrechnung von Geldern.

[3]) Henrichs, Geschichte der Herrlichkeit Leuth, S 349

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Körper zu erkennen gab und weil die Erkrankten gewöhnlich schon am dritten Tage starben. In Wien fielen 70000 und in London 80 000 Menschen ihr zur Beute. Auch in Deutschland, wo sie zwar minder verheerend auftrat, als in andern Ländern, verlangte sie zahlreiche Opfer; so raffte sie z. B. in Cleve vom Jahre 1348 bis 1349 nicht weniger als ein Drittel der Einwohner weg [1]). Heftig wütete sie in unserer Gegend wiederum im Jahre 1389. In Arnheim starben damals so viele Menschen daran, daß Deputierte der Stadt Geldern aus Furcht vor Ansteckung nicht wagten, dorthin zu gehen [2]). Bald darauf rief die Seuche auch in Geldern eine große Sterblichkeit hervor [3]). Die Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Geldern schützte sich vor der Ansteckung mit gewissen ihr empfohlenen Mitteln [4]). Es ist nicht wahrscheinlich, daß Emmerich in jenen Zeiten von der furchtbaren Geißel verschont geblieben ist; doch gesetzt, daß dies der Fall gewesen sei, sicher hatte es das in der Umgegend angerichtete Verderben kennen gelernt, und so lag einige Jahre später, als man eine Bruderschaft am Orte in's Leben rufen wollte, der Gedanke nahe, zum Schutzpatron denjenigen Heiligen aufzustellen, welcher allgemein bei der Pest als Beschützer und Helfer verehrt wurde. Unsere Bruderschaft besaß eine alte Statue des h. Antonius, vom Anfang des 15. Jahrhunderts [5]), welche bei dem Bilderstrum im Jahre 1628 der Vernichtung glücklich entzogen wurde, im Jahre 1696 eine neue Polychromierung erhielt [6]) und noch heute in der Adelgundiskirche vorhanden ist. Der Heilige trägt den mit einem

---

[1]) Scholten Zur Geschichte der Stadt Cleve, S. 527.

[2]) Stadtrechnung von Geldern.

[3]) Nettesheim, Geschichte von Geldern, S. 637.

[4]) Van Veen in Zeitschrift Gelre, VI. S. 3.

[5]) Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 30.

[6]) Voor reparieren en opschelderen van het belt van s. Antonius den beltsnyder Heukelman betalt 3 rysdaler (Jahresrechnung der Gilde.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Krückenkreuz auf der Schulter versehenen Mantel der Antonitermönche und hält in der Hand ein Buch; zu seinen Füßen erhebt sich eine Flamme, welche das Feuer der Pest versinnbilden soll. Diese Darstellung zeigt sonnenklar, daß die Gildebrüder den Heiligen zum Patron deshalb ausersehen haben, damit er durch seine Fürbitte sie vor der Pest bewahren möge.

Wir lenken nun unsern Blick auf den anderen Schutzheiligen unserer Bruderschaft und geben eine kurze Lebensbeschreibung desselben, da diese den meisten Lesern nicht bekannt sein wird. Wie die Bollandisten berichten, lebte unter der Regierung des Kaisers Ludwig des Frommen (814—840) zu Oorschot in Brabant ein frommer Mann, mit Namen Ludgis, der aus einem edlen Geschlechte entsprossen war. Der Himmel schenkte ihm einen Sohn, den er bei der Taufe Odulphus nannte und schon früh gottesfürchtigen Männern zur Erziehung übergab. Odulphus zeigte bei großen Geistesgaben eine lobenswerte Lernbegierde, so daß er sogar ältere Knaben im Wissen bedeutend übertraf; auch machte er in der Frömmigkeit solche Fortschritte, daß man mit Bewunderung auf ihn schaute und ihn einen zweiten Samuel nannte. Als Jüngling gelobte er, Gott stets durch einen tugendhaften Lebenswandel und mit guten Werken zu dienen, und so stieg er, angesehen bei Gott und beliebt bei den Menschen, in der Tugend von einer Stufe zur anderen empor. Nach einer äußerst sorgfältigen Vorbereitung empfing er die h. Priesterweihe. Seine Absicht war nun, in ein Kloster sich zurückzuziehen, jedoch auf Bitten und anhaltendes Drängen seiner Eltern übernahm er gegen seinen Willen das Pfarramt seines Geburtsortes Oorschot. Nachdem er hier eine Zeitlang segensreich gewirkt hatte, erhielt er durch eine innere Stimme von Gott die Weisung, sich nach Utrecht zum frommen Bischof Friedrich zu begeben. Der heiligmäßige Priester, welcher das Wort der h. Schrift beachtete: „Wer nicht auf alles verzichtet, was er besitzt, kann mein Schüler nicht sein“, legte sofort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Pfarramt nieder, verließ Eltern, Freunde, Hausgenossen nebst allem, was er hatte und begab sich, arm an Gütern, aber reich an Verdiensten, nach Utrecht hin. Bischof Friedrich nahm ihn mit großer Freude und Ehrerbietigkeit auf und erhob ihn zum Kanonikus in Utrecht. Odulphus erwarb sich hier in klösterlicher Zurückgezogenheit fortan noch größere Schätze für den Himmel, indem er ganze Nächte vor dem h. Sakramente des Altars betete, streng fastete und namentlich große Sorge für die Armen zeigte. Alle Mitkanoniker und der Bischof selbst nannten ihn ihren Vater, und sein Rat galt ihnen als Befehl. Da geschah es nun, daß die zur Diözese Utrecht gehörenden Friesen, welche zur Zeit Pipins die Lehre Christi angenommen hatten, zu einer Irrlehre (Sabellianismus) sich verführen ließen. Bischof Friedrich eilte sofort zu ihnen hin, um sie wieder auf den Weg der Wahrheit zurückzubringen, doch alle seine Versuche scheiterten bei dem eigensinnigen und trotzigen Volke. Da ließ er durch einen Boten den frommen Odulphus in Utrecht entbieten, nach Friesland herüberzukommen, um die Irregeleiteten zum wahren Glauben zurückzuführen. Odulphus sah die Botschaft für einen Ruf des Himmels an und war sogar bereit, bei den ungestümen Friesen den Märtyrertod zu erleiden, wofern dieser in Gottes Willen lag. Eiligst machte er sich auf den Weg, durchfuhr die Zuidersee und langte bei seinem Bischofe in Friesland an.

Beide begannen nun das Werk der Bekehrung, indem sie bald an diesem, bald an jenem Orte das Volk belehrten und ermahnten, und mit Gottes Gnade gelang es ihnen, die Friesen, welche noch kurz vorher wie wilde Löwen sich geberdeten, in sanfte Lämmer umzuwandeln. Bischof Friedrich kehrte hierauf nach Utrecht zurück, Odulphus aber blieb noch einige Jahre bei den Friesen, um sie durch seine Predigten und seinen heiligmäßigen Lebenswandel im Glauben zu befestigen. Als er endlich seine Rückkehr nach Utrecht von Staveren aus antreten wollte, versammelte sich hier bei ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine große Anzahl des bekehrten Volkes, um noch einmal durch seine heilsame Belehrung im Glauben gestärkt zu werden. Odulphus ermahnte sie zum letzten Male, daß sie im wahren Glauben treu ausharren möchten und kündigte ihnen mit prophetischem Blicke an, daß demnächst die Normannen herüberkommen und das Land berauben würden. Nach Utrecht heimgekehrt, setzte er hier bis in sein hohes Alter seine früheren strengen Uebungen fort und bewahrte namentlich sein warmes Herz für die Armen, welchen er reichliche Almosen gab. Als eine Krankheit ihn an's Lager fesselte, ließ er seine Mitbrüder zu sich kommen und gab ihnen genau den Tag und die Stunde seines Hinscheidens an. Mit heiterem Gemüte sah er dem Tode entgegen und mit den Worten: „In deine Hände empfehle ich meinen Geist", beschloß er sein heiligmäßiges Leben. Die Kirche feiert sein Gedächtnis am 12. Juni[1]), seinem Sterbetage, und Gott verherrlichte seinen frommen Diener durch manche Wunder in Utrecht und in Staveren.

Eine ausführliche Lebensbeschreibung findet sich bei den Bollandisten in ihrem bekannten großen Werke. In einem Buche des Franz van Mieris erblickt man ein Bild des Heiligen, worunter die Worte stehen: Obiit anno 838[2]). Ich vermute aber, daß Odulphus weit später gestorben ist. Zufolge Buchelius soll er noch im Jahre 862 gelebt haben[3]). In dem Buche des van Mieris ist er, entsprechend seinem Lebensgange, als Geistlicher abgebildet, mit langer bis auf die Knöchel reichender Toga und mit Rochet angetan mit beiden Händen ein offenes Gebetbuch haltend, in Andacht

---

[1]) Kalendarium der Martinskirche in Emmerich vom Jahre 1508—1509 in Annalen des hist. Vereins, 48 Heft, S. 192. Das Fest des h. Odulphus wurde öffentlich gefeiert.

[2]) Kerkelyke Historie en Outheden der zeven vereenigde Provincien, Leiden 1726, S. 140.

[3]) Heda, Historia episcoporum Ultraiectensium, Ultraiecti 1642, S. 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganz versunken. Die hohe Stirn verrät Intelligenz und die hagere Gestalt weist auf seine Aszese hin. Odulphus wird aber auch als Ritter dargestellt. Ein bereits vor dem Jahre 1680 verfaßtes Inventarium der Bruderschaft erwähnt außer anderen Gegenständen auch „eenen silveren halsband, waer ahn s. s. Antonii et Odulphi effigiem hangen". Diesen silbernen Halsschmuck trägt noch heutzutage der Kapitain der Bruderschaft bei festlichen Gelegenheiten, z. B. bei Einführung neuer Mitglieder. Die eine der daran am unteren Ende befestigten silbernen Figuren stellt den h. Antonius vor, zu dessen Füßen ein Feuer flammt. Die andere zeigt uns einen gekrönten Ritter mit einer Hellebarde in der Rechten und zu Füßen desselben einen gekrönten Löwen. Ob diese Darstellung vielleicht auf den Kampf unseres Heiligen mit den Irrgläubigen in Friesland hinweisen soll?

Unsere Bruderschaft bezweckte die Ausübung christlicher Barmherzigkeit, namentlich die Unterstützung der Armen und Hülfsbedürftigen, und hierfür mußte sie ein Vorbild haben. Ein recht passendes fand sie beim h. Odulphus, der seine Hand dem Dürftigen nicht verschloß und sein Leben mit freundlichem Geben zierte. Daher wählte sie gerade ihn zum Schutzpatron. In Nachahmung dieses Vorbildes hat sie nun beinahe ein halbes Jahrtausend alljährlich eine bedeutende Summe an Dürftige und für andere gute Zwecke ausgegeben und im Hinblick auf ihr Vorbild wird sie fort und fort Almosen spenden, so daß ihr Name bei den kommenden Generationen noch immer mehr glänzen wird in der Geschichte der Vaterstadt Emmerich.

III.

Nachrichten über die Bruderschaft.

Die ältesten schriftlichen Nachrichten über unsere Bruderschaft und namentlich die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bis zum Jahre 1600 sind leider schon früh verloren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegangen, und daher kam es, daß selbst Mitglieder am Ende des sechzehnten Jahrhunderts den Ursprung ihrer Bruderschaft nicht mehr kannten. So schrieb z. B. der Gildemeister Everhard Verstegen in einem von ihm im Jahre 1586 angelegten Lagerbuche, daß die Bruderschaft erst mit der Stiftung der Vikarie im Jahre 1526 ihren Anfang genommen habe und die damals lebenden Johann ten End [1]) und Arnt Raedt die ältesten Gildemeister gewesen seien. Die von dem Notar Johann Vestiens im Jahre 1653 verfaßten Statuten besagen in der Vorrede, daß der Gründungsbrief vor vielen Jahren fortgekommen sei und die Gilde schon etliche Jahrhunderte bestanden habe. Wassenberg gibt in seiner Embrica nichts über das Alter der Gilde an, sondern sagt nur, daß letztere ihr Pesthaus schon über ein Jahrhundert besessen habe. P. Rosmeulen, welcher 1691 Pfarrer der St. Adelgundiskirche wurde, bemerkt, daß die Bruderschaft U. L. Frau im Jahre 1412 und die des h. Antonius 1416 ihren Anfang genommen habe. Ich vermute, daß er unsere Bruderschaft mit der im Jahre 1416 gestifteten Vikarie „beatae Mariae, duodecim apostolorum et s. Antonii“ verwechselt hat.

Wie dem auch sein mag, immerhin hat sie ein hohes Alter; denn erwähnt wird sie bereits in einem Rentenbriefe vom Jahre 1467, worin Johann van Westrick als „Prokurator der St. Antoniusbruderschaft in der Adelgundiskirche“ bezeichnet wird. Bemerkenswert ist, daß bei Aufzählung der fünf Bruderschaften unserer Stadt unmittelbar auf die der Muttergottes, welche die älteste war, die des h. Antonius folgt [2]).

---

[1]) Sein und seiner Ehefrau Uland Grabstein befindet sich in der südlichen Außenwand der Adelgundiskirche. Die Inschrift lautet: Anno 1551 den 10. dach Meh starf Jan Ten Eind. Anno 1563 den 13. Aprilis starf Wlendt Ten Eindt. Die Ecken des Steines zeigen die vier Symbole der Evangelisten, das bürgerliche Wappen des Mannes enthält einen Zweig, das der Frau einen Kreis mit einem Querbalken.

[2]) Wassenberg, S. 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An der Spitze der Bruderschaft stand auf ein Jahr der Gildemeister, der jedoch nach Ablauf seines Amtsjahres abermals gewählt werden konnte. Der abtretende Gildemeister hieß fortan Altgildemeister. Alljährlich am 17. Januar, ließ die Gilde einen feierlichen Gottesdienst in der Adelgundiskirche halten, wobei die Mitglieder erscheinen mußten. Am Abende des genannten Tages veranstaltete sie ein Gelage, dessen Kosten die Brüder selbst größtenteils bestreiten mußten und wozu auch Nichtmitglieder eingeladen werden durften. Frauenspersonen konnten zwar als Mitglieder in das Gildebuch eingetragen werden, nahmen aber keinen Anteil an dem Gelage. Die Bruderschaft bezweckte Förderung der Ehre und des Dienstes Gottes, Erhaltung von Liebe, Friede und christlicher Einigkeit. Unterstützung der Armen und Hülfsbedürftigen, Teilnahme an guten Zwecken und gemeinschaftliche Erholung. Allwöchentlich ließ sie an dreiunddreißig und etwa seit dem Jahre 1660 an vierunddreißig Arme Lebensmittel zur Verteilung gelangen. Jeder Arme erhielt anfänglich am Mittwoche, späterhin am Sonntage nach dem Hochamte in der Adelgundiskirche ein viertel Pfund Butter und ein Weißbrod von einem Stüber, dazu bekam er in der Fastenzeit einmal eine Kanne Rüböl und an jedem Sonntage eine bestimmte Anzahl Heringe. Gemäß den älteren Rechnungen verabreichte die Gilde alljährlich gewöhnlich 429 Pfund Butter. Außer den regelmäßigen Spenden kamen häufig auch außerordentliche vor, indem mildtätige Herzen Lebensmittel oder Geld an die Armen der Bruderschaft verehrten. Jeder Arme mußte sein „Loodgen", eine Bleimarke mit eingedrücktem Bildnis des h. Antonius [1]), bei Ausspendung der Almosen vorzeigen können, und nach dem Tode desselben hatte der Gildemeister die Pflicht, das Loodgen sofort an sich zu nehmen, um es einem anderen bestimmten Dürftigen zu übergeben. Beim Antritt seines Amtes wurde der Gildemeister daran erinnert, daß er die Namen der zur Unterstützung zugelassenen

[1]) Diese Loodgen sind noch jetzt vorhanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Armen in ein besonderes Buch eintrage und scharfe Kontrolle führe, damit Unberechtigte das Almosen nicht wegnehmen würden. Die Armen waren meistens Frauenspersonen und wohnten auch größtenteils in Armenhäusern. Der Gildemeister Johann Vestiens verzeichnete im Jahre 1652 folgende Arme mit Angabe ihrer Wohnung:

Hans Buchbender[1]) als gewesene Gildbode ad vitam 1 portion.
Idem noch als Almiß (Almosen) 1 portion.
Gertrudt Adrians op Ripperbands Hoff.
Grietgen Wynoldts in die Goldstege.
Bitter van Rossum op Koopallen Armenhoff.
Jan van Essen in Joffer van Deutekoms Spicker.
Steven Haalweg tegenover St. Tönishoff.
Margarith Korthouwers achter die Muir.
Tryn Peters achter die Muir by Joffer van Deutekum.
Hendreksken Everts in die Roskams Stege.
Grietgen Luiken in Rütger Wynoldts Huisken.
Elsken Janßen op Fraterheeren Armenhoff.
Lyßbet van den Plaß in Joffer Berfelts Huisken.
Anna Benen op Copallen Hoff.
Margarith Schmidling op Copallen Hoff.

---

[1]) Um diese Zeit war der Gebrauch des Familiennamens vielen noch oft sehr ungeläufig. Man bezeichnete nicht selten Personen mit ihren Vornamen und ihrer Profession, z. B. Willem de Kremer, Hendrick de Wirt, Derrick de Kuyper. In einer mir vorliegenden Rechnung vom Jahre 1610 wird Tilman Barten auch Tilman Leydecker genannt.

Von den vorgenannten Vornamen ist Hans und Jan=Johann, Grietgen=Margarethe, Steven=Stephan, Tryn=Katharina, Hendreksken=Hendrika, Elsken und Lyßbet=Elisabeth, Aeltgen=Adelheit, Entgen=Anna, Hylken=Hilda. Andere gleichzeitig in Emmerich vorkommende Vornamen sind Arnt=Arnhold, Bernt=Bernhard, Gert=Gerhard, Klaes=Nikolaus, Tönes=Anton, Beel=Sibilla, Druyken=Gertrud, Jenneken=Johanna, Neesken=Agnes, usw. Eine vollständige Aufstellung der Vornamen, welche eine besondere sprachliche Form im Munde des Volkes erhalten haben, wäre wünschenswert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tryn Sellen op Bürdens Armenhoff.
Grietgen Wyers achter die Muir, krank.
Berntgen Ruwen by die Waterpoort.
Barbara Angst in die voule [1]) Stege op Smits Hoff.
Johanna Gysen tegen den Wacholderboom [2]).
Tryn Maßen op Jordan Claeßen Armenhoff.
Margaretha Scherens by den Kruittorn.
Jan Koep op Greven Armenhoff.
Tryn van Meworden by den Kruittorn.
Aeltgen Stratmans op Gadems Hoff.
Entgen van Suilen op Gadems Hoff.
Aeltgen Küren op Bürdens Armenhoff.
Anneken van Alen op Copallen Hoff.
Christin Syberts op Gadems Armenhoff.
Hylken Godden by die Waterpoort.
Elsken Baalmans op den alden Kerkhoff.
Grietgen Bovers in die Goldstege.
Christin Hampus achter Stompen Huisken.

Nach Vorstehendem erhielt der Gildbote Hans, der lange seines Amtes waltete, zwei Portionen und derselben Begünstigung erfreute sich im Jahre 1614 der Bote Bernt. Der Fraterherren Armenhof wurde im Jahre 1514 von Dechant Wilh. Bruyns gestiftet. Mit Interesse wird man vernehmen, daß folgende Armenhöfe Mitglieder der Antoniusgilde zu Stiftern haben:

1) Tenbackshof. Johann Tenback, vermählt mit Margaretha Nullen, stiftete am 26. August 1627 in dem Streuffschen Gäßchen (neben dem jetzigen Gymnauum) einen Armenhof von fünf Häusern, von welchen jetzt keines mehr vorhanden ist. Er war Gildemeister 1625 und 1626, starb im Jahre 1648 und fand eine Ruhestätte in der Adelgundis-

---

[1]) Dies ist die Tilmannsstege, welche ehedem, weil nicht gepflastert sehr schmutzig war.

[2]) Ein Haus in Castraße.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirche[1]). Er führte wahrscheinlich einen Gasthof; denn bei ihm wurde oft das Gelage der Gilde abgehalten.

2) Greefshof. Balthasar de Greef, verheiratet mit Agnes Scholten, gründete 1637 auf dem Neuen Steinweg diesen Hof mit vier oder fünf Armenhäusern. Er trat 1637 in die Gilde ein, als sein Bruder Gildemeister war.

3) Palmershof. Dieser wurde von Reiner Palmer, verheiratet mit Christina Wessels, im Jahre 1655 auf der Wollenweberstraße, gegenüber der Marienburg, gegründet und bestand aus fünf Häusern für fünf Frauen. Der Hof ist jetzt schon längst zerfallen. Die Inschrift vor dem Hofe lautete: Reiner Palmer Schepen der Stadt Emmerick en Christina Wessels Eheluiden hebben dese vyff Huiskens den Armen gegeven voor haer en haer Nakommelingen ten ewigen Dagen. Anno 1655. Er war Gildemeister 1643 und 1644 und Churf. Brandenburgischer Rat. Sein Todestag war der 29. Oktober 1665.

4) Wynolds Armenhaus. Rütger Wynolds, der Stifter, war Gildemeister 1615, 1616 und 1617 und starb zu Köln am 20. Oktober 1620. Sein gleichnamiger Sohn starb als Mitglied der Gilde im Jahre 1655. Wassenberg und Dederich erwähnen dieses Haus nicht.

Vermutlich rührt auch der Hof Vurden oder Vuirden[2]) von einem Mitgliede unserer Bruderschaft her. Wilhelm van Vurden stiftete 1525 acht Häuser auf dem neuen Steinwege für acht arme Frauen, jedes mit einem Gärtchen. Die noch auf der Fronte vorhandene Inschrift lautet: „Deese Armen Huiser, van Wilhelm van Vurden Anno 1525 gestift ende fundirt, syn Anno 1607 wederumb reparirt ende verniewt worden“. Franz van Vurden war 1609 Gildemeister und seine Söhne Johann, Dionysius und Reiner traten 1605

---

[1]) Sein Grabstein mit bürgerlichem Wappen wird jetzt in der südlichen Außenmauer der Adelgundiskirche aufbewahrt

[2]) Wilhelm van Vurden kommt als Zeuge bereits in einer Urkunde vom Jahre 1252 vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in die Gilde ein. Der Aelteste der Familie war jedesmal Provisor des Armenhofes; bis 1658 war es der genannte Johann van Burden. Die Restauration des Hofes im Jahre 1607 ist sicher von dem Gildebruder Franz van Burden ausgeführt. Wie auch immer es mit der Stiftung sich verhalten mag, aus dem Angeführten geht zur Genüge hervor, daß verschiedene Mitglieder unserer Bruderschaft großen Segen über manche Armen Emmerichs verbreitet haben, indem letztere ihnen das schützende Obdach zu verdanken hatten.

„Das Jahr 1628", so schreibt Dederich[1]) „sollte für die katholischen Bewohner von Emmerich verhängnisvoll werden. Nachdem die spanische Besatzung in Wesel den dortigen Katholiken die ihnen entrissenen Kirchen wiederverschafft hatte, übten die Holländer in Emmerich dafür eine schreckliche Wiedervergeltung. Noch im selbigen Jahre entrissen sie den Katholiken die Münster- und Adelgundiskirche, so daß die Kanoniker ihren Gottesdienst auf dem Münsterkirchhofe und in ihren Kanonikatshäusern, der Pastor der Adelgundiskirche in seiner Scheune an der Kastraße hielten; und nicht genug, daß die Katholiken hören mußten, wie die Reformierten durch die katholischen Glocken zum Gottesdienste in ihren Kirchen versammelt wurden, während die Kanoniker auf ihren Häusern nicht ein einziges Glöckchen aufhängen durften, um die Katholiken zum Gottesdienst zu rufen, mußten sie es auch zusehen, wie in der Adelgundiskirche alle Altäre nebst dem Tabernakel und dem Kalvarienberge auseinandergeworfen und von Grund aus zerstört wurden."

Seitdem die Reformierten die Adelgundiskirche in Besitz genommen hatten, hielten die Gildebrüder am Patronstage ihren Gottesdienst im Pfarrhause von St. Adelgundis, woselbst ein Zimmer zu einer Kapelle eingerichtet war. Nicht gerade alle Altäre, wie Dederich sagt, waren zerstört worden; denn der Antoniusaltar unserer Gilde blieb verschont, wenngleich hie und da verletzt. Es erklärt sich dies aus den

[1]) Annalen der Stadt Emmerich, S. 440.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahen Beziehungen der Gilde zu den holländischen Gewalthabern, von welchen etliche wahrscheinlich auch Mitglieder waren. Bereits waren einige Bilder des Altares verstümmelt, als der Gilde gestattet wurde, den Altar aus der Kirche wegzuholen. Die Gilde ließ ihn vorsichtig abbrechen [1]) und zum Hause des Rektors Heinrich van Aerdt bringen, der ihn sorgfältig aufbewahrte und am 15. September 1629 zur Wohnung des zeitigen Gildemeisters bringen ließ. Im Jahre 1631 wurden die Statue des h. Antonius [2]) und die Bank der Gildemeister, welche bei der Zerstörung im Jahre 1628 den Katholiken ebenfalls überlassen waren, in der Kapelle der Pastorat aufgestellt und im folgenden Jahre, weil ihr Aeußeres gelitten hatte, angestrichen [3]). In Jahre 1632 ließ man die jedenfals bemalten „Doeren (Flügel) vant Altaer ahn het Pastorshuis dragen". Der Altar war ein kostbarer Flügelaltar, geziert mit vier Gruppen, welche die Verkündigung, Heimsuchung und den Tod Mariens nebst der Geburt Christi darstellten. Der Pfarrer Godfried Wolteri (Gualteri) aus Weel, später Pastor in Emmerich, erhielt diese Gruppe leihweise für seine Kirche und versprach am 12. Dezember 1643, daß er sie auf Ansinnen der Gilde in dem Zustande zurückgeben wolle, worin er sie bekommen habe, nämlich „hier en daer an haeren Handen ende Fingern tebraken, mar nochtens met haere geheele Angesicht" [4]). Diese Zierraten sind wohl nie nach Emmerich zurückgebracht, da späterhin zu keiner

---

[1]) Noch betald ahn Meister Namur, kistemaker ond by Herman de Spoelman van wegen sunte Antoni altaer wegtebreken ahn allens 13 dal. 2 stub. Noch voor die Cast altaer ahn four betald 8 stuber. Noch voor dat fendele verehrt 4 daler. Rechnung von 1628.

[2]) Den Smytt van twe yseren bolten ond arbeit, ohm den patron in dat Pastorshuis te setten betalt 1 daler 16 stüber. Rechnung von 1631.

[3]) Van den patron ond die banck te schilderen betalt 1 daler. Rechnung von 1632.

[4]) Originalbrief im Archiv der Gilde. Siehe auch Beilage Nr. I.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit ein Antoniusaltar in der Kirche angetroffen wird.

Wenn der Rektor van Aerdt den Antoniusaltar, wie wir vorhin hörten, zum Gildemeister bringen ließ, so geschah dies aus dem Grunde, weil die katholischen Geistlichen auf Befehl der holländischen Machthaber die Stadt damals verlassen sollten. Die hierauf bezügliche, erwähnenswerte Stelle der Jahresrechnung von 1629 lautet also: „Den 15. September betalt aen die dregers, die het altars zerat (Zierrat) droghen van heer Arnts huys bis aen myn huys, 18 stüber, als die geestelicke solten veresen". Der bisher nicht bekannte Befehl scheint in letzter Stunde dahin abgeändert zu sein, daß nur die Jesuiten sich wegbegeben müßten; denn Rektor Arndt und andere Kleriker werden in den nächstfolgenden Monaten an unserm Orte angetroffen, während die genannten Ordensleute tatsächlich vertrieben wurden. Letztere kehrten aber schon bald aus der Verbannung nach Emmerich zurück und setzten hier den Unterricht wieder fort, da die Generalstaaten das Unrecht eingesehen hatten. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die holländischen Machthaber es in Emmerich ebenso wie an anderen Orten auf vollständige Unterdrückung der katholischen Religion abgesehen hatten.

Professor Dederich zählt verschiedene Beraubungen auf, welche die Katholiken demnächst von den Machthabern zu erleiden hatten, und letztere würden noch andere Ungerechtigkeiten begangen haben, wofern nicht kräftiger Widerspruch dagegen erhoben wäre. Auf ihre Veranlassung beabsichtigte z. B. der protestantische Magistrat im April 1637 den Fraterherren das Gregoriushaus, welches zur Aufnahme von Studierenden diente, wegzunehmen und zu einer reformierten Schule einzurichten. Dieser Plan war aber nicht auszuführen. Bekanntlich konnten verschiedene Städte und Adelssitze gemäß ihren alten Stiftungen Anspruch darauf machen, daß junge Leute ihres Ortes, welche dem Studium sich ergeben wollten, in das Gregoriushaus aufgenommen würden. Da diese Befugnis auch die Stadt Geldern hatte, baten die Frater-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herren den dortigen Magistrat, daß er sein Recht schützen und dem Vorhaben der Reformierten sich widersetzen möge, wie es bereits vom Herrn von Anholt und anderen Berechtigten geschehen sei[1]). Daß die Fraterherren im Besitze des Gregoriushauses blieben, hatten sie sicher den Bemühungen auswärtiger Interessenten zu verdanken.

Von altersher pflegte die Gilde beim Antoniusaltar in der Kirche und auch in einem Gasthofe einen Opferstock für die Armen aufzustellen[2]). Ein solcher befand sich vom Jahre 1637 bis 1652 auch auf dem Schiffe eines Mitgliedes unserer Gilde, mit Namen Kornelius Huiberts. Die Rechnungen geben darüber z. B. folgendes an:

1637 is yn die boes bevonden, so yn Corn. Hoebers schep is gewest an gelt vor ons 6 daler 15 stuber.

1638 yn die boes bevonden vor ons armen haer deel 5 d. 20 st, noch was uyt die boes gestolen 12 daler, man weet, wat jonge dat gedan heft, wat dar af mocht komen, sal wederom yn de boes komen.

1640 uyt de boes vor ons 1/3 = 11 daler 18 stuber.

1641 „ „ „ „ „ 1/4 part = 11 daler 3 stuber.

Im Jahre 1647 betrug der Anteil 6 Daler 21 Stüber und im Jahre 1651 2 Daler 20 Stüber. Jeder wird zugeben, daß es im vorliegenden Falle nicht um ein Lastschiff, sondern um ein Marktschiff sich handelte, auf welchem den zum Markte nach Emmerich sich begebenden Leuten der Umgegend Gelegenheit gegeben war, von ihrem Erlös ein Kleines für die Armen der einzelnen Bruderschaften unserer Stadt herzugeben. Da die Jahresrechnungen von 1652 bis 1678 fehlen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob das Schiff noch nach dem Jahre 1652 seine Fahrt fortgesetzt hat; ich vermute aber, daß dies der Fall gewesen ist bis zum Jahre 1663, in welchem Huiberts gestorben ist. Emmerich bildete damals einen Mittelpunkt und Stapelplatz für die

---

[1]) Archiv der Stadt Geldern. Siehe Beilage II.

[2]) Seit 1690 erfolgte die Aufstellung nicht mehr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

umliegenden Ortschaften. „Was die Grafschaft Berg“, so schreibt Wassenberg, „ebenso die Orte Elten, Sevenaar, Deutekum, Anholt, gleichfalls auf der anderen Rheinseite Grieth, Griethausen, Calcar, selbst Cleve und andere Orte an Früchten, Fischen, Holz, und Erzeugnissen aller Art haben, was auf, in und unter der Erde wächst, im Wasser schwimmt, in der Luft fliegt, alles findet seinen Markt in Emmerich, wo Merkurius im Bunde lebt mit den Musen“.

Im Jahre 1653 wurde der Beschluß gefaßt, daß ein Armer höchstens nur von zwei Bruderschaften Almosen empfangen solle.

Eine schlimme Zeit brach für Emmerich und Umgegend im Jahre 1672 an. Am 7. April dieses Jahres erklärte König Ludwig XIV. von Frankreich den vereinigten holländischen Provinzen den Krieg, weil diese ihn genötigt hatten, gegen Spanien im Jahre 1668 die Waffen niederzulegen. Ein gewaltiges Heer rückte gegen die holländische Republik heran, überall Angst und Schrecken verbreitend. Der Krieg, welcher mit wechselndem Glücke geführt wurde und erst im Jahre 1679 mit dem für Frankreich günstigen Frieden zu Nymegen endete, war für unsere niederrheinische Gegend verderbensvoll. Schon im Anfange des Monats Juni waren von den Franzosen die bis dahin von den Holländern besetzten Festungen Orsoy, Büderich, Rheinberg, Wesel und Rees mit Gewalt eingenommen, wohingegen Emmerich, nachdem die dortige Garnison geflüchtet war, am 8. Juni freiwillig die Tore öffnete. Ein großer Teil unseres gesegneten Rheinlandes erlebte damals ein kleines Vorspiel von dem, was etliche Jahre später die Pfalz erleiden mußte; Plünderung, Raub, Mord, Zerstörung und Grausamkeit aller Art bezeichneten allenthalben den Weg des Feindes. Auch in Emmerich und Umgegend erfuhr damals manche Familie, wenn auch nicht so sehr, wie viele an anderen Orten, die Geißel des Krieges. „Man hat“, so lautet eine Aufzeichnung vom Jahre 1683 in den Akten unserer Gilde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„infolge des im Jahre 1672 begonnenen und bis 1679 fortdauernden und hochschädlichen Krieges und Druckes, sowie der obendrein erlittenen und noch bestehenden Brandschatzungen die Erfahrung gemacht, daß innerhalb und außerhalb der Stadt Emmerich und in benachbarten Provinzen viele Familien in die äußerste Miserie und Armut geraten sind. Auch unsere löbliche Gilde ist in so schlimme Lage geraten, daß die Spendung an die Armen, welche seit unvordenklicher Zeit an jedem Sonntag geschah, nnnmehr nur von vierzehn zu vierzehn Tagen vorgenommen werden kann". Der Grund hierfür war, wie weiterhin berichtet wird, daß die Leute ihre schuldigen Pächte und Renten wegen ihrer Armut an die Gilde nicht mehr entrichten konnten.

Als König Ludwig XIV. im Jahre 1672 acht Tage in Emmerich weilte, mußten die Protestanten alle im Jahre 1628 in Besitz genommenen Kirchen und Klöster den Katholiken wieder räumen. Am 15. Juni erhielt der damalige Pfarrer der Adelgundiskirche Heinrich Schevickhaven seine Kirche nebst Kirchhof zurück, und nun konnte nach vierundvierzigjähriger Unterbrechung hier der katholische Gottesdienst wieder aufgenommen werden. Auch die Antoniusgilde hielt fortan ihr Patronsfest wieder in genannter Kirche. Beide Pfarrkirchen befanden sich in einem sehr verwahrlosten Zustande, auch fehlte alles Mobilar darin, und Geldmittel, um das Nötige anzuschaffen, waren nicht vorhanden.

Mehrmals war die Adelgundiskirche genötigt gewesen, Renten einzulösen, um mit der so erlangten Summe die Schatzungen zu bezahlen. Von ihrer großen Armut zeugt die Tatsache, daß sie im Jahre 1677 von der Antoniusgilde einen Weihwasserkessel[1]) leihen mußte.

Um diese Zeit hatte der klevisch-jülichsche Erbschaftsstreit sein Ende erreicht. Nach mehreren vergeblichen Bemühungen, sich zu einigen, beschlossen die beiden possedierenden Fürsten

---

[1]) Dieser wurde in der Kirche „an linker Hand van den Ingank des Portals an Südseite am ersten Pilar" (Pfeiler) angebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Dorsten im Jahre 1665, daß sie in ihren Ländern nach Vorschrift des westfälischen Friedens (1648) verfahren wollten. Demgemäß sollte das Recht der Religionsübung in den einzelnen Ländern nach dem Besitzstande des Jahres 1624 (Normaljahr) bestimmt werden, so daß eine Konfession (katholische, lutherische und reformierte), welche an irgend einem Tage des Jahres 1624 an einem Orte Religionsübung gehabt hatte, ebendaselbst in Zukunft dabei belassen werden solle. Bezüglich der Kirchengüter wurden jeder Partei diejenigen zuerkannt, welche sie am 1. Januar 1624 besessen hatte. Der Vergleich von Dorsten erhielt bei der definitiven Teilung der klevisch-jülichschen Länder im Jahre 1666 durch einen Nebenrezeß seine Bestätigung. Die bei Ausführung dieses Vertrags den beauftragten Kommissaren sich darbietenden Differenzen wurden durch den Rezeß vom 26. April 1672 zu Köln an der Spree und durch den Rezeß vom 20. Juli 1673 zu Düsseldorf friedlich beigelegt. Der vierte Artikel des letzten Rezesses bestimmte, „daß die in der Stadt Emmerich gestiftete Archidiaconat-Kirche und S. Adelgundis-Pfarrkirch, sodann der P. P. Societ. Jesu, der Creutzbrüder und S. Gregorii Fraterherren Kirch, wie auch das Jungfrawen Kloster obgemelten Römisch-Catholischen vermöge des Münster- und Osnabrüggischen Friedensschlusses und vorgedachter Religions-Receßen verbleiben, die Catholische aber der convenientz halber zur Erweiterung und Anrichtung der Evangelischen Kirchen und Exercitii zu gedachtem Emmerich die summe von tausendt fünff hundert Reichstalern bei Auswechselung und Execution jetztgedachten Vergleichs bahr erlegen usw." Hiernach mußten die Katholiken Emmerichs „der Konvenienz halber" 1500 Reichstaler oder 3000 klevische Daler an ihre protestantischen Mitbürger zahlen. Beide Pfarrkirchen sahen sich nun genötigt, zu der genannten Summe ihre Quote beizutragen, obschon sie aller Mittel bar waren. Ihr Helfer in der Not war die Antoniusgilde. Eines Tages erschien der Gildemeister Heinrich de Greff vor dem Dechant

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Martinistiftes und überreichte ihm hundert klevische Daler, die teils zum Beitrag der erwähnten Summe, teils zur Anschaffung nötiger Kirchensachen dienen sollten. Hocherfreut über diese Schenkung bestimmte der Dechant, daß diese Wohltat der Gilde in ein Kirchenbuch eingetragen werde, damit die Nachwelt noch Kenntnis davon nehmen könne [1]). Die Adelgundiskirche hatte wegen Mangel an Mitteln im Jahre 1682 ihre Quote an die Protestanten noch nicht entrichtet, und ihr Wohltäter wurde nun ebenfalls unsere Gilde. Da diese damals selbst „in grote not ende gebreck van Geldmiddeln" sich befand, entlieh sie aus einer Stiftung hundert Daler und gab diese der Pfarrkirche. Letztere erhielt sodann im Dezember 1682 auch von der Schützenbruderschaft U. L. Frau ebenfalls hundert Daler und gewährte hierfür „de voornoemde Schutterie het vrey Geluy der groote Klocken in st. Adelgundis Kerk op den Feestdagh van Praesentationis Beatae Mariae Virginis tot de singende Sielmiss ter half seven, tot de Hooge Misse en Praedicatie. Item het gewoonlyk Beyeren onder de voornoembde Hooge Misse ende op de Vigilie van den selven Feestdag van Nu af aan alle Jaar, sonder deswegen yts te geeven, ende daer en boven voor de Gildemeester in de selve kerk tüssen den Pylaar daar de Predikstoel aanhangt en den Pylaar daar beneven nederwarts naar den Toorn gaande eene bank otte Gestoelte op haer eygen Kosten voor de Gildemeester te setten" [2]).

Seit dem Jahre 1650 wird die Antoniusbruderschaft häufig „Schütterie" genannt; es ist aber sicher, daß sie längst vorher auch als Schützenverein bestanden hat. Bekanntlich unterhielten die kleineren Städte im Mittelalter kein be-

---

[1]) Beilage Nr. III

[2]) Beilage IV. Diese im Jahre 1412 gestiftete Bruderschaft siedelte bald nach 1486 in die auf dem Euwer liegende Marienburgische Kapelle über. Nachdem diese in Besitz der Reformierten gelangt war, begab die Bruderschaft sich in die Adelgundiskirche zurück

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonderes Militär, vielmehr leistete jeder waffenfähige Bürger zur Zeit der Not Waffendienste. Die Städte waren gewöhnlich in Viertel[1]) eingeteilt, und Anführer der Mannschaft eines Viertels war der Hauptmann, unter dem Lieutenants, Unteroffiziere usw. standen. Wurde eine Stadt vom Feinde angegriffen, so verteidigten sie die Bürger auf den Wällen und auf den Türmen und in Fehdezeit rückten sie teilweise mit dem Landesherrn in's Feld.

In Friedenszeit übten sich vornehmlich die Mitglieder der Schützengilden im Schießen und bereiteten sich dadurch vor auf den Krieg. Dies war auch bei unserer Antoniusgilde der Fall, welche noch im Jahre 1613 eine neue Vogelstange für sich aufstellen ließ[2]). Wegen ihrer trefflichen Ausbildung im Schießen trifft man Mitglieder der Schützenbruderschaften häufig als Kapitaine bei der Mannschaft eines Viertels an; so erscheinen als solche aus unserer Antoniusgilde unter anderen Simon Nyhenhaus 1572, Derick Smitt 1601, Rütger Wynolds 1655 und Kornelius Huiberts 1660. Die Schützen unserer Gilde bedienten sich anfänglich jedenfalls noch der Armbrust, die weit in das fünfzehnte Jahrhundert hinein vorwiegend in Gebrauch blieb. Hören wir doch, daß die Antoniusgilde in Cleve gemäß ihren Statuten vom Jahre 1461 verpflichtet war, alljährlich am Pfingstdienstage zum h. Kreuz nach Cranenburg zu ziehen, und zwar versehen mit Kogeln und Armbrusten[3]). Die Stiftungsurkunde der Schuhmachergilde in Emmerich vom Jahre 1471 enthielt noch die Bestimmung, daß die Zunft für den Landesherrn stets sechs gute Armbruste mit Zubehör unterhalten solle[4]). Nachdem die Schützengilden durch Aufkommen der

---

[1]) Viertel ist ein Bezirk, und in manchen Städten gab es sechs Bezirke oder Viertel.

[2]) Tot de Vogels Roede betalt 4 daler 7½ stuber (Rechnung von 1613.)

[3]) Scholten, Die Stadt Cleve, S. 566.

[4]) Dederich, Annalen, S. 255.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stehenden Heere ihre kriegerische Bedeutung verloren hatten, wurden die althergebrachten Schießübungen als gesellige Vergnügungen beibehalten. In Emmerich schossen z. B. die Mitglieder der Schiffergilde am 24. Juni 1652 nach der Scheibe (in die Schieff)[1]. die Bürger am 1. Juli und die Junggesellen am 8. Juli nach dem Vogel auf der Stange. Ein Königsschießen hat bei unserer Antoniusbruderschaft niemals, wohl aber bei der Bruderschaft U. L. Frau stattgefunden. Wassenberg (um 1667) berichtet, daß letztere, wie die übrigen Bruderschaften der Stadt, sich fleißig im Schießen zu üben pflegte und nicht wie die anderen nur einen Fähnrich, sondern auch einen König habe, der solange das Zepter führe, bis bei einem demnächstigen Schützenfeste ein anderes Mitglied durch glücklichen Schuß die Königswürde sich erwerbe.

Im Laufe der Zeit hatte eine unglaublich große Anzahl Einwohner Emmerichs dem Betteln an der Türe und auf der Straße sich ergeben, und nach einem noch vorhandenen Berichte soll um das Jahr 1800 sogar ein volles Drittel sämtlicher Bewohner jenem Geschäft ergeben gewesen sein. Um diesen Uebelstand abzuschaffen, errichteten einsichtsvolle Männer der weltlichen und geistlichen Behörde im Jahre 1804 eine allgemeine Armenkommission, welche die Unterstützung der wirklichen Bedürftigen sich zur Aufgabe setzte. Diese Kommission gewann die einzelnen Gilden der Stadt dafür, daß diese die bisherigen Spendungen an Arme unterließen und den Ueberschuß ihrer Kasse an die allgemeine Armenkasse entrichteten. Das Betteln an der Türe und auf der Straße war seitdem strenge untersagt. Wir geben hierüber folgende mitteilenswerte Bekanntmachung vom 15. Dezember 1804.

„Wenngleich einige der hiesigen Stadtbewohner, aus Vorurteil oder irrigen Meinungen geleitet, sich von der ange-

---

[1]) Unrichtig heißt es in Annalen d. h. V. 87, S. 199, daß „von den Schiffen aus geschossen" sei. In Emmerich pflegte man gemäß der niederdeutschen Sprache für Schiff schip oder schep zu sagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kündigten Abschaffung des Straßenbettelns unrichtige Begriffe gemacht haben mögen, so hat doch der weit größere Teil diesen Punkt von einer anderen Seite betrachtet und die Nützlichkeit der Abschaffung gründlicher eingesehen, auch zu dem Ende die in der gedruckten Bekanntmachung vom ersten November 1804 ernannte Kommission durch die freiwillig subskribierten milden Beiträge, wofür vorläufig hierdurch der beste Dank öffentlich abgestattet wird, dergestalt instande gesetzt, daß nun das Almosengeben an Straßenbettler und das Betteln überhaupt nicht nur ohne Härte verboten werden, sondern daß man auch Notleidenden, die sich des Bettelns schämen, oder auf ihrem Krankenlager öffentlich Almosen zu sammeln, unfähig sind, und deren Not oft weit größer ist, als diejenige der öffentlichen Straßenbettler, zu Hülfe kommen kann. Die vorgedachte Kommission hat sich alle Mühe gegeben, die eigentlichen wahren Hülfsbedürftigen und den Grund ihrer Bedürftigkeit auszumitteln und nach dem Verhältnis ihrer Dürftigkeit die Unterstützung gewissenhaft zu bestimmen. Es steht also nichts mehr im Wege, daß vom 31. dieses Monats an das Betteln gänzlich verboten werde. Die Auszahlungstage der baren Unterstützungen sind auf den Montag jeder Woche bestimmt, wo sie von zwei Uhr des Nachmittags an auf dem Rathause durch den dazu willig gemachten Rendanten Wilhelm Tekamp in Gegenwart zweier Deputierter von der Kommission aus erteilt werden.

Am 31. dieses Monats, also, wo die in die Anstalt Aufgenommenen zum erstenmale ihre wöchentliche Quote der für sie bestimmten Unterstützung erhalten, hört alles öffentliche hierselbst beispiellos eingewurzelte Betteln, es heiße wie es wolle, sowie das Almosengeben auf den Straßen und an den Türen bei Vermeidung einer von der Polizei-Obrigkeit festgesetzten Strafe von 30 Stübern cl. für jedes Almosen, in welche der Geber verfällt, gänzlich auf, und wird diese Strafe jedesmal beigetrieben und an die Armenkasse abgegeben werden. Hülfsbedürftige in ihren Wohnungen be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonders zu unterstützen, bleibt nach wie vor unverwert. Die auf ein Jahr subskribierten vierteljährigen Beiträge werden zwischen Weihnachten und Neujahr für das erste Quartal und so weiter jedesmal in der letzten Woche des zu Ende gehenden Quartals für das folgende Vierteljahr durch die Herren Kanoniker Lensing und Greven praenumerando eingesammelt. Am dritten Donnerstag in jedem Monate versammelt sich die Kommission auf dem Rathause des Nachmittags um zwei Uhr, und ist diese Sitzung besonders dazu bestimmt, die aufs neue sich meldenden Hülfsbedürftigen zu hören und in Ansehung ihrer Unterstützung das Erforderliche, wenn sie qualifiziert befunden werden, festzusetzen. Nach Verlauf des ersten halben Jahres wird den hiesigen Stadtbewohnern durch kurzgefaßte gedruckte Nachrichten über Einnahme und Ausgabe genaue Rechenschaft abgelegt werden. Vielleicht findet sich der bisherigen sorgfältigen Nachforschungen ungeachtet noch hie und da mancher Elender, der nach Unterstützung seufzet und darauf gerechte Ansprüche hat, und vielleicht setzen auch Krankheitsfälle noch manchen, der in gesunden Tagen seinen Unterhalt verdienen kann, in die Notwendigkeit, bei dieser Anstalt Hülfe zu suchen. Auf diese Fälle hat die Kommission bei der jetzt regulierten Unterstützung bedacht nehmen müssen, da sonst manchem, besonders alten und gebrechlichen Menschen, eine noch reichlichere Unterstützung, als diejenige ist, welche ihm vorerst zu teil werden kann, sehr zu wünschen gewesen wäre. Man zweifelt daher auch nicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches die allgemeine Stimme der Stadtbewohner sein wird, und überläßt also einem jeden, der bei dieser eben so notwendigen als wohltätigen Anstalt noch nicht interessiert ist, jetzt da diese Anstalt ihr wirkliches Dasein erhält, der Subskription noch beizutreten, wodurch man sich auf eine künftige Fortdauer und Festigkeit dieser Anstalt um so mehr freuen und desto gewisser hoffen kann. Man wiederholt übrigens die Versicherung, welche die künftigen gedruckten Nachrichten rechtfertigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, daß nie mit diesen Wohltaten willkürlich oder verschwenderisch umgegangen, vielmehr den jungen arbeitsfähigen, robusten Leuten, welche sich an das Betteln gewöhnt haben, nur auf ganz kurze Zeit eine Unterstützung verliehen wird, während welcher sie sich selber Arbeit zu ihrem Unterhalt suchen, oder ihnen nach Maaß ihrer Kräfte verschafft werden soll, und daß von dem für jetzt, da erst gegenwärtig der Grundstein zu einer vorher noch nie gewesenen so heilsamen als wohltätigen Anstalt gelegt wird, unmöglich genau zu beurteilenden etwaigen Ueberschuß die genaueste Rechenschaft abgelegt werden soll, so daß jeder Kontribuent überzeugt werden wird, daß er durch seinen Beitrag das so beruhigende Geschäft übernimmt, Menschenelend zu mildern und wahre Notleidende dem Mangel und Kummer zu entreißen, die ohne eine solche Anstalt als diese oft verborgen bleiben und alsdann nur erst mit dem Leben des Unglücklichen, der sie leidet, sich endigen.

Emmerich, den 15. Dezember, 1804.

Sieper, v. Renesse, Geselschap, Richter, Noey, Pollmann, Sparmakering, Lensing, Greven."

Mit Recht darf man sagen, daß mit der Einführung einer allgemeinen Armenkasse im Jahre 1805 ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Armenpflege unserer Stadt begonnen hat. Die Antoniusgilde gab seitdem alljährlich den Ueberschuß ihrer Kasse, etwa 60 bis 70 preuß. Taler, an die eingeführte allgemeine Armenanstalt. Als um das Jahr 1848 sämtliche Bedürfnisse der Armen durch Steuererhebung ihre Deckung fanden, verfolgte sie bis auf den heutigen Tag andere gute Zwecke. So erfuhren mehrmals ihre Mildtätigkeit das Willibrord-Spital, der Vinzens-Verein, der Gesellen-Verein, der Elisabeth-Verein und die Kleinkinderbewahrschule in Emmerich, ferner der Bonifatius-Verein, Missionsstellen und manche andere Bedürftige, die sämtlich die nicht unbedeutende Gabe mit dankbarem Herzen entgegen nahmen.

Der Verein: „St. Antonius- und Odulphus-Bruderschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Emmerich" wurde am 22. März 1902 in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts Emmerich unter Nr. 6 eingetragen.

IV.

Kirchliches.

Unsere Gilde stiftete am 1. August 1526 eine eigene Vikarie. Der Eingang des Stiftungsbriefes[1]) lautet übersetzt also:

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allen und jeden geistlichen und weltlichen Richtern, welche diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, wohin immer dieselbe gebracht wird, sei zur Wahrheit des Folgenden und zum immerwährenden Gedächtnis der Sache kund getan und bekannt gemacht, daß wir Johann von Homborgh, Johann ten Eynde und Konrad Kopp, Bürger der Stadt Emmerich in der Diözese Utrecht, Meister der Gilde des h. Bekenners Antonius, im Auftrag und auf Anordnung aller unserer Brüder insgesamt und nicht einzeln, bewogen und angetrieben durch Anregung des h. Geistes, zum Lob und Preis des allmächtigen Gottes, zur Hebung des Gottesdienstes und zum Nachlaß der Sünden aller Brüder und auch der Wohltäter unserer Bruderschaft und aller unserer lebenden und verstorbenen Angehörigen ein immerwährendes kirchliches Offizium in der Pfarrkirche der h. Adelgundis, der glorwürdigen Jungfrau zu Emmerich in der Diözese Utrecht, auf einem daselbst errichteten und konsekrierten Altar für alle Zeit ohne Widerruf und unter unserem Eidschwur errichten, anordnen und ausstatten mit Genehmigung des Herrn Dechanten und des ganzen Kapitels,

---

[1]) Original auf Pergament mit anhängendem Siegel im Archiv der Gilde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Pfarrers von der vorgenannten Pfarrkirche der h. Adelgundis, und der später zu nennenden Patrone, von den Gütern, die von uns um Gottes willen erbeten und von Mitgliedern unserer Gilde erworben und von dem höchsten Herrn uns verliehen, gegeben und gewährt sind, zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria, seiner glorwürdigsten Mutter, und der heiligen Bekenner Antonius und Odulphus und aller Apostel. Für die Ausstattung dieses Offiziums und den Unterhalt des Besitzers desselben geben, schenken und weisen wir an wahrhaft und wirklich für immer alle und jede Einkünfte, die im Folgenden angegeben werden." An Renten und anderen Einkünften für den Rektor wurden bestimmt:

1) Drei alte Schilde aus zwei Häusern am Löwen.
2) Ein und ein halber Pachtgulden aus dem Hause und der Hofstätte an der Kastraße.
3) Ein Goldgulden aus dem Wohnhause der Frau Tilmann van Caelens.
4) Ein halber Pachtgulden und zehn Stüber vom städtischen Rentmeister.
5) Drei alte Postulatsgulden aus einem Hause am alten Markt.
6) Drei Viertel Pachtgulden aus einer Scheune an „vorster Brünk".
7) Ein halber Pachtgulden vom Gildemeister.
8) Ein goldener Klinkert aus einem Hause in Kastraße nächst der Steege.
9) Ein goldener Klinkert aus einem Hause beim Löwentor.
10) Vier Boddreger aus einem Hause gegenüber dem neuen Konvent.
11) Neun Boddreger aus einem Hause in der Baustraße.
12) Ein Pachtgulden aus dem Hause neben Everhard von Ossenbruch.
13) Ein goldener Klinkert aus dem Hause bei der Stadtmauer am Löwentor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14) Ein und ein halber Pachtgulden von Joh. Grüters Frau.
15) Ein und ein halber Pachtgulden aus dem Hause des H. van de Veldt.
16) Drei Goldgulden aus dem „Kleinen-Wiel" auf Heynxward, welche unser gnädige Herr heben läßt.
17) Sechs Boddreger aus einem Hause in der Steinstraße.

Für den Genuß dieser Einkünfte war der Rektor verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen in der Adelgundiskirche unter dem Hochamte eine h. Messe zu lesen und am Antoniusfeste ein Hochamt zu singen oder ohne Kosten der Gilde von einem anderen Priester singen zu lassen, ferner am Mittwoch jeder Woche um sieben Uhr die Messe vom h. Antonius am Antoniusaltar zu singen, wobei die Gilde auf ihre Kosten die beiden Ministranten stellen mußte, weiterhin am Freitag jeder Woche am Antoniusaltar zu einer beliebigen Stunde eine h. Messe zu lesen. Die nötigen Kerzen mußte die Gilde geben. Der Offiziant hatte auch die Pflicht, die h. Messen und Dienste persönlich zu halten und in der Adelgundiskirche bei der Vesper, Komplet, Matutin und dem Hochamte in der Woche allzeit zugegen zu sein und dabei dem Pfarrer und den Vikaren hülfreich zurseite zu stehen gegen Entgelt von Präsenzengeld. Es war ihm verboten, zu seinem Amt noch ein zweites zu nehmen. War die Stelle erledigt, so sollte sie, wo möglich, einem Sohne der Gildebrüder übertragen werden, der bereits Priester sei oder innerhalb dreier Jahre Priester würde. Als Kollatoren der Stelle wurden die zeitigen Gildemeister bestimmt. Wofern es je geschehe, daß die Gilde unterginge, sollten der Pfarrer und die zeitigen Kirchmeister der Adelgundiskirche Vergeber des Offiziums sein.

Die Urkunde schließt mit den Worten: „Zum Zeugnis dieser Sache und zur Bekräftigung aller und jeder genannten Bestimmungen haben wir den hochwürdigen Herrn Dechant und das Kapitel, Pfarrer der Kirche der h. Jungfrau Adel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gundis zu Emmerich in der Diözese Utrecht, gebeten, daß sie diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde durch Anhängung ihres Siegels bestätigen und bekräftigen möchten. Und wir Dechant und Kapitel haben auf die Bitte der ehrenwerten Herren Johann Homborgh, Johann ten Eynden und Konrad Kopp als Vertreter oder Meister der genannten Gilde des h. Antonius zur größeren Bestätigung und Bekräftigung aller und jeder obigen Bestimmungen diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde durch Anhängung unseres Siegels bestätigen lassen Gegeben und geschehen im Jahre des Herrn 1526, in der 14. Indiktion, am Mittwoch den 1. August, im Kapitel, in Gegenwart der ehrenwerten Herren Johann Sonsbeek, Kustos und Johann Koenynk von Berk, Kleriker der Kölner Diözese, die als Zeugen zu Vorstehendem gebeten und geladen waren." [1])

Die vorgenannten Verpflichtungen des Rektors, den man gewöhnlich „Pastor" der Gilde nannte, erfuhren im Laufe der Zeit mehrere Abänderungen, weil sie, wie schon der Gildemeister Johann Vestiens im Jahre 1653 bemerkt, nicht mehr ausführbar waren. Schon bald nach Stiftung des Offiziums war dem Inhaber gestattet, eine zweite Vikarie zu übernehmen, damit er mehr Lebensunterhalt gewinne. Die Ministration der Mittwochsmesse muß schon im Anfange des 17. Jahrhunderts fortgefallen sein, da Auslagen dafür in den Jahresrechnungen nirgends angetroffen werden. Außerdem hörte auch die Verpflichtung zum Lesen der Messe an Sonn- und Festtagen, ferner zur Abhaltung des Hochamtes am Mittwoche auf, so daß zuletzt nur eine Wochenmesse für ihn übrig blieb.

Der erste „Pastor" der Gilde Hermann van Mens kommt noch im Jahre 1532 vor. Sein Nachfolger war Derk van Bremen, nach dessen Tode Johann Kutim oder Kutem am 4. Februar 1550 die Einkünfte zunächst zur Fortsetzung seines

---

[1]) Von einer Genehmigung dieser Stiftung durch den Bischof von Utrecht ist nirgendwo Rede.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Studiums erhielt und sodann bis 1558 Vikar blieb. Am 18. Februar 1558 nahm er Besitz von der ihm übertragenen Nikolausvikarie, wobei er unter Verbürgung des Pfarrverwalters Johann Oemeling und des Kirchmeisters Arnold Berk das Versprechen gab, daß er allzeit persönlich residieren wolle. Am 31. August 1560 wurde er als Pfarrer von Praest eingeführt. Die Nikolausvikarie wurde ihm am 4. Mai 1563 genommen, weil er seit seiner Anstellung in Praest zu Emmerich nicht mehr residiert hatte. Beachtenswert ist, daß sein Vorgesetzter in Emmerich, der Pfarrverwalter Johann Oemeling, der neuen Lehre ergeben war und als Apostat im Jahre 1561 die Pfarrstelle niederlegen mußte. Vielleicht hat Kutem im Umgange mit Oemeling die Grundlage zu seinem späteren Abfalle gelegt und bei seinem Hingange nach Praest häretische Gesinnung mitgenommen. Wie dem auch sein mag, er trat als offener Anhänger der neuen Lehre auf, nachdem er, wie das Lagerbuch von Praest sagt, 44 Jahre lang der Pfarre vorgestanden hatte. Eines Sonntags forderte er auf der Kanzel seine Pfarrkinder auf, zum Protestantismus überzugehen; doch die Praester waren dafür nicht zu haben. Kaum hatte er die Aufforderung ergehen lassen, da ergriff die Frau des Küsters ihre Schuhe oder ihre Pantoffeln und warf diese zur Kanzel hinauf an den Kopf des Predigers, und ihrem Beispiele folgten nun viele andere Frauen. Tableau! Kutem flüchtete eiligst aus der Kirche heraus und gab Fersengeld, verfolgt von Praester Männern und Frauen bis zur Grenze von Brasselt. So bewahrte Praest den katholischen Glauben, während allenthalben an anderen Orten, wo der Pfarrer zur neuen Lehre sich bekannte, auch die Gemeinde mit ihm überging. Von jener Zeit an brannte zu Praest des Sonntags während der Frühpredigt bei der Kanzel eine Kerze zur Erinnerung, daß ehedem der Gemeinde das Licht des Glaubens erhalten blieb. Diese bedeutungsvolle Kerze wurde vor einigen Jahrzehnten unter dem Pfarrer Tenhompel entfernt, jedoch im Jahre 1906 nach Aufstellung einer neuen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kanzel an der alten Stelle wieder angebracht, damit sie die Standhaftigkeit der Vorfahren im Glauben fort und fort verkünden möge.

Kutem starb im sogenannten halben Kloster vor dem Löwentore von Emmerich, woselbst er auch begraben wurde, und schon hieraus darf angenommen werden, daß er wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist. Nach seiner Rückkehr erhielt er die Einkünfte einer Vikarie zu Dornick. — Nachdem Kutem im Jahre 1558 auf die Antoniusvikarie verzichtet hatte, ersuchten die Gildemeister den Dechant, diese Vikarie dem Gerhard Imken unter Belassung der Sebastianusvikarie zu verleihen, da letztere allein nicht genug Einkünfte für den Lebensunterhalt bot. Der Dechant willfahrte diesem Gesuch am 16. Dezember 1558. Auf Imken folgte Hermann Huiberts, der auch Rektor der Bruderschaft der hh. Apostel Johannes und Jakobus war und am 23. Februar 1600 starb. Nun erhielt Gerhard Debbink die Stelle. Um 1620 kommt als Inhaber Heinrich van Aerdt vor, welcher 1631 das Zeitliche segnete. Dieser bezog im Jahre 1627 ein Gehalt von siebenundzwanzig Daler außer den obengenannten Renten. Sein Nachfolger war im Jahre 1632 Rutger Popkoma, welcher ein Gehalt von einunddreißig Dalern hatte. Fortan stieg das Gehalt nicht mehr. Wie unbedeutend dies mit Einschluß der Renten war, ersieht man daraus, daß ein Maurermeister um 1625 in zwei Monaten an Tagelohn circa 30 Daler verdiente und ein reformierter Prädikant gemäß Vereinbarung zwischen dem Rat der Staaten und der Stadt Emmerich vom Jahre 1621 ein Salär von 840 cl. Gulden oder 560 cl. Dalern nebst freier Wohnung bezog[1]). Im Jahre 1642 besaß Johann Valendonk die Stelle. Diese muß 1653 wieder vakant gewesen sein; denn damals präsentierten die Gildemeister dem Dechant einen gewissen Snep, den Sohn eines Gildebruders. Ernst Bernhard Wemmers verwaltete das Amt 1679 und starb am 25. April 1692. Als sein Nachfolger

[1]) Pfarrarchiv von St. Adelgundis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erscheint Jakob Wemmers, der auch Sazellan war und nebst der Vikarie des h. Quirinus die der hh. Crispinus und Crispinianus besaß. Am 2. März 1700 schrieb er dem Dechant, daß er mit Rücksicht auf die Antoniusvikarie nicht zu einer Sonntagsmesse, wohl aber zu zwei Wochenmessen verpflichtet sei, und hierfür berief er sich auf eine Anordnung des Erzbischofs Sasbold vom Jahre 1612. Es ergibt sich aus seinem Schreiben, daß damals des Sonntags nach der Predigt im Hochamte noch immer eine stille Messe von einem Vikar gelesen wurde. Auf Wemmers folgte Johann Coppert, der am 22. Mai 1709 sein Leben beschloß. Nunmehr wählte man zum Pastor der Gilde Hermann Elbers, der bis zu seinem Tode im Februar 1734 seines Amtes waltete. Der unmittelbare Nachfolger Heinrich, Ignatius Ooster, welcher auch ein Kanonikat an der Martinikirche besaß, schied aus dem Zeitlichen am 7. April 1772. Noch in demselben Jahre übergab man dem Johann van Wyck die Stelle, die von ihm bis 1784 bekleidet wurde. Seit 1785 kommt als letzter Pastor der Gilde Engelbert Pooth vor, welcher am 16. Januar 1816 das Amt niederlegte. Nunmehr nahmen die Gildemeister, weil sie eine geeignete Persönlichkeit für das Amt nicht vorfanden, das Einkommen des Rektors an sich und ließen fortan die eine Wochenmesse und den Dienst am Patronstage bald von diesem, bald von jenem Geistlichen verrichten.

Alljährlich wurde am 17. Januar, oder wenn ein Hindernis dafür eintrat, an einem nächstfolgenden Tage das Fest des h. Antonius feierlichst begangen. Sonntags vorher verkündete der Pfarrer es von der Kanzel, und am Nachmittage vor der Festfeier mußte der Küster durch feierliches Beyern und gegen Abend durch Läuten mit allen Glocken es ankündigen. Am nächsten Morgen fand um sieben Uhr in der Adelgundiskirche im Beisein der sieben Vikare, sechs Choräler und der Gildebrüder eine Seelenmesse für die abgestorbenen Mitglieder und Wohltäter der Gilde statt. Gegen neun Uhr begann der Rektor das Hochamt, unter dem er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach dem Credo eine Predigt hielt und die Namen der verstorbenen Mitglieder vorlas. Während des Hochamtes wurde wieder gebeyert. Ein Opfergang um den Altar, den man gewöhnlich bei der kirchlichen Feier der Gilden antrifft, war bei unserer Gilde nicht gebräuchlich; dafür scheint das sogenannte Gehorsamsgeld aufgekommen zu sein, welches der Bote bei den Gildebrüdern am Patronstage einsammeln mußte. Die Vergütung an die Offizianten findet man in jeder Jahresrechnung angegeben; es heißt z. B. in der Rechnung von 1621: „wegen dy Verkündigung van st. Antonis dagh den Pastor (Pfarrer) 6 stüber; up st. Antonis dagh wegen die Sylmiss toe singen den 7 Vicarien und Kuster 2 daler 2 stuber, noch seyn in der alde kerk verordenyrt 6 Craelen, illiger Crael 3 stuber = 18 stuber, Meister Antonis wegen op den orgel tho spielen 10 stuber, de Kuster wegen des Beyern 20 stuber, wegen dat Luyen 12 stuber, de Orgeltreder 6 stuber. Da 1621 ein Pfund Butter sechs Stüber kostete, konnte jeder Choräler mit seiner Gebühr ein halb Pfund und der Küster blos für das Leuten sich zwei Pfund Butter verschaffen. Bald nach dem Jahre 1800 unterblieb die Predigt; das Hochamt hielt man sodann bis heute am Patronstage, dem 17. Januar, die Seelenmesse aber einige Tage später. Das Beyern hatte schon vor 1800 aufgehört.

Im Jahre 1416 stiftete der Vikar Heinrich Schael die Vikarie der Muttergottes, der heiligen Apostel und des h. Antonius. Der Altar für diese Vikarie stand in einer Ecke des südlichen Nebenschiffes nicht weit von dem daselbst vorhandenen Portal [1]). Derselbe Altar diente später auch für die von unserer Bruderschaft gestiftete Vikarie und ist sicherlich ursprünglich mit Mitteln der Kirchenfabrik angeschafft.

---

[1]) Ein altes Verzeichnis der Einkünfte dieser Vikarie hat die Ueberschrift: Vicaria B. M. V., duodecim apostolorum et s. Antonii ante chorum s. Eligii (Schmiede-Chörchen) in angulo versus portam aquaria (Archiv von St. Adelgundis).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Er war, wie wir bereits im dritten Kapitel gehört haben, ein prächtiger Flügelaltar und zeigte mehrere Darstellungen aus dem Leben Mariens. Im Munde des Volkes hieß er gewöhnlich Antoniusaltar, weil unsere Bruderschaft nicht bloß ihren Gottesdienst daran halten ließ, sondern ihn auch gänzlich unterhielt. So wurde z. B. im Jahre 1621 auf ihre Kosten „ahn den altair van st. Antonis een Lettgen (Latte) under und boven gemackt wegen die vorhengsel.“ Die Vorhänge oder Gardinen befanden sich bei den an Pfeilern stehenden Altären an der Epistel- und Evangelienseite und wurden bei Beginn des Meßkanons auseinandergeschoben, damit der zelebrierende Geistliche von den zur Seite stehenden Leuten nicht gestört werde. Da in einem unten folgenden Inventarium der Gilde mehrmals nur von einem Vorhang Rede ist, welcher sicher an der Evangelienseite zur Benutzung kam, ergibt sich, daß die Rückseite des Antoniusaltares nicht zur Kirchenmauer, sondern zum Chörchen hingerichtet war. Am Vorabende des Patronsfestes ließ die Gilde den Altar durch den Boten verzieren, auch schaffte sie mehrmals für denselben Blumenvasen an. Auffallend groß waren die zur Verwendung kommenden Kerzen; so wurden z. B. im Jahre 1615 Kerzen von drei Pfund auf den Altar gestellt. Die Kerzen wurden von altersher vom Küster angefertigt, nur einmal, im Jahre 1615, mußten sie auswärts bezogen werden, als der Küster plötzlich gestorben war. Am 21. Juli 1615, so berichtet Wassenberg[1]), hat der Küster Peter Popkoma selbst die Glocke für seine Seelenmesse geläutet. Als er eben für das Hochamt zu läuten begonnen hatte, wurde er vom Schlag gerührt und sank tot zu Boden hin. Die Vikare änderten nun den Dienst und hielten statt des Hochamts für den Küster eine Seelenmesse. Das Küsteramt erhielt nun der Sohn Bernhard Popkoma. Als dieser eines Tages von Rees mit dem Schiffe nach Emmerich heim-

[1]) Embrica, S. 158. Merbeck Emmerik 1824, S. 98

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kehren wollte, ertrank er bei Grieth in den Fluten des Rheines [1]).

Im Mittelalter bestand, wie in vielen andern Ländern, so auch am Niederrhein der Gebrauch, an den vier höchsten Festtagen des Jahres den Kommunikanten nach Erteilung der h. Hostie unkonsekrierten Wein zu reichen, dessen Zweck schon vom Konzil von Lambeth (1281) angegeben wird. Die noch vorhandenen Kirchenrechnungen von Nymegen, Arnheim, Cleve, Wesel, Geldern, Wachtendonk, Krefeld usw. liefern den Beweis dafür. Hie und da bestand der Gebrauch noch vor etlichen Jahrzehnten bei der Erstkommunion der Kinder. In Emmerich bestritt die Antoniusgilde noch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Kosten für den Kommunikanten-Wein. So heißt es z. B. in der Jahresrechnung von 1616: Item vor wyn in der kerken op die hochtyden van fierdagen 24 stuber. 1621: Up Paissen wegen die Communicanten wyn ond ostien 7½ stuber, up Pinxdach ahn wyn ond ostien 5½ stuber, up onser liever frouwen dach ahn wyn ond ostien 2½ stuber, up heilige Crysdach wegen wyn ond ostien 6 stuber. Verschiedene Schriftsteller haben diesen Gebrauch irrtümlich für eine Kommunion unter beiden Gestalten gehalten. So schreibt z. B. Lizentiat Hillmann; [2]) „Beide (angeführte) Vermächtnisse beweisen mit Sicherheit, daß im 14. Jahrhunderte zu Wesel den Laien an den drei Hauptfesten, wozu im Laufe des Jahrhunderts wohl der Fronleichnamstag! trat, beim Abendmahl der Kelch gereicht wurde. Und wie die Rechnungen der Willibrord- und Mathenakirche zeigen, hat dieser Brauch trotz des Kostnitzer Konzils das ganze 15. und die ersten vier Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hindurch bestanden. So hat sich also das damals gut katholische Weseler Volk das altchristliche Recht des Laienkelches trotz aller Konzilien zu bewahren gewußt."

---

[1]) Bernardus Popkoma filius Petri Popkoma, custos submersus in Rheno prope Grietam navi Resa veniens (Pfarrarchiv der Adelgundiskirche).

[2]) Die Evangelische Gemeinde Wesel und ihre Willibrordkirche, S. 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hätte Hillmann die Weseler Rechnungen etwas genauer angesehen, so würde er wohl auf seinen Irrtum aufmerksam geworden sein. Eine Kirchenrechnung vom Jahre 1500 enthält nämlich die deutlichen Worte: „Pinxsten 2 quart (wyn) gehailt, dar dat volk die spoylink van ontfynge, als sy gecomunicyrt haden.“ (Auf Pfingsten sind zwei Quart Wein geholt, womit das Volk die Spülung empfing, als es kommuniziert hatte).[1])

Gemäß einem Inventarium besaß die Gilde im Jahre 1655 folgende Kirchensachen für die Festtage:

Een root pluissen geborduirt misskleet met toebehoer, met 2 altairkusskens.

Een root carmesynen vorhangsel und een gardien.

Een pluissen corporal duekskast.

Een witt carmesynen misskleet und toebehoer, samt 2 kusskens und een gardien met het vorhangsel met Veersens[2]) Wapen geteikent.

Een purpur laekens misskleet met toebehoer.

Een bruin laekens mit bloemen gestickt misskleet.

Een laekens misskleet, darop een root geborduirt kruss.

Een root misskleet geborduirt, warop t' Cleff-Mark und Beiersche Wapen, heel out (sehr alt).

Noch een Vorhangsel vant selvige.

Twe alde antipendia

Een syde und een wülle gardien van verscheide Coleuren, out (alt).

Een schell; twe royen altairkusskens

Dry linnen alben met twe halsdoeken, acht altair dweelen

Dry drogelduxkens ant altair.

Dry paar bedtlaeken und noch een bedtlaken, t'samen anderhalf baens laeken

---

[1]) A. a. O.

[2]) Aus der Familie Veersen waren mehrere Mitglieder unserer Gilde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Acht linnen feeltiens, an opt altair te gebrucken, noch twe andere klein und groot

Een silver vergulde kelk, ciborium und lepeltgen.

Twe silvere pullen [1]).

Een silvere communion beekerken.

Außer den vorgenannten Gegenständen besaß die Gilde noch mehrere andere Sachen. So gebrauchte sie z. B. bei Seelenmessen ihre eigene Tumba. Im Jahre 1614 kaufte sie „12 kersen up die baer, welke zedert anno 1599 niet vernieut gewest.“ Mehrere Jahre später schaffte sie einen Kronleuchter für die Kirche an. 1625 ließ sie „an den kroen yn der Kerk den arm wer anmaeken.“ 1621 wurden sieben „tynne neye Luchterse“, verfertigt. 1718 verkaufte sie einen alten kupfernen Leuchter im Gewichte von 35 Pfund. 1612 ließ sie über dem Armenstock beim Antoniusaltar ein „schilderie“ anbringen.

Der am 24. September 1599 an der Adelgundiskirche angestellte Pfarrer Johann Otten ersuchte sämtliche Bruderschaften Emmerichs, an der Frohnleichnams-Prozession teilzunehmen, und seinem Wunsche folgte zunächst, wie eine spätere Klageschrift der Quirinusgilde gegen die Sebastianusgilde besagt, die Liebfrauenbruderschaft. Daß auch die Antoniusgilde bei der Prozession erschien, ergibt sich aus der Jahresrechnung von 1615, worin es heißt: „Van dy Tortsen op Sakramentsdag tho vermaken mede dat Was daer tho an den Kosterse betaalt een Daler.“ Die Tortsen oder Kerzen wurden hiernach wieder aufgemacht und waren demnach schon in vorhergehenden Jahren bei der Prozession von Gildebrüdern benutzt.

Da Pfarrer Kampke im Jahre 1847 die Abhaltung des Hochamtes am 17. Januar in der Adelgundiskirche durch einen Bevollmächtigten der Gilde nicht mehr gestatten wollte,

---

[1]) Diese wurden 1842 verkauft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hielt letztere von jenem Jahre an bis heute ihren Gottesdienst am Patronstage in der Martinikirche. Vergebens bemühte sich der genannte Pfarrer, die Einkünfte der Gilde für seine Pfarrkirche zu bekommen.

V.

Das Freudenfest.

Alljährlich am 27. Dezember, am Feste des heiligen Evangelisten Johannes, hielten die Brüder eine Gildsprache oder Versammlung und bestimmten hierbei den Wirt, bei dem demnächst das Freudenfest stattfinden sollte. Dies nannten sie „die Gilde bestaden.“ Führte ein Mitglied eine Gastwirtschaft, so erhielt es in der Regel die Bewirtung am Feste. Lange Zeit war das Freudenfest nur an einem Tage, am 17. Januar; fiel dieser Tag aber auf einen Freitag oder Samstag, so pflegte man gewöhnlich die Festlichkeit an einem späteren Tage zu begehen. Am nächstfolgenden Abende wurde mit dem Wirte über die Verzehrung abgerechnet.

In den Jahresrechnungen heißt es hierüber z. B.: „Anno 1597, den 20. Januar (der 17. Januar fiel auf einen Freitag) als wie in dat Helm[1]) terden 1611 (Montags) pro Vertering op Antonis 12 daler. 1612 op St. Johannes dach, op die Gildspraek, als ook mede op St. Antonis dat Gilde te dragen van vertering 18 daler. 1613 st. Jansdach op die Gildspraek dat Gild op sich genomen 3 d. 20 stüber, op Antonisdach dat Gilde van vertering op sich genomen 14 daler, die Magd verehrt 1 daler. Als die Gildemeister gerekent hebben mit dem Wirt affgedaen 4 daler.“ Am Morgen des Festtages wohnten die Brüder dem feierlichen Gottesdienste bei und nachmittags gegen 3 Uhr begaben sie sich zum Hause des Wirtes, woselbst der abtretende Gildemeister Rechnung ablegte über Einnahme und Ausgabe während seiner ein-

---

[1]) Das Haus lag am alten Markt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährigen Amtsperiode. Hierauf schritt man zur Wahl eines neuen Gildemeisters, wobei längere Zeit der regierende Bürgermeister als Obergildemeister mitzustimmen pflegte. Es heißt hierüber z. B.: „Anno 1618 op St. Antonisdach is Derk van den Bergh van den here burgemeister mit samtlichen Gildebrüdern tot Gildemeister gekoren.“ Nach der Wahl des Gildemeisters folgte die Aufnahme neuer Mitglieder, welche in älterer Zeit für Eintritt ein Pfund Wachs und zum Besten des Pesthauses ein Tannenbrett oder den Geldwert dafür entrichten mußten. Gegen Abend fand ein Festessen statt, wozu auch Nichtmitglieder mit Wissen und Willen des Gildemeisters eingeladen werden durften. Nach aufgehobener Tafel blieb man bei einem Glase Wein oder Moll (Bier) in gemütlicher, zwangloser und anregender Unterhaltung noch einige Stunden beisammen. Im Jahre 1616 hielten dreizehn Brüder und elf freie Gäste „Maltyt“; im Jahre 1614 erfreute der Organist Meister Anton durch seine Musikvorträge die anwesende Gesellschaft. Die Kosten der Verzehrung wurden teils von der Gildkasse, teils von den anwesenden Brüdern getragen. Die eingeladenen Gäste machten nicht selten ein Geschenk für die Armen der Gilde.

Vom Jahre 1618 bis 1621 wurde an zwei Abenden ein Festessen gehalten, woran auch mehrere Herren vom Magistrat teilnahmen. Zwei Musiker, Meister Anton und Meister Hermann, waren bestellt, um „die heeren lustig te maken.“ Seit dem Jahre 1627 hielt die Gilde, wie es bei vielen Handwerksgilden gebräuchlich war, an drei aufeinander folgenden Abenden ein Essen, dem am vierten Abende die Abrechnung mit dem Wirte folgte. Die Rechnung von 1627 sagt hierüber:

„Up St. Johannesdach, als die Gildspraek gehalden, de Gild op sich genohmen 12 quart = 4 Daler.

Up St Antonisdach, als die heeren (vom Magistrat) und Gildbrüders by Jan ten Back by ein gewest, de Gild affgedahn 46 quart = 15 Daler 10 Stüber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen 10 fryen Personen de Gild op sich genohmen 20 quart = 6 Daler 20 Stüber.

Secundo die Antonii de Gild affgedahn 36 quart = 12 Daler.

Wegen 6 fryen 18 quart = 6 Daler.

Tertio die Antonii de Gild up sich genohmen 18 quart = 6 Daler,

Wegen 5 fryen 7½ quart = 2 Daler 15 Stüber.

Up Slott van Rekening 12½ quart = 4 Daler 5 Stüber.'

Im Jahre 1633 treffen wir beim Feste drei Musiker an. Seit dem Jahre 1636 beschränkte man die Feier wieder auf zwei Abende. Gemäß den Statuten vom Jahre 1653 sollten fortan nur der Dechant von St. Martini, der Rektor der Gilde und der Bürgermeister, ferner jene Mitglieder, die weder bei der Gildsprache noch an einem Tage des Freudenfestes erschienen waren, frei von den Kosten der Verzehrung sein. Wer fortan in die Gilde eintrat, mußte ein Pfund Wachs an den Altar, ein halbes Malter Roggen an die Armen, ein Tannenbrett für den Pesthof, vier Quart Wein an die Gilde und ein Quart Wein an den Boten der Gilde geben und hierfür sollte er auf einen Abend freie Zehrung haben. Die alte Sitte, wonach der Bürgermeister am 17. Januar die Jahresrechnung mitunterzeichnete und an der Wahl eines neuen Gildemeisters sich beteiligte, hatte um das Jahr 1670 aufgehört. Fortan erhielt die Gilde aus städtischen Mitteln jährlich 21 Daler 10 Stüber, wofür der regierende Bürgermeister und die älteren Mitglieder des Magistrats zum Freudenfeste eingeladen werden mußten und freie Zehrung hatten. Im Jahre 1672 erschienen beim Mahle am ersten Tage 27 Personen und am zweiten Tage 21 Personen, außerdem erhielten an beiden Tagen drei Musiker und vier Boten ein Essen. Der Wirt berechnete die Mahlzeit eines jeden Gastes zu 20 und das Essen der übrigen Personen zu 15 Stübern.

Außer den Kosten für Wein und Moll verzeichnete er für Feuerung (275 Fisseel d. i. Scheitholz) 7 Daler 10 Stüber,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Kerzen 3 D. 6 St., für die Magd 1 D., für „Pleskens und Krekeling voor die magde“ 15 Stüber, für Tabak 24 St., für „Piepen voor die heeren“ 8 Stüber. Der geringe Betrag des letzten Postens zeigt, daß man damals nach holländischer Weise aus langen irdenen Pfeifen rauchte. Zu den Gesamtkosten trugen die anwesenden Gildebrüder 62 Daler und die Stadt 21 Daler 10 Stüber bei, so daß die Gildekasse nur 56 Daler beilegen brauchte. Am 17. Januar 1678 beteiligten sich am Festessen 32 Personen, außerdem bekamen drei Spielleute und ein Bote ein Essen. Bei der Abrechnung am zweiten Tage aßen zehn Gildebrüder. Von den 32 Personen am ersten Tage gehörten 21 der Gilde an. Im Jahre 1688 tafelten 24 Personen mit Einschluß der drei Musikanten. An „Taback und Piepen voor de Heeren vant Magistrat“ gab man diesmal einen Daler aus. Teilnehmer am Mahle waren: Gildemeister Franz Becker, Bürgermeister Hoogwandt, Richter Maskop, Schöffe Reiner van den Steen, Schöffe Tondi, Sekretär Merkator, Rektor Ernst Wemmers, Benefiziat Duyk aus Elten, Copper, Tuchscheer, Steck, Sekretär Louwermann, Beekmann, Tondi junior, Gildemeister Herfkens, Fähnrich Louwermann, Prokurator Oerink, Johann Becker, Gildemeister Rentforth, Gildemeister Sterk, Lambert Pelen und drei Musikanten. Der Gildemeister de Greef, welcher bloß bei der Gildsprache am 27. Dezember zugegen gewesen war, mußte ebenso wie die am Freudenfeste anwesenden Brüder zwei Daler zahlen. Im Jahre 1693 zehrten 43 Personen. Die Gildemeister ließen um diese Zeit selbst den Wein kommen, zahlten an den Wirt für jedes getrunkene Quart drei Stüber und an die Stadt die Accyse. Die Teilnehmer am Feste waren: Wilhelm Rentforth, Bernard Wesener, Heinrich de Greeff, Franz Becker, Gerhard Sterk, Albert Herfkens, Fähnrich Dr. Louwermann, Notar Oerink, Rektor Wemmers, Vikar Mauritius, Johann Becker, Peter van Elz, Schöffe Tondi, Steck, Sulchius, Beekmann, Gildemeister Johann Symons, Symon Symonsen, van Vuirden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lambert Pelen, Lizentiat Louwermann, Nikolaus de Jaager, Herr von Hassent, Notar Franz Schuler, Notar Hulmer, Adolf van Gimborn, Johann Kruythoff, Peter de Lecuir, de Coeseer, Leonard de Ferro, Organist Griethusen, Pfarrer Rosmeulen, Anton Mederdine, Magister Melchior, Schöffe Knops, Schöffe Wassing, Sekretär Dr. Binius, Oberstlieutenant Appelthorn, Jorrien Wennink, Wilhelm Hambeck, Lukas Meerkamp, Peter Martens, Heinrich Luyck. Von den Genannten gehörten dreißig zur Gilde. Im Jahre 1695 erschienen 53 Personen beim Essen, von welchen auch die geladenen Gäste mit Ausschluß der Magistratspersonen zwei Daler zu den Kosten beitragen mußten. Im Jahre 1707 beteiligten sich 54 Personen am Feste, unter diesen acht Herren vom Magistrat, und jeder geladene Gast zahlte drei Daler. Im Jahre 1711 fanden sich beim Freudenfeste 56 Personen ein, nämlich: Gildemeister Johann Becker, Richter Dr. Witten, Bürgermeister Ihew, Bürgermeister Knops, Schöffe van Daelen, Schöffe Middeldorp, Sekretär Hüls, Pastor Rentforth, Rentmeister van der Upwick, Rentforth senior, Godyn, Schuler senior, Gemeindevertreter van Daelen, Kanonikus Wemmers, Rektor Elbers, Rentmeister van Wendelen, Johann Bosch, Johann Tonnissen, Sander Noey, de Kooker, Gemeindevertreter Leers, Toor, Gildemeister Köster, Alexander van Wees, Johann Symons, Vikar Tuchscher, Köster junior, Heinrich Becker, Görd van der Hall, van Dillen, Johann van Rossum, van Wees junior, Tonissen junior, Pelen, Lieutenant Becker, Rentforth junior, van Heel senior, van de Velde, Aufseher Janßen, van Heel junior, Schöffe Rentforth, Gildemeister Gossens, Meerkamp, Oerink, Melchior, Wichmann, Sourhuys, Meerkamp, Straetmann, Gildemeister van de Velde, Kuyper, Bollen, Baltus de Greff, drei neue Gildebrüder. Im Jahre 1714 erschienen zu Tische 41 Personen, nämlich Kapitain Pelen, Bürgermeister Keldermann, Bürgermeister Ihew, Richter Lindenberg, Schöffe van Dalen, Sekretär Hüls, Godfried Köster, Pfarrer Rosmeulen, Rektor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elbers, Schöffe Rentforth, Rentmeister von der Upwick, Notar Johann Schuler, Schöffe Middeldorp, Obrist Stryder, Doktor Middeldorp, Gemeindevertreter Leers, Kirchmeister Gooßens, Gemeindevertreter van Dalen, Lizentiat Streuff, de Koocker, Gemeindevertreter Becker, Johann Simonse Genßer, Heinrich Christen, Stephan van Dillen, Lieutenant Johann Becker, Paul Köster, Heinrich Becker, Kaplan Wemmers, Vikar Tuchscheer, Rezeptor Gerhard Toor, Görd van der Hall, Vikarius van Heel, Johann van Rossum, Johann Boß, Bernard Rentforth, Alexander Noey, Johann Tönissen, Franz Tönissen, Johann Adolf v. Gimborn, Everhard Wichmann.

Bekanntlich pflegten ehedem obrigkeitliche Personen nach dienstlichen Verrichtungen für das allgemeine Wohl nicht selten auf Kosten des städtischen Säckels zu zehren und namentlich alljährlich nach der Wahl eines neuen Bürgermeisters splendide Mahlzeiten zu halten. Für die Bewirtung hoher auswärtiger Gäste wurden nicht selten bedeutende Beträge ausgegeben und an städtische Diener, Vereine usw. Verehrungen gewährt. Dieser Gebrauch bestand auch in Emmerich. So beschloß daselbst z. B. der Magistrat am 3. Februar 1660, daß am 22. Februar, nach der Wahl des neuen städtischen Oberhauptes und an dem darauf folgenden Tage, wie es von altersher gebräuchlich war, eine Mahlzeit gehalten werde, wozu außer Schöffen und Räten nur die beiden Prediger reformierter Religion geladen werden dürften. Damit diese Mahlzeiten zum Vorteil der Stadt stattfinden würden, vereinbarte man sich mit dem Gemeinderat Kornelius Huiberts, daß dieser an beiden Tagen in Fisch und Fleisch wohl auftischen und für die Mahlzeit eines jeden Herrn 20 Stüber und für die eines Dieners 10 Stüber erhalten solle, das Bier mit eingerechnet[1]). Die vorerwähnte Sitte fand im Jahre 1715 ein jähes Ende, indem König Friedrich, Wilhelm I. am 8. Juni jenes Jahres von Berlin aus an den Magistrat in Emmerich die Verordnung ergehen

[1]) Dederich, Annalen, S. 504.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ließ, daß alle Schmausereien bei den Ratswahlen, Zusammenkünften und dienstlichen Unternehmungen, desgleichen auch Verehrungen gänzlich aufhören müßten und dafür fortan nichts mehr in den Jahresrechnungen in Ausgabe gestellt werden dürfe. Diese Bestimmung traf auch die Antoniusgilde, welche fortan die bisher alljährlich ihr verehrten 21 Daler 10 Stüber nicht mehr von der Stadt ausgezahlt erhielt. Noch andere Umstände, namentlich die teuren Zeitverhältnisse, wirkten ungünstig auf die Gilde, und so hören wir nun bald, daß die Magistratspersonen zum Feste nicht mehr eingeladen wurden, die sonst am 27. Dezember stattfindende Gildsprache in Wegfall kam, die Zahl der Mitglieder sich verminderte und das Freudenfest nur selten noch gehalten wurde. Im Jahre 1719 erschienen zum Festessen noch 25, im Jahre 1728 noch 28 und im Jahre 1735 noch 31 Personen. Vom Jahre 1740 bis 1765 hielt man das Essen nur in jedem vierten Jahre. Die Musik wurde seit 1727 zu wiederholten Malen, zuletzt 1752, von den Gebrüdern Schwertz ausgeführt, die sie vom Fiskus angepachtet hatten. 1740 beteiligten sich 18 Personen, von diesen 17 Gildebrüder, am Essen, 1744 erschienen 12 Brüder, 1752 im Ganzen nur 8 und 1764 nur 7 Personen. Von 1765 bis 1775 fand gar kein Festessen statt. Regelmäßig hielt man dasselbe alljährlich wieder von 1776 an, jedoch erhielten die Teilnehmer, sechs bis acht Personen, bis 1784 nur eine Kollation. Um das Jahr 1800 und 1811 bestand die Gilde aus elf Personen. Im Jahre 1813 und 1814 unterblieb das Festessen wegen der herrschenden Not und im Jahre 1817 wegen der Teuerung der Lebensmittel, nachdem im vorhergehenden Jahre die Ernte wegen des anhaltenden Regens mißraten war. Es gehörten zur Gilde 1830 und 1843 elf, 1848 zwölf, 1853 fünfzehn, 1869 sechzehn Mitglieder. Im Jahre 1871 fiel die Festlichkeit aus, da die linksrheinischen Mitglieder, wegen des hohen Wassers und Eisstandes, nicht herüberkommen konnten. 1881 waren fünfzehn, gegenwärtig sind siebenzehn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitglieder. Die Abhaltung des Festes geschah von 1848 an im Hotel Wolters am Alten Markt, später im Hotel der Witwe Wolters am Bahnhof und seit einigen Jahren im Bürgerverein.

VI.

Antonius-Pesthof.

Ein großes Verdienst erwarb sich die Antoniusgilde dadurch, daß sie auf ihre Kosten ein eigenes Pesthaus in Emmerich erbauen ließ. Ist auch das Jahr der Erbauung nirgends angegeben, so läßt es sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Hierzu dient zunächst eine Urkunde vom 10 November 1529[1]), wonach damals Martin Moirmann, Doktor des kanonischen Rechts und Pastor in der Lymers (Brienen), der Stadt Emmerich zweihundert Goldgulden übergab, wofür sie eine Rente von zehn Goldgulden an die Antoniusgilde zahlen mußte. Die Gilde sollte diese Rente benutzen zur Anschaffung von Eß- und Trinksachen für arme und kranke Leute, Bürger und Bürgerinnen, Knechte und Mägde der Stadt Emmerich, welche in das „neue Gasthaus, den sogenannten Antoniusarmenhof, gebracht würden." Die Stadt stellte für die empfangene Summe ihre sämtlichen Einkünfte zum Unterpfand und zahlte die Rente bis zum Jahre 1886.

Da das Gasthaus im Jahre 1529 ein „neues" genannt wird, kann es damals erst kurze Zeit bestanden haben. Inbezug auf unsern Hof schreibt dann weiterhin Professor Dederich: „In die Fronte dieses Hauses ist ein Sandstein eingemauert, worauf in mittelalterlicher Schrift, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert üblich war, die stark verwitterte Inschrift steht: Anno 1598 is dit Hus getimmert. Wenigstens

---

[1]) Im Archiv der Gilde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermag ich keine andere Jahreszahl herauszufinden [1]." Hätte Dederich die vorerwähnte Urkunde vom Jahre 1529 gekannt, so würde er nicht 1598, sondern 1528 gelesen haben. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch Verwitterung die vorletzte Zahl 2 eine 9 zu sein schien und in Wirklichkeit der Armenhof im Jahre 1528 erbaut worden ist.

Ging man vom Nullekensbrink in die Bredevort'sche Straße, so hatte man gleich zur Linken den Antonius-Pesthof und diesem gegenüber zur Rechten die Ryperbant-Steen'schen Armenhäuser. Auf der Karte in Wassenberg's Embrica steht der Hof unter Nummer 33 verzeichnet. Irrtümlich meinte Dederich, daß das vom Fraterherrn Heinrich von Wachtendonk im Jahre 1576 für erkrankte Schüler erbaute Pesthaus an der Stelle unseres Antonius-Pesthauses gelegen habe. Um uns von der Unrichtigkeit dieser Meinung zu überzeugen, brauchen wir bloß die betreffende Urkunde genau anzusehen. Am 11. August 1576 übertrug Derk ter Hoenen, genannt Bellenhorst, gegen Zahlung einer Summe Geldes dem Heinrich von Wachtendonk, Pater des Fraterhauses in Emmerich, zum Besten der Clercken ein Haus und Garten nebst Zubehör an der Bredevort'schen Straße bei der Stadtmauer, „om die Clerken, die met contagieuse Siekte undt besonder met die schouwelicken pestkrenkten befallen daer in te moghen brengen." Daß der Verkäufer ferner ein Stück Land „binnen Embrick gelegen, die Rossmohle ter einer und St. Antoniushoff ter ander syden, schietende mitten einen einden op des groete Convents muyr und mitten anderen einde op die gemeine stege" übertragen habe, sagt die Urkunde keineswegs; vielmehr wurde dies Grundstück zur Sicherheit für die übertragenen Gegenstände zu „Gewähr" gestellt. Der Ankäufer konnte im Falle, wo ein dritter als Eigentümer der verkauften Objekte sich auswies, mit Aneignung des zur Gewähr gestellten Grundstückes sich schadlos halten. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auf diesem Grundstück das Pesthaus des

[1]) Annalen, S 381.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich von Wachtendonk nicht erbaut sein kann. Dieses lag vielmehr östlich von der Straße bei der Stadtmauer. Dederich hielt den „Antoniushoff" bloß für einen Garten und wußte nicht, daß in demselben von unserer Gilde im Jahre 1528 ein Gasthaus erbaut worden war. Neben dem Antoniushoff lag das zur Gewähr gestellte Grundstück.

Unser Pesthaus muß ein ziemlich geräumiges Haus gewesen sein; denn Wassenberg, welcher es aus eigener Anschauung kannte, nannte es „domum haud exiguam." Es bestand, wie die Abbildung auf der Karte von Wassenberg zeigt, aus einem höheren Vorderbau und einem niederen Hinterbau. In letzterem befand sich ohne Zweifel die oft in den Rechnungen genannte Bürgerkammer. Die Jahresrechnungen unterscheiden genau zwischen dem eigentlichen Hause und der Bürgerkammer; so wurden z. B. 1615 Arbeiten an „dat huys ende borgerkamer" verdungen! Die Hauptfronte bildete einen Giebel. Oftmals wurde eine Leiter geliehen, um den „gevel te beklimmen" und den „gevel" anzustreichen. Zur Zeit, wo viele andere Häuser Emmerichs noch ein Strohdach trugen, zeigte unser Pesthof schon ein Pfannendach. Schon 1612 heißt es: „Tönishof laten douken en besmeren, daer to gegaen 1150 douken" Im Innern des Hauses dienten drei Räume für Kranke, nämlich die Vorder- Mitte- und Bürgerkammer; außerdem müssen noch Zimmer für den stets auf dem Hofe sich aufhaltenden Verwalter und für die in Pestzeit daselbst verweilende Krankenpflegerin vorhanden gewesen sein. Eine Mauer trennte den vor dem Hause liegenden Hofplatz von der Bredevort'schen Straße und schloß auch den Garten ein. Wie in den Straßen der Stadt befand sich auch auf dem Pesthofe lange Zeit nur ein Brunnen (pütte), und erst um 1680 treffen wir daselbst eine Pumpe an.

Kein Jahr verging, ohne daß Reparaturen auf dem Pesthofe vorgenommen wurden. Es heißt z. B. hierüber:

1618 den puttketten laten maken ende enen nyen emmer 3 d 4 st.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1621 sess vuyt vensterstein, so ahn die kelder vynster quaemen 1 d. wegen dy ysere getraillen intesetten 15 st.

1622 voor eyn viertel pannen 7½ st.

1627 een nye moer ahn synt tönishoff laten leggen 44 d. 15 st.

1629 den hoff laten schoen maeken ende alle gemaken (Zimmer) laten witten 1 d. 18 st., noch een moer laten maken, die neder wolde storten 52 d., noch laten maken een nye porte voor den hoff, der eersame raet uns gilts vereert so voel dennenborten, als tot den porte noodig waer. Noch betalt, om die porte an beyden syden bynnen ende buiten met brunne verven aftesetten 3 d.

1637 van docken, pannen ende arbytsloen 25 d. 11 st., van 4 nye doeren maekloen mit het verven 13 d.

1638 doe den brand by den hoff was en ook in het dack was, an pannen betalt 4 d. 13 st.

Im Jahre 1660 befanden sich im Pesthause folgende Gegenstände: „Ein rote koppere Ketel. Noch ein koppere Eiker von ein paar Emmer Natz. Noch drei koppere Pötten. Noch ein Fuerpanne. Noch ein kopperer Lochter met ein Spiebecken. Noch twe ysere Haelen mit ein alt Haelken. Noch twe Fuerschüppen. Drie Tangen. Noch ein yserner Lochter. Vier haele (hölzerne) Stoele, twe nye, twe alde. Noch twe bewunne Stoele. Noch twe gelenende Stoele. Twe Slaepmatten. In idweder Kamer ein Etenskast, te weten dry. Twe Kisten. Noch dertien Bedden, guet und quaet. Noch twelf Decken, drei angewunnen, summa 15. Noch vyff Beddepuelven. Noch sestien Kuessen. Noch ein paar Beddelaken. Noch vier paar Kuesssteken. Noch ein paar Beddelaken zu vorderen van Jan in Borkum. Noch van Jan Baumann twe Beddelaken zu vorderen. Noch ein Bedde zu vorderen, welches eine alde Vrauwe geleent, sie ist wonhaftig tegen den Pesthoff over. Noch ein Kinderk . . stoel. Noch ein berker

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Matt. Noch ein klein Drievont, omme ein Schottel up te setten. Ein koppere Beddepan."

Der Verwalter des Hofes bekam im 17. Jahrhundert außer Wohnung und Benutzung des großen Gartens jährlich 13 Daler und ein Fuder Holz. Die Krankenpflegerin erhielt ihren Lohn gemäß ihren geleisteten Diensten. Lange Zeit geschah die Bedienung der Pestkranken unentgeltlich; erst im Jahre 1623 beschlossen die Gildebrüder, daß alle nicht zur Gilde gehörenden Bewohner Emmerichs, sie mochten jung oder alt sein, wenn sie die Bürgerkammer beanspruchten, vier Daler, wenn sie aber mit einem anderen Zimmer zufrieden seien, einen Daler zum Besten des Pesthofes zahlen sollten. Licht und Brand gewährte die Gildekasse, Speisen und Medikamente aber mußten die Kranken sich durch ihre Angehörigen in's Haus bringen lassen; denn Ausgaben für letztere werden in den Jahresrechnungen nirgends angetroffen. Die Besorgung der Speisen konnten die Anverwandten schon deshalb sich gefallen lassen, weil die Pestkrankheit im günstigen Falle höchstens nur acht Tage dauerte.

Seitdem die Pest aus Emmerich gewichen war, pflegte die Gilde den Pesthof regelmäßig auf sechs Jahre gegen eine jährliche Pacht von 35 Dalern zu vermieten. Pächter waren 1694 und 1700 Heinrich Jansen, im Jahre 1712 Heinrich van Hamerden, 1764 Johann van Nuß und von 1770 an die Witwe van Nuß. Im Jahre 1794 verkaufte die Gilde den Hof für sechshundert Daler an den Schöffen Sieper. Ein späterer Besitzer mit Namen Bernard Griß, stieß beim Umsetzen des Bodens im Garten neben dem Hause auf viele Menschengebeine, woraus hervorgeht, daß daselbst ehedem eine Begräbnisstätte für die an der Pest Gestorbenen war. Auch bei Pesthäusern anderer Orte, z. B. in Köln, befand sich im angrenzenden Garten ein Begräbnisplatz. Nicht vom Pesthaus an der Stadtmauer, sondern von unserem Antonius-Pesthof hat die daselbst vorbeigehende Straße „auf dem Pesthof" ihre Benennung erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schließlich sei noch bemerkt, daß zeitweilig, namentlich im 16. Jahrhundert, auch arme und alte Leute auf dem Pesthofe wohnten. So lautet z. B. eine Notiz vom Jahre 1626: „Noch ontfangen van den alden Mann, dye vor dessen op den hoff gewoent hefft 9 Daler.“

VII.

Die Pest in Emmerich.

Bereits im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts wurden zahlreiche Städte und Dörfer des Niederrheins zu verschiedenen Malen von der schrecklichen Pest heimgesucht, welche allenthalben ihre vernichtende Geißel schwang. Daß damals der böse Gast auch in Emmerich sich eingeschlichen hatte, zeigen mehrere Einzelfälle; so wurden z. B. Gertrud Hopp, Nonne im Agnetenkloster, am 27. September 1484, ihre Mutter kurz nach dem Jahre 1467 und Gertrud van Willen, ebenfalls Schwester im genannten Kloster, im Oktober 1468 von der Seuche weggerafft [1]).

Schon im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts zeigte sich der Wüterich abermals in Emmerich. Da der Stiftsdechant Wilhelm Bruyns fürchtete, daß die Seuche, wie an vielen anderen Orten, auch in unserer Stadt auftreten werde, kaufte er ein Haus in der Goldstege, worin etwa erkrankte Studierende Aufnahme finden sollten. Die Verwaltung dieses nahe beim Fraterhause liegenden Pesthauses erhielten am 20. Januar 1519 die Fraterherren. Bald darauf müssen Erkrankungen vorgekommen sein. Da das Pesthaus mitten zwischen anderen Häusern an der Straße lag, wollten die Nachbarn, weil sie Ansteckung befürchteten, es nicht mehr gestatten, daß man noch ferner pestkranke

---

[1]) Köhler, Das Testament des Lizentiaten Sweder Hopp, S. 21 u. 22 und Liesen, Zur Klostergeschichte Emmerichs im Beginn des 16. Jahrhunderts, S. VII.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schüler in dasselbe bringe, und so sahen die Fraterherren um Weihnachten 1522 sich genötigt, das Haus zu verkaufen.

Mit Rat und Hülfe anderer erwarben sie im Jahre 1523 von Johann Streuff einen Garten, in welchem sie am 27. Juli den Bau eines neuen Hauses begonnen. Da der angekaufte Garten hinter den von Marzellus Bruyns, dem Vater des gestorbenen Dechanten Bruyns, geschenkten Armenhäusern sich erstreckte und diese in der Goldstege bei dem Fraterhause lagen, muß das neue Pesthaus in Nähe genannter Stege errichtet worden sein. Ueber den Zweck dieses Hauses bestand bei dem Schulrektor Uranius und den übrigen Lehrern der Stiftsschule einerseits und dem Vorsteher des Fraterhauses Heinrich von Wachtendonk andererseits im Jahre 1563 eine Meinungsverschiedenheit. Während erstere behaupteten, daß jedwede Studierende, welche von der Pest oder irgend einer anderen Krankheit befallen wären, in das Krankenhaus des Bruyns Aufnahme finden müßten, erklärte der genannte Vorsteher, daß jenes Haus aus dem (verkauften) Hause des Bruyns nur für gewöhnliche Kranke errichtet worden sei. Bei Erörterung dieser Angelegenheit wies man unter anderm auch darauf hin, daß das Krankenhaus ehedem an einer anderen Stelle gestanden habe und auf Klage der Nachbarn, welche Ansteckung befürchteten, in einem gekauften Garten ein neues erbaut worden sei. Dechant und Kapitel bestimmten hierauf, daß das Haus für alle Studierende, mochten sie von der Pest oder einer anderen ansteckenden Krankheit befallen sein, gemeinsam bleiben müsse, bis ein passender Ort, fern vom Verkehr der Leute, für den Bau eines anderen Hauses gefunden sei [1]).

Mit großer Heftigkeit trat die Pest im Jahre 1546 auf. Im September schlugen mehrerere Stiftsherrn aus Furcht vor der Seuche ihren Wohnsitz an anderen Orten auf, und im Oktober fehlten fast sämtliche Sänger in der Martinikirche, indem nur der Dechant und ein Stiftsherr im Chore

[1]) Pfarrarchiv von St. Martini.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erschienen. Da der Vizekurat der Martinikirche am Fieber krank daniederlag, ersuchte der Dechant den Pfarrverwalter der Adelgundiskirche, die h. Sakramente auszuspenden. Kaum hatte letzterer zum ersten Male einem Kranken die h. Sakramente gereicht, als er selbst von der Pest ergriffen wurde. Der Dechant sah sich nun genötigt, den nach Rees geflüchteten Vikar Nienhuys für die Krankenbedienung zurückzurufen. Die Ehefrau des Marzellus von Ryswick, in deren Nachbarschaft die Pest wütete, begab sich in die Immunität in das Haus des Theodor von Ryswick, Propsten von Wissel, wo sie einem fröhlichen Ereignis entgegensah. Im Jahre 1547 gaben die Kapitelsherrn auf drei Jahre jährlich zwanzig Goldgulden für den Unterhalt der Lehrer, deren Einkünfte durch die Pest sehr geschmälert waren, weil manche Schüler die Stiftsschule aus Furcht vor Ansteckung verlassen hatten, womit ein Ausfall des Schulgeldes verbunden war. Da nach Verlauf der drei Jahre die Stiftsherren einen weiteren Beitrag nicht mehr zahlten, scheint es, daß die Pest wieder auf eine Zeitlang gewichen war [1]).

Wiederum wütete die Seuche im Jahre 1567. Auch diesmal begaben sich die Stiftsschüler aus Furcht vor Ansteckung in ihre Heimat, nachdem sie zuvor die Strafgelder verzehrt hatten. Der Pfarrverwalter der Adelgundiskirche Johann van Weel erlag plötzlich der schrecklichen Krankheit am 25. Juli. Im Jahre 1575 mußte auf Geheiß des Kapitels der Kanonikus von Elverick sein Haus, worin eine Person an der Pest gestorben war, mit Räucherwerk reinigen und er selbst durfte eine Zeitlang nicht zum Chordienst erscheinen [2]).

Noch vor Ende des Jahrhunderts erschien der böse Gast wiederum in unserer Stadt. Am 18. Mai 1598 bestimmte der Magistrat, daß an jedem Hause, worin die Seuche herrsche, ein Strohkranz ausgehangen werde und die Bewohner eines solchen Hauses im Freien ein weißes Stöckchen

---

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragen sollten. Der Pfarrer der Adelgundiskirche Jakob Buyck starb an der Krankheit am 8. September 1599. Viele Einwohner flüchteten damals auf das Land [1])

Verderbenbringend war sodann das Jahr 1617. Mehrere von den Kranken, welche man in das Antonius-Pesthaus gebracht hatte, starben hier. Verkaufte Kleider der Gestorbenen brachten der Antoniusgilde acht Daler ein, wovon die Aufwärterin die Hälfte erhielt.

Eine langdauernde Seuche stellte sich im Jahre 1623 ein. Wie wir schon hörten, mußten Kranke, welche die Bürgerkammer des Antoniushofes beanspruchten, 4 Daler und solche, welch mit einer anderen Kammer sich begnügten, 1 Daler zahlen. In dem genannten Jahre gaben ein Sohn des Schmiedes Engelbert 4 D., ein Kind des Johann Doergank 4 D., ein Kind der Witwe Johann in gen Gaedem 1 D., ein Kind des Hermann Baumann 1 D., ein Kind des Rentmeisters Hoffstegen 1 D., ein Kind des Kaspar in de „Meerwin" 1 D., ein Kind des Melchior Daniels 1 D. und die Magd des Metzgers in „de Wann" 1. Daler.

Die Gilde schaffte verschiedene Utensilien für die Kranken an und erhielt für verkaufte Kleider Gestorbener sechs Daler. Im Jahre 1624 zahlten ein Kind des Thys Breseuer (Friseur) 4 D., zwei Kinder des Gerhard Gerritzen 8 D., ein Kind des Wessel Gerden 4 D., ein Kind des Gerhard Hoffstegen 1 D., ein Kind des Johann Berricks 1 D., ein Kind des Johann Menghuis 1 D., ein Knecht des Heinrich Jegerrink 1 D., ein Kind des Gerhard van Halteren 1 D., ein Kind des Johann Smitt 1 D., ein Kind des Johann de Genser 1 D. und die Schwiegerin des Hermann in „de Bill" 1 Daler. Im Jahre 1625 entrichteten eine alte Frau 1 D., ein Sohn des Arnt van Goegh 20 Stüber, ein Kind des Jakob Huibbers 1 D., eine Magd des Johann Koepraedt 1 D., ein Kind des N. Winers 1 D., ein Kind des Görd Nagelsmitt 1 D., ein Kind aus der Kanzlei 1 D., ein Diener des Adam

[1]) Dederich, Annalen. S 382.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Louwermann 4 D., Johann Rickers für das Kind seines Sohnes 2 D., 12 St., eine Magd der Frau Acken 1 D., die Magd des Rektors Arndt 1 D., die Tochter des Wilhelm in „ de Wann“ 1 D., die Magd des Markus Janßen 1 D., Heinrich Billefeldt für seine Magd 1 D., die Magd des Johann van Beek 1 D., ein Kind der Bela Kueppers 1 D., Spies de Schepper für sein Kind 1 D., die Nichte des Johann van Konselens für ihr Kind 1 D., ein Kind des Jürgen in „de Wann“ 1 D., die Magd des Anton Verkuell 1 D., ein Kind des Evert van Hiller 1 D., die Tochter des Wessel Byerdreger 1 D. und eine Frau 1 Daler. Der Erlös für verkaufte Kleider Gestorbener betrug 8½ Daler. Daß die Seuche in der Stadt große Verbreitung gefunden hatte, geht daraus hervor, daß sie im genannten Jahre bloß von unserer Gilde nicht weniger als zehn Mitglieder wegraffte. Im Jahre 1626 gaben die Magd des Propsten von Martini 4 D., ein Kind der Frau Paessen 1 D., ein Kind der Frau Acken 1 D., ein Kind des Arnold Kael 1 D. und ein Kind des Gerhard van Synderen 1 Daler. Hierauf treffen wir erst im Jahre 1630 wieder Kranke im Pesthause an; von diesen zahlten die Magd des Registrators Koekenbecker 2 D., die Magd des Mannes in den „drei Koppelperden“ 2 D., ein Sohn des Meisters Peter Lertower 4 D., eine Schwester von Frau Boekbender 2 D., ein Kind des Peter Raemecker 1 D., eine Tochter des Abraham van Brusmar 1 D., die Tochter in den „drie Schellfis“ 1 D. und die Nichte von Witwe Lambert Belltgens 2 Daler. Hiernach waren drei Klassen von Kranken im Pesthofe, von welchen die erste in der Bürgerkammer 4, die zweite in der mittleren Kammer 2 und die dritte in der Vorderkammer 1 Daler zahlte. Wir machen hier darauf aufmerksam, daß man von der geringen Anzahl Kranker im Pesthause nicht auf eine ebenfalls kleine Anzahl Kranker in der Stadt schließen darf; denn es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß die allermeisten von der Seuche Befallenen und sogar solche, welche in unmittel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

barer Nähe des Pesthofes wohnten, von ihren Angehörigen im elterlichen Hause Pflege fanden. Im Jahre 1629 gab es keinen einzigen Kranken im Pesthause, während in der Stadt zahlreiche gewesen sein müssen, da in jenem Jahre die Anstellung eines Pestdoktors erfolgte, der sodann bis zum Jahre 1639 ununterbrochen seines Amtes waltete.

Eine schlimme Zeit begann im Herbste 1635. Von den Erkrankten, die seit Oktober im Pesthause untergebracht wurden, vermachte Jakob Bulsing unmittelbar vor seinem Tode eine Rente, sodann gaben ein Kind der Aleid Onstein 2 D., die Schwester des Schmiedes Gert 4 D., die Schwiegerin des Arnt Bonners nebst ihrem Kinde 4 D., Johann Imans Magd 2 D., ein Kind des Gasthausmeisters 1 D., noch ein Kranker 2 D., ein Hausmann nebst Frau 4 D., ein fremder Kaufmann 8 D. und ein Knecht des Schöffen Gholtyn 2 Daler. Der Gildebruder Hermann Kockert starb in seiner Wohnung. Furchtbar, wie nie zuvor, wütete die Pest im Jahre 1636. Es erlagen ihr zwei Pfarrer der Adelgundiskirche, nämlich Theodor Kloeck am 28. April und Laurenz Kock am 17 Dezember. In das Pesthaus wurden nach und nach nicht weniger als sechsundsiebenzig Erkrankte aufgenommen, unter andern Antonius Verkuyl, Wilhelm Kockert, Kornelius Klaessen, der staatische Schmied, Heinrich Biermann, der Schöffe Hoyer, Johann ten Back, der Bürgermeister Smits, eine Magd des Gerhard in dem roten Turm, Gerhard Geritzen, Hermann der Spielmann, der Richter, Herr Flemming, der Wirt „op het Trepken“ der Wirt „im Adler“, der Schöffe Struyff, Johann Baumann und seine Magd. Verschiedene überstanden die Krankheit, so z. B. der vorgenannte Geritzen, welcher vom Jahre 1641 bis 1649 Rendant der reformierten Kirchengemeinde war. Die Gilde erhielt von den Kranken 157 Daler und für verkaufte Kleider Gestorbener 66 Daler. Im Jahre 1637 starben zwei Kinder im Pesthause.

Zur selbigen Zeit wurden Dörfer und Städte allenthalben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am Niederrhein von der Pest in furchtbarer Weise heimgesucht. In Bislich erkrankte der Pfarrer daran, behielt jedoch das Leben[1]). Heftig trat sie auch in Büderich auf, wo der verdienstvolle Pater Leonardus am 24. August 1636 ihr erlag[2]). In Geldern hatte sie bereits im Herbste 1635 eine allgemeine Ausdehnung genommen und mußte der Unterricht in der lateinischen Schule zwei Monate unterbleiben. In Straelen, wo sie am 23. August 1635 aufkam, starben bis zum Ende des Jahres dreihundert neun und achtzig Personen. Im Kirchspiel Nieukerk, wo sonst jährlich vierzig bis fünfzig Sterbefälle vorkamen, erlagen der Seuche vom 29. Juli bis zum Ende des Jahres 1635 zweihundert sechs und fünfzig und vom 1. Januar bis zum 23. August 1636 hundert drei und sechzig Personen[3]). In Nymegen starben vom 1. August 1635 bis zum 1. August 1636 sechstausend und neun Menschen[4]). Nach einem Berichte des klevischen Brunnenarztes Schütte verbreitete sich die Pest von Nymegen nach Cleve, Goch, Calcar und Xanten. In Calcar sollen zweitausend Leute daran gestorben und in Goch nur wenige Einwohner am Leben geblieben sein. Cleve wurde 1636 „von der abscheulichen Krankheit der Pestilenz" derart heimgesucht, daß kaum der dritte Teil der Bürger das Leben behielt. Man erblickte hier fast keine Leute mehr auf den Straßen, die so sehr mit Gras bewachsen waren, daß man Kühe darauf weiden konnte[5]). In Xanten raffte die Seuche den dritten Teil der Einwohner weg, und zudem flüchteten viele Bürger aus der Stadt. Aehnlich lauten die Berichte über viele andere Orte.

Mehrmals ordneten die reformierten Generalstaaten

---

[1]) Pastor in Bislich peste correptus de vita periclitatur (Pfarrarchiv in Xanten.)

[2]) Schoofs, Geschichte der katholischen Gemeinde in Büderich, S. 61.

[3]) Nettesheim, Geschichte von Geldern, S. 402.

[4]) Smetius, Kronyk van Nymegen, S. 179 ff.

[5]) Scholten, Zur Geschichte der Stadt Cleve S. 366.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Fast- und Bettag behufs Abwendung der Seuche an, die allgemein als Strafe für die Sünden der Menschen galt. So schrieb z. B. am 10. Oktober 1635 der Hof in Arnheim an die Stadt Roermonde, welche damals von den Holländern eingenommen war, daß die Pest täglich weiter sich verbreite, während zugleich der Krieg viel Elend mit sich bringe; unverkennbar habe die gerechte Hand Gottes sich erhoben, um die großen und vielen Sünden der Menschen zu strafen, welche allenthalben durch Uebertretung der Gebote Gottes, Verachtung des göttlichen Wortes und Entheiligung des Sonntags begangen würden. Daher sei auf den 31. Oktober von den Generalstaaten ein Fast- und Bettag ausgeschrieben, damit ein jeder mit Gott sich versöhne und um Abwendung der verdienten Strafe flehe. Am 12. Juli 1636 erhielt der Magistrat von Roermonde die Nachricht, daß am 30. Juli wiederum ein Fast- und Bettag gehalten werden müsse, weil die Pest über alle Städte und Dörfer sich verbreitet habe! Abermals war ein Fast- und Bettag auf den 25. Februar 1637 angeordnet, um Gott für die Abnahme der Pest zu danken und ihn anzuflehen um gänzliche Befreiung derselben [1]).

Nachdem die Seuche im Frühjahr 1637 aus unserer Stadt gewichen war, blieb sie, abgesehen von Einzelfällen, beinahe drei Jahrzehnte fern von ihr, wohingegen sie in andere Orte schon früher wieder ihre Einkehr hielt. Offenbar war es eine Vorsichtsmaßregel, wenn der Magistrat am 10. August 1656 den Wächtern am Löwen- und Steintor den ernstlichen Befehl erteilte, Wagen von Deventer und Zütphen, wo die Pest viele Opfer forderte, nicht in die Stadt einzulassen, und wenn er jedem in der Kirche verkünden ließ, daß niemand Personen und Güter aus benachbarten von der Pest infizierten Städten und Dörfern in sein Haus aufnehmen dürfe. Eine hiermit übereinstimmende Verordnung erließ an dem vorgenannten Tage die Behörde in Arnheim, wo eben-

---

[1]) Sivre, Inventaris van het oud Archief der Gemeente Roermond, 1882, S. 259, 265 und 271.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

falls keine Pest herrschte[1]. Als Vorsichtsmaßregel ist auch die vom Magistrat in Emmerich am 18 Juli 1657 erlassene Verordnung anzusehen, wonach Marktschiffer, Beurtschiffer und Fuhrleute keine Päcke mit Laken, Wolle usw. und auch keine Personen aus Wesel und anderen von der Pest heimgesuchten Orten nach unserer Stadt bringen durften; geschähe dies aber dennoch, so müßten die Waren und Personen von den Torwächtern eventuell mit Hülfe des Militärs zurückgewiesen werden. Gemäß Beschluß vom 20. September 1657 ließ der Magistrat durch den Gerichtsboten Clas Mertens einem auf Nullekens-Brink nahe beim Antonius-Pesthofe wohnenden Lohgerber ankündigen, daß dieser am Nachmittage nach dem Begräbnis seiner beiden an der Pest gestorbenen Kinder die Türen und Fenster seines Hauses schließen müsse und sodann sechs Wochen lang nicht öffnen dürfe, mit keinem Gesunden verkehren solle und wofern er ausgehe, um gesunde Luft zu schöpfen, mit einem weißen Stock in der Hand aus dem nächsten Tore in's Feld sich zu begeben habe.

Draußen an der Türe des Hauses müsse ein Strohkranz angebracht werden, damit er und sein Haus von anderen gescheut würden. Wofern er es an der Befolgung dieser Vorschriften fehlen lasse, werde der Magistrat von Amtswegen Haus und Fenster schließen und alles Nötige vornehmen lassen. Am 11. Mai 1660 bestimmte die Obrigkeit, daß Bernard Schmitt, ein Grützmüller, in dessen Haus die Seuche eingedrungen war, mit seiner Ehefrau und dem ganzen Gesinde aller menschlichen Gesellschaft sich zu enthalten habe und bei verschlossener Türe, an welcher auswärts ein Strohkranz hangen müsse, im Hause verbleiben müsse. Sollten Schweine und Hunde des Hausbesitzers auf der Straße angetroffen werden, würde der Magistrat sie totschlagen lassen[2]. Hätte die Seuche in den Jahren 1657 und 1660 eine weite

[1]) Van Veen in Zeitschrift Gelre VI., S. 47.

[2]) Dederich, Annalen, S. 383.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbreitung in Emmerich gefunden, so würde die Obrigkeit durch eine generelle Verfügung, wie wir eine solche aus dem Jahre 1664 noch kennen lernen werden, den Bürgern ihr Verhalten vorgezeichnet haben, und die besondere Verordnung für den Lohgerber und Grützmüller wäre überflüssig gewesen.

Erst im Jahre 1664 richtete die Pest wieder großes Verderben in Emmerich an. Aus einer Verordnung des Magistrats in Arnheim vom 17. Juli 1664 erfahren wir, daß damals Amsterdam, Leyden und Emmerich vor anderen Plätzen „principalick met die pestilentie“ heimgesucht seien [1]). Leider fehlt uns die Gilderechnung dieses Jahres, die uns Näheres über die Größe des Uebels mitteilen könnte. Da der Magistrat die Erfahrung gemacht hatte, daß durch große Unvorsichtigkeit die Pest nicht bloß von anderen Orten nach Emmerich gebracht sei, sondern hier auch eine Verbreitung gefunden habe, erließ er am 9. Mai 1664, um einem weiteren Umsichgreifen derselben vorzubeugen, eine sehr genaue „Ordonnantie op het stuck van die contagieuse Sieckte“, aus der wir folgende Bestimmungen hervorheben: Jedes Haus, worin jemand an der Pest stirbt, muß an der Türe das kennzeichnende Strohkränzchen haben, und die Türe nebst allen Unterfenstern zur Straße hin und seitwärts muß sechs Wochen lang nach dem Tode des zuletzt Gestorbenen geschlossen bleiben; doch ist ein notwendiger Ausgang gestattet, aber Handel und Verkauf sind untersagt. Während der genannten sechs Wochen sollen aus den oberen Fenstern oder sonst außerhalb des Hauses und auf Stacketten, Mauern, Zäunen, und auf Grund und Boden anderer Leute keine Kleider, Decken oder andere Haussachen der Auslüftung wegen aufgehangen werden. Häuser und Wohnungen, welche aussterben oder, weil infektiert, verlassen werden, dürfen erst zehn Wochen nach dem Tode des zuletzt Gestorbenen vermietet werden. Gastwirte und Verzapfer, deren Häuser von der Seuche angesteckt sind, dürfen erst nach sechs Wochen und nachdem sie

[1]) Van Veen a. a. O., S. 49

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuvor ihre Lokale gereinigt haben, Leute in Logis nehmen und Gelage abhalten. Man soll Seide, Wolle, Garn, Leinwand, Flachs usw. während der vorgenannten Zeit und bevor dieselben gehörig ausgelüftet sind, aus angesteckten Häusern zur Verarbeitung nicht in andere bringen. Möbel, Kleider, Fische, Fleisch, Milch und andere Waren dürfen aus verseuchten Häusern nicht abgegeben, verkauft und verpfändet werden, bevor diese Sachen geziemend gereinigt und mindestens die sechs Wochen vorüber sind. Es sollen keine alten Betten, Kissen, Decken, Kleider und dergleichen, viel weniger kranke Personen aus Städten und Plätzen, wo die Seuche herrscht, hierhin in die Stadt gebracht werden. Ein Pestkranker darf in kein anderes Haus, als in das Pestgasthaus [1]) fortgebracht werden; bringt man ihn doch in ein anderes Haus und die Nachbarn erheben darüber Klage, so muß er in das Haus zurück, woraus man ihn geholt hat. Dies gilt aber nicht, wenn jemand ein zweites Haus besitzt und dorthin den Kranken bringen läßt. Wer in einem verseuchten Hause wohnt oder ein solches öfters besucht, soll sechs Wochen lang nicht auf einen Markt oder öffentlichen Platz, nicht in die Kirche oder in eine Herberge, nicht zu Gilden-Versammlungen oder Begräbnissen sich begeben und den Umgang mit anderen Leuten so viel als möglich meiden. Beim Ausgehen muß er stets einen weißen Stock gebrauchen. Wer in einem verseuchten Hause wohnt, darf die Wohnung eines anderen Bürgers nicht betreten; lebt er von Almosen und werden diese anderswo ausgeteilt, so muß er sie von einem gesunden Freunde oder Nachbarn abholen lassen. In einem angesteckten Hause soll niemanden in der vorgenannten Zeit Arbeit übertragen werden. Es sollen ebenfalls in der Zeit von sechs Wochen aus den verseuchten Häusern keine Kinder zur Schule gehen und Lehrer und Lehrerinnen dürfen dieselben nicht zulassen. Schiffer, Fuhrleute, Karrentreiber, Sack- und Torf-

[1]) Hiernach diente das Melatenhaus nicht zur Aufnahme von Pestkranken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

träger, welche in solchen Häusern wohnen, dürfen innerhalb der genannten Zeit außerhalb ihres Hauses ihrem Geschäfte nicht nachgehen. In jenen Häusern sollen auch keine Hunde vorhanden sein, es sei denn, daß man sie fortwährend im Innern hält. Ist jemand an der Pest gestorben, so sollen zur Zeit des Begräbnisses keine Freunde oder Nachbarn in das Sterbehaus gehen, und ein solcher Tote, muß nach zwei oder höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden beerdigt werden. Es dürfen nicht mehr als fünfzig Trauerleute zum Begräbnisse eingeladen und während der Dauer der Pest die Sterbehäuser nicht mit Tuch behangen, die Leichname von der Nachbarschaft nicht geschmückt und mit geliehenen Trauermänteln getragen oder begleitet werden. Gilden und Leute, welche ein eigenes Bahrtuch besitzen, sollen dieses nicht im Hause über den Toten, sondern draußen vor dem Hause über den Sarg auf der Bahre legen und es stets an geeigneter Stelle behufs Auslüftung aufbewahren. Kleider und Leinwand der an der Pest Erkrankten oder Gestorbenen soll man außerhalb des Hauses nicht waschen oder ungewaschen tragen, und Seifenwasser, faule Stoffe, abgezapftes Blut und dergleichen aus verseuchten Häusern nicht auf die Straße bringen.

Man soll auch kein Stroh aus solchen Häusern auf der Straße oder an einem anderen Platze auslüften oder verbrennen. Die noch Gesunden sollen in den genannten Häusern morgens nach einem andächtigen Gebete durch Kauen der Angelika-Wurzel, Weinraute und dergleichen, durch mäßigen Gebrauch bitteren Biers und Weins, mit Extrakt von Wermut oder mit wenigem Wachholderwasser (Branntwein) sich zu schützen suchen; ferner sollen sie die Luft im Hause, besonders in dem Zimmer, worin der Kranke gestorben ist, durch Verbrennen von Pulver, Pechkränzen, Eichen- und Wachholderholz, durch Räucherung mit Mastix, Weihrauch und Wachholderbeeren, sowie durch Hereinlassung des Ost- und Nordwindes soviel als möglich säubern und reinigen. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß die Uebertretung einer Bestimmung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine festgestellte Geldstrafe nach sich zog. Am 20. Juli 1664 stellte der Magistrat den Isaak Liessel auf ein Jahr zum Pestdoktor an, welcher bei Tag und Nacht den Armen umsonst und den Reichen gegen geziemende Belohnung vorsichtig beistehen sollte und ein Gehalt von dreihundert Gulden bezog. Fürwahr, die Vorsicht und die Gewissenhaftigkeit des Magistrats, welcher mit den angeführten Maßregeln die Weiterverbreitung der gefährlichen Seuche zu verhindern suchte, verdienen alle Anerkennung.

Im Jahre 1665 nahm die Krankheit allmählich immer mehr ab und im Herbste hatte sie ganz aufgehört; denn im Archiv der reformierten Kirchengemeinde lautet eine Aufzeichnung: „1665, 13. September, eine Danksagungspredigt getan, daß der Herr uns so wunderbarlich von der Pestilentien erlöset hat.“ Hieraus ergibt sich nur, daß die damals in Emmerich grassierende Pest im Herbste 1665 aufgehört hat, aber keineswegs, daß unsere Stadt in der Folgezeit von ihr verschont geblieben ist. Da mehrere Jahre ohne Heimsuchung der Seuche vorübergingen, kam bei der Bürgerschaft die Meinung auf, daß der böse Gast nie mehr heimkehren werde, und dieser Ansicht waren sicherlich auch die Mitglieder der Antoniusgilde, als sie im Jahre 1677 elf Betten und andere Utensilien des Pesthofes veräußerten. Doch man täuschte sich; denn schon nach zwei Jahren erschien wiederum der Wüterich und brachte Leid und Trauer über manche Familie. Hören wir nur, was die Rechnungen der Jahre 1679 und 1680 uns berichten.

„1679, 29. Januar, eine Frau und ein Kind up den Hoff gekommen, dieselvigen verdaen tho Bier und Kersen 10½ Albus. Noch voor dieselvige Kranken tho Torf und Licht 32 Albus. Item die Frau up den Hoff voor ihr Nachtgeld, so lange die Kranken darup waren 1 Daler 14 Albus.

14. März voor ein krank Mädgen voor Bier, Olly und Kersen 12 Albus und Nachtgeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. März, ein krank Frau darup gewesen 5 nachte, voor Licht und Bier 23 Albus.

18. März ein Mädgen darup gestorven, verdaen in twe nacht 6 Albus.

20. März voor halven Daller Torfs, item Draggeld 5 Albus 4 Heller.

28. März, 6 Rixdaler und 6 Albus voor allerlei Onkosten van twee Kranken, so up den Hoff gestorven sint, voor twe doetkisten 1 Daler 18 Albus. Noch 12 Albus Nachtgeld dieselvige Kranken der Frouwen gegeven.

28. Mai. 18 Albus voor Nachtgeld; ein Frouw dar up gewesen der Pest halven; item up den Hoff ein Fuer Holts kost 1 Daler.

16. Juli ein krank Kind van Mastricht verdaen 10 Albus.

23. August ein arm Kind up den Hoff gestorven; die Kist kost 26 Albus, voor Nachtgeld 5½ Albus.

Item Serveste Broder up den Hoff etlicke Nacht gewesen, verdaen 18 Albus.

8 Dezember, ein Kind up den Hoff gebracht und gestorven, verdaen mit dy Kist 24 Albus.

1680, 8. Januar is ein Kind up den Hoff gestorven, verdaen an Licht 6 Albus.

11. Januar ein Kind up den Hoff gebracht, tho Licht, Schranzen und Bier 16 Albus.

Die Frouw up den Hoff wonend, ein Malter Roggen 3 Daler 20 Albus.

Item ein Malder Malts 2 Daler 6 Albus.

10. Februar is ein krank Kind und 12. Februar ein krank Mädgen gebracht; dieselvigen verdaen mit Nachtgeld 42 Albus.

20. Mai betaelt voor einen Knecht, dy daer krank an der Pest 8 Dagen up gelegen heft, voor verteerde Kosten 28 Albus.

16. August, ein kranker Mann van buyten darup gebracht 8 Albus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Oktober van twe Kranken verdaen 9 Albus.
Item der Frouwe, so up den Hoff woonde, 1 Malder Roggen 3 Daler 12 Albus, item 1 Malder Malts kost 2 Daler 6 Albus.
Noch voor ein Kranker 9 Albus.
Van ein Doden to dragen 12 Albus.
Van twe Graven te maken 8 Albus.
An ein Dootkist 30 Albus."

Nach dem Jahre 1680 hat die Pest niemals mehr unsere Stadt heimgesucht, und daher konnte der Antonius-Pesthof fortan stets auf sechs Jahre vermietet werden. Unsere Auszüge aus den Rechnungen zeigen, daß betagte Leute nur selten von der Pest befallen wurden, während Männer, Frauen, junge Personen und namentlich Kinder der Gefahr der Ansteckung sehr ausgesetzt waren, eine Tatsache, die auch an anderen Orten ihre Bestätigung findet. Im günstigen Falle trat am sechsten bis achten Tage Besserung ein; dagegen konnte der Tod schon früher sich einstellen. Die Kranken erhielten reichliche Getränke, namentlich Bier und äußerliche Kühlung in den Fieberparoxismen, auch wurden an ihnen Oeleinreibungen vorgenommen. Für die Symptome der Pest konnten scharfe Grenzen nicht gezogen werden, namentlich war im Anfang die Erkennung wegen der Mannigfaltigkeit im Auftreten äußerst schwierig; dagegen zeigte sich die Epidemie auf ihrer Höhe als sehr akutes fieberhaftes Leiden mit typhösem Charakter.

Daher kam es denn, daß eine Fieberkrankheit zuweilen für Pest angesehen wurde. Ein solcher Fall lag z. B. im Jahre 1651 vor. Als damals die Magd des Johann Biermann erkrankte und man bei ihr die Pest vermutete, brachte man sie in den Antonius-Pesthof, „aber", so sagt der Bericht weiterhin, „et is Godt Dank gein Pest gewest; sy is an den darden Dag wer nae Huys gegaen."

Vorstehendes Kapitel war bereits im Drucke vollendet, als Verfasser noch eine interessante Nachricht inbetreff der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pest des Jahres 1636 kennen lernte. Nachdem nämlich Wassenberg in seinem „liber singularis commentariorum de bello ab anno 1618—1639“ (edit. Francofurti 1639) über eine furchtbare Hungersnot in Deutschland im Jahre 1636 berichtet hat, fährt er also fort: „Adde illam mortalitatem, illam tota Germania Belgioque pestiferam contagionem, totas simul provincias singulasque urbes populantem. Lugduni Batavorum quadraginta millia, Roterodami viginti quinque millia, Amstelrodami triginta, et (quis credat) Embricae octodecim, Noviomagi viginti millia sustulit, totaque Germania myriadas hominum letho dedit“ [1]). (Denke dir hierzu jene Sterblichkeit, jene in ganz Deutschland und Belgien grassierende verderbliche Pest, die ganze Provinzen mit ihren einzelnen Städten überfiel und auf einmal wegnahm. Ihr zum Opfer fielen in Leyden 40000, in Rotterdam 25000, in Amsterdam 30000, in Emmerich (wer sollte es glauben) 18000, in Nymegen 20000 und in ganz Deutschland viele hundertausend Menschen). Mag die angegebene Anzahl der Hingerafften zu Emmerich ebenso wie bei Nymegen, wo, wie wir oben hörten, 6000 starben, übertrieben sein, immerhin dürfen wir aus der Nachricht des Wassenberg annehmen, daß damals an unserem Orte tausende und abermals tausende das Leben verloren haben. Wassenberg schrieb die Nachricht drei Jahre nachher, als die Seuche in Emmerich wütete.

VIII.

Gilde-Ordnung vom Jahre 1653.

Verfasser der nachstehenden Ordnung oder Statuten der Gilde war im Jahre 1653 der damalige Gildemeister Johann Vestiens. In einer Vorrede sagt er, daß die Gilde „zu Gottes Ehre und Dienst, zur Stiftung und Unterhaltung von Liebe, Friede und Einigkeit, zu christlichem Verkehr, zu

[1]) Pfarrer Dr. Liesen machte mich auf diese Stelle aufmerksam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hülfe und Trost der armen und elendigen notleidenden Menschen und zum Beistand derjenigen, welche von Gott mit der schauerlichen Krankheit der Pestilenz heimgesucht werden, vor unvordenklichen Jahren von katholischen Christen gestiftet sei." Ob der letzte Zweck, nämlich Beistand für die Pestkranken, schon von Gründung der Gilde an bestanden hat, glaube ich bezweifeln zu müssen. Der Verfasser bemerkt dann weiterhin, daß der ursprüngliche Stiftungsbrief vor vielen Jahren verloren gegangen sei und man nicht wisse mit welchen Mitteln die Gilde nun schon etliche Jahrhunderte unterhalten sei. Da im Laufe der Zeit, namentlich in schweren Kriegszeiten etliche Mißbräuche und Gebrechen in die Gilde eingetreten seien, hätten die gegenwärtigen Gildebrüder einstimmig beschlossen, dieselben abzuschaffen und die guten Gebräuche und Gewohnheiten, welche von altersher beobachtet wurden, mit den nachfolgenden Statuten wieder einzuführen. Auf frühere schriftliche Statuten wird nirgends hingewiesen, und so scheint es mir, daß solche nicht vorhanden waren und die Ordnung traditionsmäßig feststand. Da die Darstellung des Verfassers oft sehr weitschweifig ist, geben wir mehrere Stellen in kürzerer Fassung wieder, ohne daß die Deutlichkeit dadurch eine Einbuße erleidet.

A. Allgemeine Ordnung.

1) Fortan soll nur ein solcher in die Bruderschaft aufgenommen werden, der sich zur katholischen Religion bekennt [1]), einen ehrlichen Handel und Wandel führt, im guten Rufe steht und auch friedliebend ist.

2) Fällt ein Gildebruder von der katholischen Religion ab und wendet er sich zu einer anderen Religion, besudelt er sich sonst mit bösen Werken, so soll er nicht mehr als Mitglied angesehen und sein Name im Gildenbuche ausgestrichen werden.

---

[1]) Hiernach gehörten vordem auch Akatholiken zur Gilde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Kehrt ein Abgefallener in den Schoß der Kirche zurück, so soll ihm auf sein Ansinnen der frühere Gildestuhl mit allen Privilegien wiedergegeben werden, wofür er aber ein beliebiges Almosen an die Armen der Gilde entrichten muß.

4) Der regierende Gildemeister und die Altgildemeister sollen fleißig Sorge dafür tragen, daß die Statuten pünktlich beachtet werden und sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Verzehrungen nebst anderen Auslagen möglichst wenig auf Kosten der Gildekasse kommen.

5) Mit Genehmigung sämtlicher Gildebrüder sind folgende Schriftstücke gemacht: Das vorliegende mit den Statuten der Gilde, (welche nur mit Billigung der Gilde verändert werden dürfen).[1]) Ein Memorienbuch aller Wohltäter, worin auch unter einem besonderen Titel die Namen der gewählten Gildemeister, der neuen Gildebrüder, der Rektoren und der Armen der Gilde verzeichnet werden sollen. Ein Registerbuch über alle Renten und Einkünfte.[2]) Ein Lagerbuch über Renten- und Schuldbriefe.[2]) Ein Buch über Einnahme und Ausgabe des zeitlichen Gildemeisters.[2]) Ein Buch über alle liquidierten Rechnungen des Gildemeisters (Ein Seelenbuch, worin alle gestorbenen Gildbrüder und Gildschwestern nebst ihren Kindern verzeichnet werden). Außer dem zeitlichen Gildemeister soll niemand in die vorgenannten Bücher etwas schreiben oder umändern. Wofern mit Zustimmung der Gildemeister darin etwas abgeändert wird, soll es am Rande gegenüber dem betreffenden Posten oder unter diesem verzeichnet werden.

6) Ist jemand von der Bruderschaft, es sei eine Manns- oder Frauenperson, gestorben, so sollen alle Gildegenossen, welche durch den Boten eingeladen werden und keinen triftigen Entschuldigungsgrund haben, den Leichnam zum Grabe begleiten unter Strafe von drei Stübern für den Gildeboten.

---

[1]) Das in Klammer Stehende ist durchgestrichen, also später abgeändert.

[2]) Diese Bücher sind nicht mehr vorhanden; auch fehlt das Verzeichnis der Wohltäter und der Armen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7) Alle Angehörigen der Gilde müssen sich hüten vor Zwietracht, Zank, Schimpfereien, Schlägerei und vor Widersetzlichkeit gegen den Gildemeister und die Altgildemeister.

8) Wofern dergleichen Dinge bei ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen vorkommen, müssen die Gildemeister nach Möglichkeit sich befleißigen, mit guten Ermahnungen den Frieden herzustellen; sie sollen aber dem Urheber und dem Mitschuldigen eine Strafe auflegen entweder zum Besten der Gilde oder zum Vorteil der Gildearmen, und das Strafgeld soll unverzüglich entrichtet werden.

9) Falls der Schuldige nach dreimaliger Ermahnung diese noch verachtet, oder wenn er die auferlegte Strafe nicht bezahlen will, soll er als ein ungehorsamer Friedensstörer aus der Gilde entfernt werden und keine Hoffnung haben, daß er späterhin wieder aufgenommen werde, es sei denn, daß er mit den Vorstehern der Gilde demnächst vollkommen sich abfinde und obendrein noch ein halbes Malter Roggen für die Armen gebe.

10) Wenn jemand die Gilde im allgemeinen oder das Kollegium der Gildemeister verläumdet oder lästert, soll er dafür arbitratisch gestraft und nach Umständen nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

11) Die gewöhnliche Gildesprache, welche hauptsächlich dient zur Bestimmung des Platzes, wo das jährliche Freudenfest gehalten wird, soll in jedem Jahre am 27. Dezember, nachmittags um ein Uhr in der Pastorat von St. Adelgundis stattfinden, woselbst man, wie von altersher gebräuchlich ist, mit einem Gastwirt über die Bewirtung akkordieren soll, und hierbei soll ein Wirt, welcher Gildebruder ist, anderen, die nicht zur Gilde gehören, vorgezogen werden.

12) Zur Gildsprache sollen im Auftrage des regierenden Gildemeisters durch den Gildeboten alle Brüder eingeladen werden.

13) Hat man sich mit einem Gastwirt vereinbart und sind andere Sachen nicht mehr zu verhandeln, so mögen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gildebrüder zum Hause des bestimmten Wirtes gehen, um daselbst den Wein zu probieren.

14) Das Freudenfest wird jährlich am Feste des h. Antonius, am 17. Januar, am folgenden und nach Umständen auch am dritten Tage gehalten. An diesen Tagen soll die Gilde nachmittags um drei Uhr bei dem Wirte sich einfinden. (Zu diesem Feste sollen eingeladen werden der Dechant von St. Martini, der Rektor der Gilde und der regierende Bürgermeister von Emmerich oder sein Stellvertreter, welche freie Zehrung haben.)

15) Niemand soll zum Freudenfeste Nichtmitglieder einladen oder mitbringen ohne Einwilligung des regierenden Gildemeisters und zwar unter Strafe von zwei Viertel Weins für die Gilde.

16) Am Morgen des Antoniustages sollten alle vorher eingeladenen Gildebrüder nach altem Gebrauch in der Adelgundiskirche, jetzt aber in der Kapelle der Pastorat erscheinen, um der Seelenmesse, der Predigt und dem Hochamte beizuwohnen und um ihren Gehorsam, zum Zeichen daß sie Gildebrüder sind, wenigstens mit einem klevischen Stüber an den Gildeboten entrichten. Kann jemand nicht persönlich erscheinen, so soll er den Gehorsam durch einen andern bezahlen und durch den Gildeboten verzeichnen lassen.

17) Bezahlt jemand seinen Gehorsam nicht, oder läßt er ihn nicht bezahlen, so verfällt er im ersten Jahre in eine Strafe von einem Pfund Wachs. Bleibt er auch im zweiten Jahre den Gehorsam schuldig, so muß er als Strafe zwei Pfund Wachs entrichten. Läßt er es auch im dritten Jahre an der Entrichtung fehlen, so trifft ihn eine Strafe von drei Pfund Wachs. Wenn er sodann vom regierenden Gildemeister an seine Verpflichtungen erinnert worden ist und im vierten Jahre den Gehorsam und die Strafgelder nicht entrichtet, soll er nicht mehr als Gildebruder angesehen werden.

18) Jeder Gildebruder soll seinen Anteil zahlen zu den Kosten der Verzehrung und zu sonstigen Auslagen bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gildsprache und am Freudenfeste, jedoch so, daß die Verehrung an Wein von der Verzehrung abgezogen wird. Sollten die Kosten der Verzehrung dann noch zu hoch sich belaufen, so soll auf Guchachten der Gildemeister die Kasse der Gilde zur weiteren Entlastung der Gildebrüder einen Teil davon übernehmen.

19) Gildebrüder, welche weder bei der Zehrung am Tage der Gildsprache, noch an irgend einem Tage des Freudenfestes zugegen gewesen sind, sollen nicht schuldig sein, etwas zu den Kosten der Verzehrung und zu anderen Auslagen beizutragen.

20) Wenn jemand bei der Zehrung am Tage der Gildsprache zugegen, aber an den Tagen des Freudenfestes abwesend war, ferner wenn jemand nur an einem Tage des Freudenfestes mitgezecht hat, soll er nur für einen Tag bezahlen. Andere hingegen, welche an jedem Tage des Freudenfestes mitgefeiert haben, sollen für jeden Tag bezahlen, und hierbei soll nicht berücksichtigt werden, ob sie bei der Zehrung am 27. Dezember zugegen waren oder nicht.

21) Wird die Quote der Verzehrung festgestellt, so soll nicht Rücksicht darauf genommen werden, ob jemand früh oder spät gekommen oder weggegangen ist, sondern der eine soll soviel wie der andere entrichten, wenngleich auch an einem Tage mehr oder weniger verzehrt ist, als an dem anderen.

22) Kein Gildemeister soll bei der Gildsprache, oder beim Freudenfeste fehlen, es sei denn, daß er wegen Krankheit, Unmöglichkeit, Abwesenheit und aus anderen wichtigen Gründen entschuldbar wäre.

23) Ein neuer Gildebruder soll für seinen Eintritt an den Antoniusaltar ein Pfund Wachs, an die Armen der Gilde ein halbes Malter Roggen, an Antonius-Pesthof ein Tannenbrett, an die Gilde vier Viertel Wein und an den Gildboten eine Kanne Wein mindestens geben, wofern er sich nicht freigebiger zeigen will, und dafür soll er dann an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Tage freie Zehrung haben. Diese Gaben sollen durch den Gildboten in der Versammlung sofort öffentlich verkündigt werden.

24) Wenn jemand die vorgenannten Gaben innerhalb eines Jahres nicht gibt, soll er nach vorhergegangener Mahnung des Gildemeisters zu Gildeversammlungen nicht mehr eingeladen und als Gildebruder ferner nicht anerkannt werden.

25) Die Wahl eines zeitlichen Gildemeisters soll jährlich am Antoniustage stattfinden, nachdem die Rechnung des letzten Gildemeisters richtig befunden, abgeschlossen und unterzeichnet ist.

26) Für diese Wahl sollen die sämtlichen Gildemeister solche ernennen, welche sie für die Verwaltung des Amtes am geeignetsten halten.

27) Zu dem Ende sollen sie fünf oder sechs Namen aufzeichnen und die Namen derjenigen, welche sie am meisten geeignet erachten, voranstellen.

28) Hierauf soll sich der zeitliche Gildemeister mit diesen Namen in die Versammlung der Gilde begeben, dieselben dem anwesenden (Bürgermeister als Obergildemeister oder dessen Stellverteter) übergeben, damit aus ihnen durch Stimmabgabe ein Gildemeister gewählt werde.

29) Mit dem Abstimmen soll es folgendermaßen gehalten werden. Es sollen zuerst (der Bürgermeister),[1]) dann der regierende Gildemeister, hierauf die Altgildemeister, von diesen der älteste zuerst, sodann fortfahrend bis zum jüngsten und endlich die gemeinen Gildebrüder ihre Stimme abgeben. Hierbei soll man nur auf Qualifikation sehen und nicht von besonderer Zuneigung und Gewogenheit sich leiten lassen.

30) Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, soll an den Freudentagen mit dem Silberwerk geziert und das ganze Jahr regierender Gildemeister sein. Er ist nicht verpflichtet, länger als zwei Jahre im Amte zu bleiben, (ohne

[1]) Bekanntlich hatte später der Bürgermeister kein Wahlrecht mehr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neue Wahl, wofern er nach Ablauf des ersten Jahres oder zu anderer Zeit nicht befreit oder entlassen wird.)

31) Der gewählte Gildemeister soll während seiner Amtszeit von allen Angehörigen der Gilde als Haupt und Regierer anerkannt und respektiert werden, (wobei die Oberherrlichkeit des Bürgermeisters unvermindert bleiben muß); auch soll er bei allen Versammlungen den ersten Platz einnehmen, und keine Person, mag sie noch so hervorragend sein, darf ihm dabei vorgezogen werden. (Bevor der Gewählte den Silberschmuck[1]) und den Glückwunsch empfängt, soll der älteste Gildemeister dem abtretenden Gildemeister im Namen der gesamten Gilde für die geleisteten Dienste Dank abstatten und den Neugewählten beglückwünschen, es sei denn, daß die Danksagung wegen schlechter Amtsführung oder aus anderen Gründen unterbleiben muß.)

32) Sollte der zeitige Gildemeister sterben, aus der Stadt wegziehen, das Amt nicht mehr bedienen können, oder desselben unwürdig werden, dann soll der letztabgegangene Gildemeister, und wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Vorgänger das Jahr hindurch bis zum nächsten Antoniustage regierender Gildemeister sein.

33) Wenn jemand einmal, und zwar längstens zwei Jahre hindurch, das Amt des Gildemeisters bekleidet hat, ist er nicht verpflichtet, es zum zweiten Male anzunehmen, wenngleich bei der Wahl die meisten Stimmen auf ihn gefallen sind.

34) Alle Altgildemeister und Gildebrüder müssen in Angelegenheiten der Gilde auf Ladung des regierenden Gildemeisters zur bestimmten Zeit und Stelle erscheinen unter Verlust ihres Stimmrechts und im Notfalle unter Strafe einer Flasche Wein, wofern sie unter Androhung dieser Strafe citiert sind. Hiervon sind entschuldigt die Kranken, die Unvermögenden und solche, die sich auswärts befinden.

---

[1]) Im Jahre 1619 schenkte Bürgermeister Gaem der Gilde „altes Silber," woraus dieser Schmuck wohl verfertigt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35) Ein jeder, welcher zu dieser Bruderschaft gehört, soll in strafbaren, die Gilde angehenden Sachen, soweit dieselben nach Billigkeit abgemacht werden können, unter dem Urteil des regierenden Gildemeisters und der Altgildemeister stehen und das Strafgeld nach ihrem Gutachten zahlen, wofern er aus der Gilde nicht entfernt werden will, jedoch unbeschadet der Brüchten und Strafen des städtischen Oberhauptes.

36) Alle anderen, in den vorgenannten und noch folgenden Statuten nicht erwähnten Vorfälle sollen von dem regierenden Gildemeister und den Altgildemeistern entschieden werden.

Zur wahren Beurkundigung haben wir diese Ordnung wissentlich mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen binnen Emmerich am 17. Februar 1653.

B. Ordnung für den regierenden Gildemeister.

1) Der regierende Gildemeister, als Haupt der Gilde und Provisor der Armen derselben, soll haben die vornehmste Leitung der ganzen Gilde und was damit zusammenhängt, wie auch das Recht der Zusammenberufung, namentlich die anderen Gildemeister und auch die sämtliche Gilde zu versammeln, so oft es nötig ist.

2) Die Einladung der Gildebrüder zur Gildsprache und zum jährlichen Freudenfeste soll aber durch den Gildboten am Tage vorher geschehen, zu anderen Zehrtagen jedoch am vormittag.

3) Er soll bei allen Beratungen den ersten Vorschlag haben und die Stimmen anderer einsammeln.

4) Bei Stimmengleichheit entscheidet er.

5) Bei öffentlichen und ordentlichen Versammlungen der Gilde braucht er für die Verzehrung nichts beizutragen.

6) Der letzte abgegangene Gildemeister soll dem regierenden Gildemeister auf dessen Gesuch in notwendigen Fällen, besonders beim Eintreiben der Einkünfte von Unwilligen, hülfreich zurseite stehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7) Der Gildbote soll in betreff seines Amtes unter dem Befehl des regierenden Gildemeisters stehen.

8) Letzterer kann einen Gildeboten, der sich ihm widerspenstig zeigt oder sonst sich nicht geziemend verhält, aus dem Dienst entlassen und einen anderen, der geeignet ist, anstellen, jedoch nur mit Kenntnis und Einwilligung sämtlicher Gildemeister.

9) Er soll dem neuen Gildeboten bei der Anstellung 1/4 Reichstaler geben und diese Ausgabe in Rechnung bringen.

10) Er allein hat die Macht, um Lötchen an Arme zu geben, wobei er jedoch berücksichtigen soll, daß Meistbedürftige dieser Stadt, Bürger, Bürgerinnen und Bürgerkinder anderen Einwohnern und Fremdlingen, wenn sie auch ebenso arm sind, vorgezogen werden müssen.

11) Gleichfalls ist er befugt, Armen, welche durch schlechtes Betragen sich des Almosens unwürdig machen, die katholische Religion verlassen und zum Wohlstand gelangen, mit Kenntnis der anderen Gildemeister das Lötchen zu nehmen, ferner dem Gildeboten zu gebieten, daß er fortan an solche nichts mehr ausspende.

12) Da sich beim Ausspenden der Almosen nach und nach verschiedene Verkehrtheiten vorgefunden haben, indem einige, welche nicht zu den Armen der Gilde gehörten, unter dem Vorwand, daß sie dazu gehörten, durch Ränke bei der Spendung erschienen und Anteil daran hatten, so ist hiermit festgestellt, daß der regierende Gildemeister behufs Aufhebung solcher Mißbräuche kurz nach Antritt seines Amtes alle Armen der Gilde vor sich kommen lasse, von ihnen das Lötchen fordere, ihren Namen, Zunamen und Wohnplatz in das Gildebuch eintrage, darauf bei Verlesung ihrer Namen die Lötchen zurückgebe, und wenn er den erwähnten Mißbrauch wahrnimmt, sich in der Kirche bei der Spendung einfinde, daselbst den Namen eines jeden Armen ablese und diesem das Almosen zukommen lasse. In dieser Weise soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er von acht zu acht Tagen so oft verfahren, bis er entdeckt, wer den Mißbrauch übt.

13) Er soll auch zu solchem Ende den Namen, Zunamen und Wohnplatz derjenigen Armen im Buche verzeichnen, welche an Stelle verstorbener, entlassener und fortgezogener Armen von ihm angenommen sind. Dabei soll er bemerken, an wessen Stelle jemand gekommen ist, damit die Anzahl Armer immer vorhanden ist.

14) Er soll einem jeden Armen gleich im Anfange einschärfen, daß dieser dasjenige tue, was die unten folgende Ordnung für die Armen verlangt.

15) Wird der Platz eines Armen vakant, so soll der Gildemeister durch den Gildeboten oder denjenigen, dem der Platz übergeben ist, die Rückgabe des Lötchens fordern.

16) Der jetzt neugemachte Stempel[1]) der Lötchen soll fortan beim regierenden Gildemeister und nicht bei einem Zinngießer oder einem andern aufbewahrt werden.

17) Desgleichen sollen alle Gerätschaften und Kirchen-Ornamente der Gilde, welche außerhalb der Kirche sich befinden, ferner Bücher, Dokumente und dergleichen bei ihm allein in Bewahr sein, es sei denn, daß mit Kenntnis und Belieben der Altgildemeister etwas andern übergeben und geliehen wird. Davon soll der regierende Gildemeister Aufzeichnung machen und wenn es nötig ist, eine Bescheinigung sich geben lassen, damit er es zu allen Zeiten zurückfordern kann.

18) Er muß alles, was der Gilde gehört, sorgfältig in acht nehmen und den Vorteil der Gilde und ihrer Armen nach Möglichkeit fördern, auch muß er alles, was er gemäß Inventar von seinen Vorgängern, namentlich vom letzt abgegangenen Gildemeister empfangen hat, in gutem Verwahr und Zustande erhalten und dasselbe an den ihm folgenden Gildemeister gegen Bescheinigung unverzüglich überliefern. Alles, was bei ihm verloren geht, hat er zu verantworten

[1]) Dieser ist noch vorhanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und muß er mit seinen eigenen Mitteln an die Gilde vergüten, ausgenommen Fälle von Kriegsgewalt, Brand, Raub und dergleichen.

19) Es sollen über die Gerätschaften, kirchliche Ornamente und Bücher zwei gleichlautende Inventarien angefertigt werden, von welchen das eine bei dem regierenden Gildemeister und das andere bei seinem Stellvertreter verwahrt werden muß.

20) Der regierende Gildemeister soll während seiner Amtszeit den Antoniushof in gutem Zustand erhalten, Rentmeister der Gilde sein und die Verwaltung über Einnahme und Ausgabe haben, ohne einen zeitlichen Lohn aus den Mitteln der Gilde für seine Mühe zu bekommen; er soll vielmehr seine Arbeiten aus reiner Liebe zu Gott verrichten!

21) Er soll mit dem Gelde der Gilde in der Adelgundiskirche vor dem Antoniusaltar, gegenwärtig aber in der Kapelle der Pastorat an bestimmter Stelle, nach Beendigung des Hochamtes ein Viertel Pfund guter Butter nebst einem Weißbrod von einem Stüber, in der Fastenzeit aber noch eine Tonne guter Heringe auch an allen Sonntagen und zu dem einmal in der Faftenzeit ein Quart Rüböl an jeden Armen der Gilde durch den Gildeboten ausspenden lassen.

22) Die Spendung soll an allen Sonntagen geschehen, ausgenommen wenn Weihnachten und das Fest Maria Himmelfahrt auf einen Sonntag fällt; dann soll sie, wie Ostern und Pfingsten, am folgenden Montag vorgenommen werden.

23) Der Gildemeister soll jährlich am Antoniustage nachmittags im Hause des Gastwirtes vor (dem Bürgermeister und) gesamter Gilde öffentlich seine Rechnung ablegen, und wofern bei Abschluß derselben sich zeigt, daß er mehr eingenommen als ausgegeben hat, soll er nach Abschluß der ersten Rechnung den Ueberschuß bei den Einnahmen der letzten Rechnung bemerken, beim Abschluß der letzten Rechnung aber den Ueberschuß in barem Gelde dem ihm folgenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gildemeister übergeben, der ihn in Rechnung bringen muß, oder er soll verpflichtet sein, für den Ueberschuß sofort genügende gerichtliche Versicherung zu stellen, daß er ihn mit Zinsen zur bestimmten Zeit zahlen wolle. Läßt er es daran fehlen, so soll der folgende Gildemeister ihn auf seine Kosten auf dem Wege des Rechtes zu wirklicher Bezahlung zwingen.

24) Bevor er wirklich Genüge geleistet hat, soll er nicht befugt sein, irgendwelche noch unbezahlte Einkünfte der Gilde einzufordern, sondern diese soll der nachfolgende Gildemeister einnehmen.

25) Sollte sich beim Abschluß der letzten Rechnung ergeben, daß er mehr ausgegeben als eingenommen hat, so soll der nachfolgende Gildemeister es unverzüglich bei erster Gelegenheit und zwar aus dem ersten Empfang der Renten ihm zurückbezahlen.

26) Bei Aufstellung der Rechnung soll er zuerst den Empfang, dann die Ausgabe anführen und zwar unter verschiedenen Titeln, nämlich zunächst den Ueberschuß des vorigen Gildemeisters, dann die jährlichen Geldrenten, hierauf die Kornrenten, sodann die Geldpachten, ferner die Einkünfte von Antoniushof, weiterhin das Eintrittsgeld neuer Gildebrüder, darauf den Erlös aus den Armenbüchsen, anschließend daran das Gehorsamsgeld, hierunter die abgelegten Kapitalien und endlich das außerordentliche Einkommen.

27) In der Ausgabe müssen stehen, erstens das gezahlte Defizit für den abgegangenen Gildemeister, dann die Kosten für ordentliche und außerordentliche Verzehrungen, hierauf der Lohn für Diener, sodann die Auslagen für den Altar, ferner der Betrag für Spendungen an die Armen, weiterhin die ausgesetzten Kapitalien, darauf die Reparaturkosten bei Antoniushof und endlich außerordentliche Ausgaben.

28) Diese Titeln müssen in jeder Rechnung angeführt werden.

29) Der zeitliche Gildemeister muß beim Aufstellen seiner Rechnung besonders darauf achtgeben, daß er beim Titel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Einkommen von Geldrenten" die Art einer jeden Rente einzeln angebe, ferner den Namen und Zunamen desjenigen, der die Rente zuerst ausgestellt hat, auch den Namen und Zunamen desjenigen, der augenblicklich das Unterpfand dafür besitzt, sodann den Ort oder die Straße, wo das Unterpfand gelegen ist und endlich den Verfalltag, damit die Gilde so die Stätigkeit ihres Besitzes desto besser feststellen kann. Zur Vermeidung von Konfusion muß er bei jedem Posten des Empfangs das Jahr hinzusetzen, wann die verfallenen Renten und Einkünfte entrichtet sind. Er soll auch verzeichnen Namen und Zunamen derjenigen, die zu seiner Zeit in die Gilde eingetreten sind, ferner ob diese das Eintrittsgeld gezahlt haben oder nicht, wieviel ein jeder für das halbe Malter Roggen gegeben hat, und wenn dieser in natura geliefert wurde, wie hoch der Preis desselben zur Zeit der Lieferung war.

30) Er muß beim Ablegen seiner Rechnung alle bedeutenden Posten, besonders bei der Ausgabe, mit Quittung bescheinigen.

31) Wofern er dies unterläßt und er am Antoniustage die Rechnung nicht vorlegt, und diese aus wider ihn streitenden Gründen nicht abgeschlossen wird, soll er nach Gutbefinden der Altgildemeister straffällig sein.

32) Er soll Einkünfte, die in seiner Amtszeit nicht verfallen sind, ohne Einwilligung von demjenigen, in dessen Zeit sie zu zahlen sind, nicht einfordern und erheben; doch sollen die Fälle in Artikel 25 und 35 hiervon ausgenommen sein.

33) Behufs Erhaltung der Bruderschaft ist provisorisch festgestellt, daß der regierende Gildemeister alle Renten, die in seiner Amtsperiode verfallen sind, in Rechnung bringe, mag er sie wirklich empfangen haben oder nicht, ausgenommen nur der Fall, daß ein Schuldner offenkundig zahlungsunfähig ist.

34) Die nicht empfangenen Renten mag er zur Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Amtsperiode auf Kosten der Gilde, soweit die Gerichtsgebühren sich beliefen, nach seinem Abgange aber auf seine eigenen Kosten einfordern.

35) Jedoch sollen Gildemeister, welche einen Rückstand zu fordern haben, da sie Renten nicht bezahlt bekommen konnten, späterhin wenn Renten der Gilde vorhanden sind, mit diesen entschädigt werden; sie müssen aber dann ihren Anspruch mit eigener Hand an die Gilde übertragen, damit diese ihn zum Vorteil ihrer Armen eintreibe.

36) In wichtigen Angelegenheiten soll der Gildemeister nichts tun, befehlen oder geschehen lassen, ohne Wissen und Willen der Altgildemeister.

37) Er soll auch ohne Kenntnis und Bewilligung derselben keine Kapitalien kündigen und erheben.

38) Er muß dafür sorgen, daß abgelegte Kapitalien nicht nutzlos bei ihm liegen bleiben, sondern mit anderem vorhandenen Gelde auf Renten ausgesetzt werden und zwar bei erster Gelegenheit bei geeigneten Leuten, die gerichtlich genügende Sicherheit, nicht bloß eine Handschrift geben.

39) Diese Aussetzung soll er jedesmal vornehmen mit Kenntnis und Einwilligung und nach vorhergehender Ueberlegung mit seinem Stellvertreter und mindestens mit zwei der ältesten Gildemeister.

40) Handelt er dagegen, so ist er allzeit dafür verantwortlich und muß er die Gilde schadlos halten.

41) Er soll von allen Schuldnern für ihre Schuld gerichtliche und genügende Sicherheit fordern und wenn diese verweigert wird, die Schuld durch das Gericht auf Kosten der Gilde in Höhe der Gerichtsgebühren beitreiben.

42) Ferner soll er sich große Mühe geben, daß die jährlichen Renten namentlich die Kapitalien, welche abgelegt werden sollen und in altem Gelde angeschrieben stehen, nach ihrem richtigen Werte ausgezahlt werden.

43) Er soll auch alle Schenkungen an die Gilde bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treiben, ferner in Gegenwart des Stellvertreters oder zwei der ältesten Gildemeister die Armenbüchsen leeren.

44) Wenn jemand aus der Gilde entfernt ist oder durch Zuwiderhandlung die Mitgliedschaft verloren hat, soll er vom zeitlichen Gildemeister nicht mehr zu Versammlungen der Gilde aufgefordert oder eingeladen werden, es sei denn, daß er später nach vorhergehender Genugtuung wieder zugelassen ist.

45) Ein regierender Gildemeister soll jedesmal den neuen Gildebrüdern die unten folgenden, auf sie bezüglichen Artikel bei ihrem Eintritt vorlesen.[1])

46) (Er selbst oder ein anderer soll einem neuen Rektor der Gilde den Fundationsbrief über den Altar des h. Antonius und h. Odulphus in Gegenwart eines gesetzlichen Notars und zwei glaubwürdiger Zeugen vorlesen und darüber notariellen Akt anfertigen lassen).

47) Ebenfalls soll er jedem Armen, den er zum Genuß der Almosen zuläßt, die „Ordnung für die Gildearmen" vorlesen und ihm seine Pflicht tief einprägen.

48) In gleicher Weise soll er einem neuen Gildeboten die unten folgenden Artikel für sein Amt vorlesen und ihn über seine Pflichten unterrichten.

49) Ferner soll er alle, welche der Gilde oder ihren Armen Wohltaten erwiesen haben, mit Name und Zuname in das Buch der Wohltäter eintragen und dabei die Wohltat, Schenkung oder Verehrung, wenn sie von Bedeutung ist, mit allen Umständen verzeichnen. Beim nächstfolgenden Antoniusfeste muß er sodann die betreffende Wohltat mit geziemender Danksagung der gesamten Gilde öffentlich verkünden.

50) Wenn der Gildemeister durch Versäumnis oder Fahrlässigkeit der Gilde Schaden bereitet, muß er ihn mit seinen Mitteln ersetzen.

---

[1]) Dies war anfänglich Aufgabe des Gilderektors.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

51) Der Gildemeister ist nicht befugt, neue Gesetze zu machen ohne Zutun und Billigung sämtlicher Altgildemeister.

52) Er ist verpflichtet, auf Ansinnen der Altgildemeister Gildebücher, Schriften, Gerätschaften oder andere Sachen unweigerlich herzugeben.

53) Bei der Gildsprache am 27. Dezember, an den Tagen des Freudenfestes und bei anderen öffentlichen Versammlungen soll der Gildemeister die Namen der anwesenden Gildebrüder aufzeichnen und gute Aufsicht führen über die Verzehrung.

C. Das Amt eines Rektors.

1) Ein zeitiger Pastor der Gilde soll sich bei Verrichtung seines Amtes richten nach dem Inhalte des Fundationsbriefes vom 1. August 1526. Dieser Brief soll in Kraft sein und bleiben, ausgenommen die Bestimmungen, welche heutigen Tags nicht mehr beachtet werden können.

2) Er soll dafür genießen die jährlichen Einkünfte und Renten, welche im Fundationsbriefe angegeben sind, soweit man im Besitze derselben ist.

3) Außerdem soll er in jetziger Zeit als Jahrgehalt 31 Daler und 1 Daler für Anwesenheit in der Seelenmesse erhalten. Diese Summe soll er am Ende eines jeden Jahres, nämlich am Antoniustage, vom regierenden Gildemeister empfangen.

4) Der Pastor soll das Seelenbuch aufbewahren und in dasselbe alle gestorbenen Gildebrüder und Gildeschwestern nebst ihren Kindern mit Name Zuname und Datum des Sterbetages auf Ansinnen der Erben oder Fremden eintragen. Dafür soll er eine Verehrung bekommen, deren Größe im Belieben dessen steht, der die Eintragung geschehen läßt.

5) Er ist verpflichtet, am Feste des h. Antonius in der Adelgundiskirche, jetzt aber in der Kapelle des Pfarrhauses, Predigt und Hochamt zu halten und unter letzterem die im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seelenbuch verzeichneten Namen der verstorbenen Brüder und Schwestern abzulesen, damit für diese ein gemeinsames Gebet verrichtet werde.

6) Er soll das Antoniusfest am vorhergegenden Sonn- oder Festtag durch den Pfarrer von St. Adelgundis in der Kirche bei der Predigt verkündigen lassen.

7) Er soll beim Freudenfeste am St. Antoniustage nach der Mahlzeit für die Seelen der genannten Verstorbenen und für alle Wohltäter der Gilde ein öffentliches Gebet verrichten. (Den neuen Gildebrüdern soll er bei ihrem Eintritt die auf sie bezüglichen Artikel vorlesen).

D. Das Amt eines Gildeboten.

1) Niemand soll als Gildebote angenommen werden, der im schlechten Rufe steht, ehrlos ist und nicht zur katholischen Religion sich bekennt.

2) Ein Gildebote, welcher zur Zeit seiner Bedienung von der katholischen Religion abfällt, sich mit strafbaren bösen Taten befleckt oder sonst der nachfolgenden Ordnung hartnäckig zuwiderhandelt, soll seines Amtes beraubt werden.

3) Der Gildebote soll an allen Sonntagen des Jahres im Hause des regierenden Gildemeisters oder an dem von letzterem bestimmten Platze die Butter und das Weißbrod für die Spendung und außerdem in der Fastenzeit die Heringe und das Oel abholen und in die Adelgundiskirche vor den Antoniusaltar, jetzt aber in die Kapelle der Pastorat bringen und nach Beendigung des Hochamtes die Almosen an die Armen der Gilde austeilen.

4) Das Abholen und Austeilen soll nicht geschehen am Oster- und Pfingsttage, ferner nicht am Weihnachtstage und am Feste Maria Himmelfahrt, wenn diese Feste auf einen Sonntag fallen. Die Spendung soll dann am nächstfolgenden Montag von ihm vorgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) Bei der Ausspendung soll er sorgfältig darauf achten, daß Unberechtigte sich nicht dabei einfinden, damit den Armen der Gilde das Almosen nicht entzogen wird.

6) Am Antoniustage soll er in der Pfarrkirche, jetzt aber in der Kapelle des Pfarrhauses das Gehorsamsgeld von den Gildebrüdern in Empfang nehmen, die Namen der Zahlenden aufzeichnen und den Erlös dem Gildemeister überreichen.

7) Auf Anordnung des Gildemeisters oder dessen Stellvertreters soll er die ihm angegebenen Mitglieder der Gilde zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen berufen, über die Ausführung dieses Auftrags Bericht erstatten und bei Versammlungen nach Belieben des Gildemeisters aufwarten. Diesem muß er bei vorzunehmenden Botschaften, um das Eintrittsgeld neuer Gildebrüder und Strafgelder einzufordern, und in anderen Fällen, die sein Amt betreffen, gehorsam sein.

8) Werden ihm einige geheime, die Gilde betreffenden Sachen anvertraut, so soll er dieselben für sich geheim halten und keinem mitteilen bei Verlust des Amtes.

9) Er soll für seine Bedienung jetzt jährlich 14 Daler Gehalt beziehen und um Neujahr empfangen.

10) Außerdem soll er frei sein von allen Verzehrungskosten bei allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, am jährlichen Freudenfeste und von jedem neuen Mitgliede eine Kanne Wein und von jedem Bruder, welcher beim Begräbnis eines Bruders oder einer Schwester ohne triftigen Grund nicht erscheint, drei Stüber haben.

E. Ordnung für die Armen der Gilde.

1) Zur Spendung der Almosen dieser Gilde kann nur ein römisch-katholischer Christ zugelassen werden.

2) Jeder soll sich behufs Genusses der Spendung beim regierenden Gildemeister anmelden, von ihm sich anschreiben lassen und das Lötchen empfangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Er soll bei der römisch-katholischen Religion bleiben und strafbarer Handlungen sich enthalten.

4) Er soll an allen Sonn- und Festtagen, wenn gespendet wird, in der Adelgundiskirche dem Hochamte und am Feste des h. Antonius der Seelenmesse, der Predigt und dem Hochamte beiwohnen und nach Beendigung des Sonntags-Hochamtes persönlich das Almosen in Empfang nehmen, es sei denn, daß er krank oder lahm wäre, in welchem Falle er es durch einen anderen abholen lassen kann.

5) Nur derjenige wird fortan seinen Anteil bei der Ausspendung bekommen, welcher sein Lötchen mitbringt und es dem Gildeboten zeigt oder zeigen läßt.

6) Jeder Arme soll dem Gildemeister gehorsam sein, im Gottesdienst sich andächtig verhalten und beim Austeilen sich bescheiden zeigen.

7) Er soll im Gewissen verpflichtet sein, für den Genuß des Almosens zu Gott dem Herrn zu flehen für den regierenden Gildemeister, die Wohltäter der Gilde und für die Seelen der gestorbenen Mitglieder der Gilde.

8) Falls jemand diese vorgenannten Artikel gänzlich oder teilweise nicht beachtet, soll ihm das Almosen genommen werden.

F. Ordnung für die neuen Gildebrüder.

1) Alle, welche der Gilde angehören, sollen sich hüten vor Zwietracht, Zank, Scheltworten, Schlägerei und ihren Folgen, namentlich auch vor Widersetzlichkeit gegen die Gildemeister, unter Strafe, welche die letzteren bestimmen.

2) Hat jemand die dreimal an ihn ergangene Ermahnung verachtet oder will er die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlen, so soll er nicht mehr zu Versammlungen berufen werden und die Rechte der Gilde verloren haben, es sei denn, daß er später mit den Vorstehern sich vollständig abfinde und zudem ein halbes Malter Roggen für die Armen der Gilde gebe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Wer verächtlich die ganze Gilde oder die Gildemeister verklatscht oder verläumdet, soll arbitrarisch bestraft und nach Verhältnis der Sache nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

4) Niemand soll zum Freudenfeste andere, welche nicht zur Gilde gehören, ohne Vorwissen und Einwilligung des Gildemeisters einladen und mitbringen.

5) Am Feste des h. Antonius sollen alle Gildebrüder, wie von altersher gebräuchlich ist, in der Adelgundiskirche der Seelenmesse, Predigt und dem Hochamte beiwohnen und ihren Gehorsam zum Kennzeichen, daß sie Gildebrüder sind, zum wenigsten mit einem klevischen Stüber an den Gildeboten entrichten. Kann jemand wegen Krankheit oder Abwesenheit persönlich nicht erscheinen, so muß er ihn durch einen anderen bezahlen lassen.

6) Bezahlt jemand seinen Gehorsam nicht, so soll er für das erste Mal in eine Strafe von einem Pfund Wachs, im zweiten Jahre von zwei Pfund Wachs und im dritten Jahr von drei Pfund Wachs verfallen sein. Wenn er sodann vom regierenden Gildemeister aufgefordert ist und auch im vierten Jahr den Gehorsam und die Strafgelder nicht entrichtet, soll er nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

7) Jeder neue Gildebruder soll für seinen Eintritt ein Pfund Wachs an den Antoniusaltar, ein halbes Malter Roggen an die Armen der Gilde, ein Tannenbrett an Antoniushof und ein Quart Wein an den Gildeboten entrichten. Dafür soll er an einem Tage freie Zehrung haben.

8) Wer die vorgenannten Gebühren innerhalb eines Jahres nicht entrichtet, soll nach Aufforderung des Gildemeisters zu Versammlungen nicht mehr eingeladen und nicht mehr als Gildebruder gelten.

9) Ist ein Angehöriger der Bruderschaft gestorben, so müssen alle eingeladenen Mitglieder ihm die letzte Ehre erweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IX.

Die regierenden Gildemeister.

Bis zum Jahre 1586 sind die meisten Gildemeister nicht bekannt, und bis dahin werden in Urkunden nur folgende ohne Angabe ihres Amtsjahres genannt: Johann van Westrik 1467, Johann van Homborch um 1500, Hermann Genen 1509, Arnt Raedt 1525, Johann ten Eynde und Konrad Kopp um 1526, Engelbert Baumann um 1540, Thies ter Groeven 1543, Gerhard Hop um 1547, Franz Poppink um 1550, Evert Verstegen und Gerh. Abelen um 1551, Heinrich Baumann 1552, Gerh. ter Groeven um 1554, Otto Onderyck 1555, Gert in gen Hullick um 1560, Gert in gen alden Rhyn 1562, Arnt Wuysthoff, Zöllner, 1564, Otto Niethen 1565, Johann Bongard, Wirt im Engel, um 1573, Simon von Nienhausen 1573, Wilh. Raetzweiler um 1585, Johann Verkuyll um 1600.

Wie die nachstehende Reihenfolge zeigt, blieben die Gildemeister des 17. Jahrhunderts zwei Jahre und späterhin noch länger im Amte. Als regierende Gildemeister kommen vor:

Evert Verstegen 1586 und 1587. Die ihn überlebende Ehefrau vermachte 1612 in ihrem Testamente 25 Daler an die Gilde.

Isebrand Hendrichsen 1588 und 1589.

Johann Haes 1597 und 1598.

Everhard Mys 1599 und 1600. Dieser war Str. u. Rv.[1])

Caspar Flemming 1601 und 1602, Rv., h. Maria Lovenich.

Wilhelm van Grotfelt 1603 und 1604.

Heinrich Lueb 1605 und 1606, Müller.

Marzellus Isbrant 1607 und 1608, Doktor der Rechte.

Franz van Vuirden 1609, trat 1602 ein.

---

[1]) Str. = Stadtrentmeister, Rv. = Ratsverwandter, Gv. = Gemeindevertreter, Wm. = Waisenmeister, Km. = Kirchmeister von Adelgundis, G. = Gildemeister, st. = starb, h. = heiratete.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich van Dans, 1610 bis 1614, Str.

Rütger Wynolds 1615 bis 1617, h. Elis. van Ambuiren, war Rv. und Str. und starb in Köln am 15. Dezember 1620. Von ihm rührt ein Armenhaus her. Er wird als rechtschaffener und sehr guter Mann gerühmt. Seine Gattin fand ihre Ruhestätte im Mittelschiff der Adelgundiskirche, gegenüber der Kanzel. An dieser Stätte wurde für ihn alljährlich am 15. Dezember eine Memorie gehalten. [1])

Derick van den Berg 1618.

Johann van Verßen 1619 und 1620. h. Anna Spruiten.

Martin Steul 1621 und 1622, h. Christina van Vuyrden.

Nikolaus Lansingh 1623 und 1624, war Rv. und st. 1625.

Johann Tenback 1625 und 1626, war Wm. und Stifter eines Armenhofes.

Bitter van Rees 1627 und 1628, h. Jenneken Worms.

Wilhelm Ratering 1629 und 1630, h. Christina Baumann.

Friedrich ter Hofstede 1631 und 1632, Str., h. Christina van Laer.

Johann van Münster 1633 und 1634, st. um 1650.

Kornelius Huiberts 1635 und 1636, Gv., h. Hernken Janßen.

Heinrich de Greff 1637 und 1638, st. 1666, h. Johanna Kock, st. 1670.

Johann Christians 1639 und 1640, h. Mecht. von Goch.

Gerhard Bonners 1641 und 1642.

Reiner Palmer 1643 und 1644, Stifter eines Armenhofes.

Johann Kruithoff 1644 und 1645, st. 1655.

Heinrich Everwyn 1646 und 1647, Wm. und Km., h. Johanna ten Ham.

---

[1]) Rutger Wynolds, homo syncerus et valde probus, obiit 1620, 15. Dec. Coloniae. Sed nos visitamus sepulchrum uxoris circa suggestum in medio templi cum candelis nostris (Pfarrarchiv von St. Adelg.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich Snep 1648 und 1649, st. 1667, h. Maria Bitters, st. 1657.

Johann von Aken 1650 und 1651, st. um 1653.

Johann Vestiens 1652 und 1653, Km., st. um 1682 h. Gertrud van Aldenhoven.

Wilhelm Oerink 1654 und 1655, auch G. der Sebastianusgilde, st. um 1667.

Samuel Arndsen 1656 und 1657, Wm., st. um 1666.

Hermann Willbrennink 1658 und 1659, Prokurator, Str. und Wm., h. Theodora Lakhus.

Derick van Brüggen 1660 und 1661, st. 1665, h. Johanna Kockert.

Franz Vadink 1662 und 1663, st. um 1665.

Anton Kock 1668 und 1669. Km. von St. Martini, st. um 1680.

Johann Herfkens 1677 und 1678.

Franz Poppink 1679 und 1680.

Franz Becker 1687 und 1688, st. 1694, h. Elis. van Kornhorst.

Bernh. Wesener 1689 und 1690, Wm., st. 1693.

Wilhelm Rentforth 1691 und 1692, Schöffe, st. 1727.

Johann Simons 1693 und 1694, st. 1716, h. Anna Elis. Paß.

Franz Hulmer 1695 und 1696, Notar, st. 1701.

Bloß als Gildemeister ohne Angabe der Amtsjahre werden vor 1668 genannt Heinrich de Greff, Derick Rentfort, Derick van Rossum und Johann Kruithoff, ferner Gerhard Sterk 1680, Doktor Tynflüger 1689, Arnold van de Velde um 1707 und Adolf v. Gimborn, st. 1708.

Johann Anton Gooßens 1705 und 1706, h. Anna ter Oerden.

Johann Becker 1707 und 1708, st. 1723.

Godfried Köster 1711 bis 1713, st. 1721.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lambert Peelen 1714 bis 1717, st. 1733, h. Helene Schamans.

Bernard Rentfort 1718 bis 1720, h. Kath. Betrams, st. 1767.

Theodor Gooßens 1727 bis 1729, h. Hendrika Agnes Ising, st. 1779.

Joseph Nikolaus Schuermann 1730 bis 1732, st. 1749.

Derich Kael 1733 bis 1735 st. 1743.

Wilhelm Kock 1736 bis 1739, h. Hendrina Thelosen st. 1764.

Ludwig Boxstart 1740 bis 1743, h. Wilhelmina Lamers.

Wilhelm Becker 1744 bis 1747.

Nikolaus Kock 1748 bis 1751, h. Anna Kath. Köster, st. 1769.

Johann Troy 1752 bis 1755, h. Gerharda Strickers.

Arnold van den Sanden 1756 bis 1759 st. 1804.

Kornelius Botbergen 1760 bis 1763.

Johann Wilhelm Gooßens 1764 bis 1775.

Johann Wilhelm Kock 1776 bis 1779, st. 1783.

Godfried Reiner Kock 1780 bis 1787, Doctor med.

Nikolaus Kock 1788 bis 1791.

J. W. Noey 1792 bis 1795.

Theodor Hermsen 1796 und 1797.

Peter Jakob Poel 1798 und 1799, Kanonikus von St. Martin, seit 1815 Pfarrer in Dornick, st. 1842.

P. Reintjens 1800 bis 1802.

C. H. J. Heidendaal 1803.

Joh. Heinrich Beekmann 1804 und 1805, Kanonikus.

Gisbert Lensing 1806 bis 1818, Kanonikus, st. 1856.

Johann Konrad Keunen 1819 bis 1823, Pfarrer von Adelgundis, st. 1823.

H. Jaspers 1824 bis 1827.

Johann van Eyk 1828 bis 1831, Kaufmann.

Wolf 1832 bis 1835, Rheinzollaufseher.

Konstantin Wolberg 1836 bis 1846, Kaplan an St.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adelgundis und Religionslehrer am Gymnasium, seit 1845 Pfarrer der Martinuskirche.

Joseph Franz Franken 1847 bis 1872, Bürgermeister.

Johann Walter Fackeldey 1873 bis 1880, Dr. med.

Kaufmann Eduard Derksen 1881 bis 1884.

Jakob Troost 1887 bis 1899, Pfarrer der Martinikirche seit 1873, später Landdechant, st. am 16. April 1899.

Dr. Bernard Liesen 1899 bis 1902, Gymnasial-Religionslehrer und Regens des Konvikts seit 1885, Pfarrer in Mehr seit 30. April 1902.

Dr. K. Fackeldey, Sanitätsrat, 1903 bis heute.

Von alters her bildeten der regierende und die abgegegangenen Gildemeister den Vorstand der Gilde. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Gemäß den am 16. Januar 1902 festgesetzten neuen Statuten wählt die Bruderschaft einen Vorstand, welcher die inneren Angelegenheiten verwaltet und dieselbe nach außen vertritt. Er besteht aus drei Mitgliedern einem Kapitain, welcher den Vorsitz führt, und zwei anderen Bruderschaftsmeistern, Fähnrich und Rendant. Die Vorstandsmitglieder werden von der Bruderschaft in einer anberaumten Versammlung auf drei Jahre einzeln mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und sind verpflichtet, das Amt anzunehmen und unentgeltlich zu verwalten. Die Wahl muß auf Antrag auch nur eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen. Abtretende Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Gegenwärtig ist Kapitain Sanitätsrat Dr. Fackeldey, Fähnrich Kaufmann Franz Fassin und Rendant Kaufmann Friedrich Lancelle.

X.

Mitglieder der Gilde.

Das nachstehende Verzeichnis ehemaliger Gildebrüder wird sicherlich für die jetzigen und späteren Mitglieder von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Interesse sein. Manche Familien werden aus demselben ersehen, daß sie schon vor Jahrhunderten in Emmerich Ahnen hatten. Bei Abfassung einer inneren Geschichte Emmerichs wird es gute Dienste leisten.

Leider sind die Namen der im 15. Jahrhundert zur Gilde gehörenden Brüder nicht überliefert worden; wohl aber kennen wir die meisten Mitglieder des 16. Jahrhunderts. Von diesen erwähnt zunächst der Gildemeister Everh. Verstegen im Jahre 1586 eine größere Anzahl, wobei er irrtümlich Johann ten Endt und Arnold Raedt (um 1525) als die ältesten Gildemeister bezeichnet. Es werden von ihm, abgesehen von schon bekannten Gildemeistern, folgende früheren Mitglieder angeführt: Derrik Diemerbroek. Kondert Otten. Hendrik van Nienhausen. Jan Klerk. Görd Noey. Jan van Hasselt[1]) (Hassent), Professor. Johann ter Groeven. Joh. Gerlichs. Joh. Boemer. Hendrik Debbing, Fähnrich. Bernt Küpper. Jan Hardenbosch. Gerrit van Rossum in Brasselt. Görd van Ryswick in Dornick,[2]) st. 1609. Moritz de Küpper. Dederich van Düsseldorf. Elbert de Küpper. Hendrik ten Have, Müller. Arnt Kyffit, Müller. Hendrik Lueb, Müller, st. 1610. Ruloff Kyffit, st. um 1622. Bernt Otten. Derrik Gämen.[3]) Heinrich Mys. Gerrit in de Wann. Reiner van Lennep in de Hullik, h. Sophia van Asten. Hendrik Louwen, Jörgen Boemer in dat Rad. Wilh. Grootfeld in dat Hertz. Wilhelm Lansink. Derrich van Elz. Sell van Hasselt. Melchert Kremers. Arnt Bousseschleger. Derrik Bonk, Prokurator. Görd van Roer. Jan Küllmetter. Franz ter Lipp. Derrik Otten. Jan Leiners.

Gemäß dem Seelenbuche und anderen Nachrichten müssen vor dem Jahre 1600 in die Bruderschaft noch einge-

---

[1]) Statt Hasselt muß es im Folgenden stets Hassent heißen.

[2]) Dieser besaß in Dornick um 1580 einen Hof, welcher 1501 Heinrich van Ryswick in Grieth gehörte.

[3]) Sein naher Verwandter muß Jakob in gen Gaedem (Gaem) gewesen sein, welcher 1533 einen Armenhof stiftete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treten sein: Gerhard Schelen und Ehefrau.[1]) Jakob Baumann. Jan Klammer und sein Sohn Heinrich. Gerh. Otten. Peter Otten. Jasper und Jan in den Boom. Balthus Platen. Jan Gotschalk. Gerrit Ringenberg Hermann Imken. Bernd Debbing.[2]) Gerrit Evers. Evert Stratmann. Arnd Otten. Arnd Nöllen. Jan ter Groeven. Jan van Halteren. Heinrich Micherris. Joris in de Wann. Wilhelm van Diden, h. Sophia van Römeller. Johann Bovesleger. Abram van Boegen. Sell in den Hagedorn. Reigher Huiberts und Ehefrau Elisabeth Ringenberg. Jan Gerlichs. Derrik de Schepper. Friedrich Roberts. Bernd Ruiter. Jan Hardenberg. Gosse de Greff. Heinrich Klaeren. Gerrit Wickermann. Heinrich Opperkamp. Jan Wyntges. Peter Hennendal. Derrik van Leyen. Lambert Roß. Willem Bouwsteuter. Derrik Huiberts. Johann van Santen. Konrad Klerk, st. 1614. Heinrich Kedd, st. 1614. Jan Huiberts. Judgen Louwermann. Maria van Halteren. Johann van Vuirden, Schöffe 1616, st. vor 1623, h. Margaretha van Mentz, Gesken ten Have. Everh. Stegen, Str. und Gv., h. Wendelina Suiren, st. 1624. Jan van Huyssen, st. 1625. Johann Flemming, st. 1625. Maes van Halteren, st. 1625. Theodor Bitter, st. 1626. Theodor Bückenvoort, Müller, st. um 1626. Wilhelm van Dieden, genannt Raedt. Johann Rickers und Ehefrau Luitgen ter Stegen. Evert ten Have, st. 1628. Jan Kock. Wolter Stegen, Amtmann in Borkelo. Hermann Kockert, st. 1635. Anna Flem-

---

[1]) Den Zusatz „und Ehefrau" habe ich bei vielen folgenden Mitgliedern ausgelassen.

[2]) In die südliche Außenmauer der Adelgundiskirche ist ein Grabstein eingemauert, welcher die Umschrift enthält: „Anno Domini 1558, den 17. März starff Jan Debbinck. Anno 1576 starff Bernt Debbinck." Oben am Steine erblickt man zwei ausgestreckte Arme und in den Händen ein Seil, woran zwei Wappen hängen. Das Wappen rechts zeigt drei (2. 1) Rauten, das an der linken Seite eine Lilie. An den vier Ecken des Steines sind die Symbole der Evangelisten angebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ming, Ehefrau von Bürgermeister Wilhelm in gen Gadem. Wilhelm Palik. Dr. Jakob Averkamp, Fiskal. Margaretha Peckels, Ehefrau von Anton Kock. Andreas de Ryck, Gm. von St. Johannes-Jakobus. Wessel Gedden, Altbürgermeister und Hauptmann, h. Sophia van Langenvelt und st. 1651.

In die Gilde wurden aufgenommen:

1586 Klaes Ray. Meister Krien, Scholmeister. Thys Otten de Veer. Junker Gerrit van Elz. Görd Noey. Isebrand Hendrichsen. Bernt Küpper. Andreas Steck. Wilhelm Lansink. Jan Abelen.

1588 Lizentiat Maschop.[1]) Jan Noel. Bernt Noel. Hermann Brouks, Zöllner. Wilhelm Keelschen. Johann van Rateringen. Lamert van Rossum. Hendrik Louwen.

1589 Gerrit Mys. Derrik van den Berg.

1597 Der Münzmeister, Otto van Halteren, Statthalter des Stifts Elten, st. um 1628.

1601 Derrik Schmitt. Heinrich Kedd. Johann Lossers. Joh. van Ewyck.

1602 Wilhelm van den Kruyß. Johann Debbing, st. 1625. Friedrich van Dans. Michel van Dalen. Arnt van Botzelaer. Derrik Venhoven, Klaes Venhoven. Franz van Vuirden, Schöffe. Jakob Kedd. Reiner Noel. Rütger Wynolds.

1603 Adam Louwermann, Schöffe. Hans Slangenfeld.

1604 Jordan van der Paverde. Konrad Janßen. Johann Bongard. Alexander van Münster.

1605 Anton Berk. Johann in gen Gadem, st. vor 1623. Dionysius, Reiner und Johann, drei Söhne des Joh. van Vuirden.

1607 Elbert van Schar, Lieutenant.

1609 Wilhelm von Grootefeld junior, st. in Wesel 1625. Michel Stevens.

1612 Adrian Müller, Lizentiat und Stadtsekretär, h. Cunera van den Graeff. Derrik van Onderen, st. 1622.

---

[1]) Im Jahre 1501 besaß Gert Maskop Land in Dornick.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1613 Gerh. Steingens. Johann Venhoven wurde 1625 in Köln begraben.

1615 Martin Steull, h. Christina van Vuirden und st. um 1626. Nikolaus Lansink, Gm. und Rv., st. 1625. Dederich Elverdonk.

1617 Johann Tenback, st. 1648. Bitter van Rees, h. Johanna Worms.

1619 Kommissar Schouten. Dr. Johann Ram. Wolter Schonenbosch.

1620 Jasper Diemerbroek, Müller, h. Johanna Lakhuys, st. 1625. Gört Verkuyl. Jakob Richolt. Heinrich und Friedrich van Veersen.

1621 Stadtsekretär Nickel. Melchior Daniels, h. Swantje Kaeks. st. um 1625.

1622 Johann Steenweg, h. Gesken van Limbeek, st. um 1636. Klemens Schonbosch. Klaes Soermond, h. Johanna Fierwans.

1623 Wilhelm Richolt, Doktor der Rechte. Konrad Flint, Kirchmeister, st. um 1635. Baustouter. Andreas Broekhees.

1624 Richter Brauwer. Stadtrentmeister Friedrich Hoffstede, h. Christina van Laer. Derrik van Seller. Thomas Raedt. Wilhelm Ratering, h. Christina Baumann. Johann Eykerd. Fähnrich Derrik Mys, um 1630 jämmerlich ermordet. Wilhelm und Hermann Kreum. Kornelius Huiberts, Bürgerhauptmann, Gm. und Gv., st. 1663. Heinrich de Greff, st. 1666. Wilhelm Goeltgens. Anton Verkuyl. Wilhelm Kockert, st. um 1665.

1627 Lizentiat Gerh. Louwermann. Lizentiat Flemming, Herr von Middelar, h. Isabella van Sevender. Rentmeister Sweyink. Johann Schuirmann, h. Johanna van den Bongard. Hermann Hoevel. Johann van Münster. Johann Schmit, Sohn des Bürgermeisters Schmit. Simon Klerk. Ferdinand Schilder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1634 Dries Osters. Herr Laer. Doktor Verbeek. Gisbert Tenback.

1635 Anston Kocks.

1637 Baltus de Greff, h. Nesken Scholten, st. 1648. Hermann van Altena, st. um 1650. Konrad Roes, Apotheker. Johann van Botzelaer. Meister Wiers, h. Margaretha van Elst, st. um 1658, hatte einen Sohn Thomas. Rütger Evers.

1638 Klaes de Greff, st. um 1675. Derrik Schonbusch. Joh. van Ingen. Johann Baumann. Wilhelm Spenes. Bernard Janßen. Johann Christians, st. um 1655. Johann Goeden. G. Goossen.

1639 Wilh. Schap, h. Anna van Honselaer und st. 1648. Heinrich Snep, h. Maria Bitter und st. 1667. Johann Kruythoff, st. um 1655.

1640 Hans Hermann van Vuirden, st. 1658. Reiner Palmer, Schöffe, h. Helena van Veersen, st. am 20. Oktober 1655. Johann Sibrand. Johann van Aken.

1641 Meister Jan Merlet. Hendrik Brügmann. Christoffel van Ryswick.

1643 Johann Louw. Hendrik Ewerwyn, Apotheker, h. Johanna ten Ham, st. um 1667. Everhard Henning. Wilhelm Oerink, st. um 1667. Notar Pelkmann.

1644 Dr. med. Johann Rhombius, Fähnrich, st. 1668.

1645 Joh. Vestiens, Km., h. Gert. van Aldenhoven.

1648 Jakob Nullen.

1649 Samuel Arntsen, ein berühmter Buchhändler, st. um 1666.

1650 Heinrich Sterk, h. Elsken Ringenberg. Gert Jansen in „dem Himmel."

1651 Bartelt Hechelmann.

1652 Gerh. Bongard, Kanonikus, st. 1702. Johann Biermann, h. Johanna Helsing. Palik Paliksen. Philipp van Kampen. Wilhelm Helsing.

1653 Junker Arnold van Bronkhorst, st. 1654.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1654 Tönis Derksen van Ravenstein. Jordan Jordans.

1655 Johann Boetberg, Kanonikus, st. 1670. Junker Steven Ryperbandt, st. 6. August 1659. Adam Louwermann, Kanonikus, st. 1664. Johann Smits, Landschreiber der Grafschaft Berg. Kornelius Laffhout, Kanonikus, st. 1709. Godfried Wolteri, Pfarrer an der Adelgundiskirche, st. 1658 zu Dötekum und wurde zu Weel beerdigt. Johann Rübenkamp, Vikar der Martinikirche, st. um 1671. Borchard ter Schmitten. Hermann Wilbrenning junior, Doktor beider Rechte, st. 1696. Rütger Wynolds. Johann Smit. Derrik van Brüggen, h. Johanna Kockert, st. um 1665. Franz Badingh, st. um 1665. Hieronymus Usquiardo.

1656 Derrik Rentforth, h. Adriane Bose, st. um 1691. Adrian Ram, Herr zu Schalkwyck, st. um 1663. Jakob Wintgens.

1659 Heinrich Schewickhaven, Pfarrer, st. 1674. Gerh. van Zelst, Doktor beider Rechte. Heinrich Kluits, bergischer Landrentmeister. Gerh. Louwermann junior, Doktor beider Rechte, st. 1695. Albert Biegh.

1660 Theodor Louwermann, Doktor beider Rechte, Fähnrich, Km. von Martini, st. 1697. Heinrich Hunteler. Johann Simon in de Salm, st. um 1674. Seine Ehefrau Elisabeth Paß st. 1705.

1661 Florenz Ontyt, Pfarrer in Sevenaar und Benefiziat auf Hoch-Elten, st. 1673. Kornet Melchior Lansink.

1662 Matthias Louwermann, Kanonikus, st. um 1680. Vikar Johann Petri. Junker Heinrich Ryperbandt. Bernard Bryer.

1663 Hubert de Ray. Vikar Heinrich Sprong. Jakob van de Grave, h. Wilhelmine Classen, st. 1673.

1668 Heinrich Aller, Kanonikus, st. 1668. Prokurator Boemer. Arnold Drachter. Junker Reiner van der Stegen, Schöffe, st. 1691. Doktor de Jong.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1687 Herr von Hoen. Rütger van Haeren. Tondi. Beekmann. Rentfort. Franz Herfkes. Tuchscheer.

Folgende Verstorbene der Gilde stehen im Seelenbuch verzeichnet:

Maria Koers, h. Barthol. Heukelmann, st. 1654. Heinrich Biermann in't Loo, h. Sophia Sterk, st. 1655. Jenneke Helsingh, h. Joh. Biermann. Johanna van den Bongard, Witwe Schuirmanns. Deyken van Tooren, h. Barthol. Heukelmann, st. 1656. Heinrich Brügmann, Gm. von St. Johannes-Jakobus. Johanna Wynandt, h. Johann Sterk, st. 1664. Everh. Enning, brandenb. Sekretär und Zollempfänger zu Lobith, st. 1664. Anna Kedd, h. Linzentiat Gerh. Louwermann, Rat des Fürsten Salm. Anna Gertrud van den Have, h. Arnold Drachter. Arnd Simons st. um 1667. Hermann van den Have, Doktor, st. um 1668. Er war ein sehr ausgezeichneter Arzt, der weit und breit, namentlich von Magnaten, zu Rat gezogen wurde. Wolter van Rossum, st. um 1671. Johanna van Bedbuer, h. Derk van Rossum, Johann Althoff, Johann Peters, Gertrud Nikolas, h. Barth. Heukelmann. Maria van Staverden, h. Lizentiat Gerh. Louwermann. Riquinus Nikolaus Meckinck, Doktor beider Rechte, st. 1674. Katharina Berndsen, h. Johann Althoff, st. 1674. Johann Arndsen. Gerhard Everwyn. Johann Hoffmann, Rentmeister von Rees. Johann van Wylyk van de Valewart. Steven van Ray, Notar. Barthol. Heukelmann. Christina Buisingh, h. Heinrich Luyk. Vikar Theodor Hamer, Peter Tibbenbroek, Notar und Prokurator, st. 1689. Johann Philipp Ellers, General-Adjutant, st. um 1692. Duik, Benefiziat zu Hoch-Elten, vormals Pastor in Leyden. Elisabeth Albers, h. Heinrich de Greff, st. 1695. Von Medevoirt, Herr zu Hasselt. Theodor Ignaz Püll st. 1696, h. Johanna Marg. van Hoen. Andriana van den Have, h. Doktor Tuinsliper, st. 1696. Johann Kruythoff, Wm., st. 1699. Anna ter Oerden, h. Joh. Ant. Goossen. Kirchmeister Johann Sulchius. Johann Reintjes, h. Elisabeth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

te Paß. Heinrich de Greff Bürgerhauptmann, Km. u. Wm. st. um 1705. Küster Heinrich Kummerling st. 1707. Kath. Rentfort Ehefrau von Schöffe Adolf Gimborn, st. 1707. Gerh. Sterk, Gm., h. Margaretha van Millingen, st. 1707. Adolf Gimborn, G., Schöffe und Wm., st. 1708. Rütger Wynolds, st. 1709. Ferdinand Mauritius, Vikar und Organist der Martinikirche, st. 1710. Maria Anna Beumers, Ehefrau von Heinrich Christen st. 1710. Herr Johann van der Meer, st. 1712. Notar Everhard Oerinck, st. 1712. Kornelius Hellendorn, h. Odilia van Balen st. 1713. Heinrich Becker. Jakob van Heel, Vikar der Martinikirche st. 1714. Katharina Gertrud Wemmers, Ehefrau von Paul Köster. Johann van Gimborn st. 13. Januar 1716. Graf Oswald von dem Berge st. 21. Juli 1712. Wilhelm Stricker. Pfarrer Peter Rosmeulen, st. 16. Sept. 1717. Maria Leopoldine Katharina, Gräfin von dem Berge, Ehefrau Oswalds, st. 4. Mai 1718. Notar Johann Schuler. Johann Leopold Halmann, st. plötzlich in Calcar 1720. Johann Rentfort, Pastor in Hemm. Johann van Rossum, st. 19. Mai 1720. Johann Kaspar Tuchscheer, Vikar, st. 26. Sept. 1721. Wilhelm Rentfort, Schöffe, Fähnrich, Kirchmeister der Martinikirche und Waisenmeister st. 17. Juni 1727. Steven van Dillen, Gildemeister und Fähnrich der Bruderschaft U. L. Fr., st. 24. Januar 1727. Heinrich Christen, Gm. und Fähnrich von St. Johannes-Jakobus, st. 3. Februar 1727. Johann Becker, Lieutenant der Junggesellen-Kompagnie, st. 5. Nov. 1729. Nikolaus Peelen st. 1733. Lambert Kock, st. 1740. Wilhelmine Anna Wetters, st. 1747. Herr Johann Staell, st. 1748. Gerhard Toor, Kirchmeister, st. 25. April 1751. Johann Boxstart, st. 5. Januar 1754. Alard Boxstart, st. 1760. Everhard Joseph Goossens, Doktor beider Rechte st. 3. Mai 1771. Anna Marg. Wesenaer, Witwe von Joh. Schuirmann st. 1772. Franz Chefreux, Kanonikus st. 1780. Frau van de Sande, geb. Maria Barbara Magdalena Goossens. Kanonikus Boxstart st. 1808.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es traten in die Gilde ein:

1695 Johann Kaek, Amtmann von Elten. Jägermeister Pennink. Arnold van den Velde, gest. 1712. Bernhard Meening. Johann Werlingh.

1707 Kuratus Wemmers. Vikar Elbers. Lieutenant Schouten. Kornet Michael Godyn. Theodor Michael Goossens, Gm. 1727. Wilh. Ferdinand Goosens. Theodor Ignaz van de Velde. Wilhelm Becker. Görd van der Hall.

1718 Kanonikus Deckers. Pastor van Kerpen. Gerhard Lamers, Fähnrich, st. 1775. Meyer. Kael. Heinrich Strycker, st. 1771. Lefflender.

1727 Nikolaus Franz Prinz von Hohenzollern-Sigmaringen, Graf von dem Berge, h. Katharina, Gräfin von dem Berge, welche am 24. März 1739 starb. Rat Epsen. Herr von Rayhoff. Hofrat Ebbers. Rentmeister Max Zumklei. Vikar van der Hall. Kuratus Melchior. Herr Kaak. Joh. Roelen.

1730 Heinrich Ignaz Oster, Kanonikus. Hermann Wilhelm von Schlaun. Vikar Bollen.

1733 Kanonikus de Mylling.

1736 Heinrich van Vuirden, st. 1748. Kanonikus Toor, st. 1745.

1740 Nikolaus Kock.

1744 Kurator Robbers. Johann Troy. Johann Theodor Becker.

1748 Herr van de Sande. Wilhelm van Rossum. Johann Franz Becker, Pastor in Alt-Sevenaar, st. 1779.

1752 Dr. med. Melchior.

1756 Dr. med. Boetberg.

1760 Notar Goossens, h. Anna Düffels.

1764 Johann Wilhelm Kock.

1765 Dr. juris Goossens, st. 1794.

1776 Herr Adrian von Assendelft, Fähnrich, h. Kornelia Vermeulen. Herr van Hoen.

1777 Dr. med. Reiner Kock, st. 1800.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1778 Herr Wichard Noey und Herr Nikolaus Kock.
1782 Jakob Courtain.
1789 Vikar Preier, später Pastor in Beek, st. um 1817.
1790 Fraterherr Gisbert Greeven, Kanonikus, st. 12. Dez. 1813.
1791 Kanonikus Hermsen, st. 1797.
1792 Kanonikus Gerh. Lensing, st. 28. Januar 1819.
1794 Kanonikus Pet. Jak. Poel, st. als Pfarrer von Dornick am 26. Dez. 1842. Theodor van Hall, Kanonikus und Pastor der Martinikirche, st. 17. Nov. 1812.
1795 Peter Reintjes, st. 1805.
1796 L. Kael.
1799 Joh. Heinr. Stam, Pastor in Netterden, st. 3. März 1814. Kanonikus van Laak.
1801 Heinr. Beekmann, Kanonikus, st. 3. Febr. 1817.
1802 Doktor med. Heidendaal, st. 1803. Arnold van Hengel, Kaplan, st. 1804.
1803 Lambert Joseph Emmerik Asmus, Dr. theol., Kanonikus, st. als Direktor des Gymnasiums 19. Nov. 1816.
1805 Kanonikus Gisbert Lensing, st. 25. April 1856.
1815 J. H. Klaessen, ehedem Prokurator im Kreuzherrenkloster, st. 31. März 1835.
1818 H. Jaspers, Gemeinderat, Wolf, Rheinzoll-Aufseher.
1820 Kaufmann J. van Eyk, Beigeordneter. Aretz, Pastor in Elten.
1824 Joseph van Olmen, Pastor an der Adelgundiskirche.
1825 Konstantin Wolberg, Kaplan an der Adelgundiskirche, später Pastor an der Martinikirche, st. 1850.
1826 Franz Joseph Bröckerhoff, Pastor in Praest, st. 7. April 1864.
1830 Vikar Massing in Elten, st. 1854.
1838 Kaufmann Joh. Franz van Münster und Gymnasial-Rendant Franken.
1846 Dr. med. Walter Fackeldey und Dr. med. Hangkamer.
1848 Gymnasiallehrer Dr. van der Bach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1849 Gymnasiallehrer Niederstein.

1851 Pfarrer Anton von Bostel. Kaplan Koning. Vikar Tingbergen. Kaplan Beenen. Kaplan Güthues. Dr. Klein Gymnasiallehrer, später Direktor. Justizrat Wenzel. Adolf Hoynk.

1852 Kaufmann Derksen.

1854 Kaplan Nothen, später Pastor in Borth.

1862 Fährpächter Joh. Rütjes.

1865 Kaplan Ressing, Kaplan Krimphoven, Kaplan Matenaers, Vikar Ferd. Scholten, jetzt Pastor in Hüls. Kaufmann Joh. Jak. van Münster, st. 20. Aug. 1866. Kaufmann Fleischhauer. Kaufmann Karl Hendriksen.

1869 Kaplan Dehaan. Pfarrer Schoofs in Büderich.

1871 Franz Schröder.

1879 Pfarrer Jakob Troost. Fabrikant Eduard de Waal. Kaufmann Theodor Vogel. Kaufmann Bernard van Münster. Fabrikant Johann van Raay. Kaufmann Christoph van Rossum.

1888 Pfarrer Aengenvoort, gest. als Regens und Domkapitular zu Münster am 17. März 1903, Sanitätsrat Dr. Karl Fackeldey. Gymnasial-Direktor Köhler. Kaplan Koth, jetzt Pfarrer in Sonsbeek. Regens Dr. Liesen, jetzt Pfarrer in Mehr.

1889 Kaplan Dr. von Hartmann, jetzt Domkapitular und Generalvikar in Münster.

1890 Kaplan Jürgens, jetzt Pfarrer in Bocholt.

1892 Kaufmann Friedrich Lancelle und Kaufmann Franz Fassin.

1894 Kaplan Carlé, jetzt Pfarrer in Gronau. Repetent Meyer, jetzt Kaplan in Kempen.

1895 Kaplan Franken, jetzt Pfarrer in Elten. Kaplan Kruß, jetzt Pfarrer in Nieukerk. Kaplan Dr. Stapper, jetzt Religionslehrer zu M.Gladbach.

1900 Kaplan Benedick, jetzt in Breyell. Pfarrer Büscher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gest. 1906. Kaplan Faßbender, jetzt in Nieder-Elten. Heinrich Ressing. Pfarrer Stelkens, jetzt in Griethausen.

1901 Apotheker Blümlein. Kaplan Fleuter, jetzt in Dolberg. Vikar Hellraeth, jetzt in Kempen. Dr. med. Welzel.

1903 Professor Dr. Heimbach. Postdirektor Hey. Amtsgerichtsrat Jansen. Kaplan Mennemann, jetzt Pfarrer in Unter-Meiderich. Kaplan Oehmen, jetzt in Duisburg.

1905 Kaplan Kalscheur, jetzt in Wesel.

1906 Regens Seiler.

1907 Pfarrer Scheifes. Bernhard Tibus. Professor Dr. Wattendorff.

1908 Adolf Teutenberg.

1909 Pfarrer Horstmann und Vikar Hortmann

Wir weisen nun noch hin auf den 2. Artikel der neuen Statuten vom Jahre 1902, worin es heißt: „Diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz von hier (Emmerich) verlegen oder verlegt haben, hören auf, stimmberechtigte Mitglieder zu sein, bleiben aber Ehrenmitglieder, welche zur Teilnahme am Vermögen der Bruderschaft und dessen Verwaltung nicht berechtigt sind.“

Von den vorgenannten Mitgliedern unserer Gilde fanden mehrere ihre letzte Ruhestätte in der Adelgundiskirche. Daselbst liegen auf dem Chore begraben Everh. von der Stegen und Kirchmeister Gerh. Toor. Im südlichen Seitenchörchen, das ehedem Eligius- oder Schmiedechörchen hieß, ruhen Gerhard von Elz, Herr zu Bruckheese und Notar Hulmer. In den drei Schiffen, woselbst vom Chore bis zum Turme zwanzig Gräberreihen quer durch die Kirche sich erstrecken und um das Jahr 1750 noch 125 Grabsteine sich befanden, sind unter andern bestattet Bernd Debbing, Johann ter Groeven, ten Eyndt, Franz ter Lipp, Wilhelm Bousteuter, Bürgermeister Johann in gen Gadem, Johann von Vuirden, Wessel Gedden, Venhoven, Nikolaus Lansink, Johann Tenback, Konrad Flint, Schmit, Simon Klerk, Wilhelm Schap, Ryswick, Johann Simons, Haes, Enning, Johann Arntsen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

van Have, J. Pyll, Sulchius, Rentfort, Heinrich Christen und von Hoen. Hoffentlich werden demnächst bei Anlegung einer neuen Flur recht viele Grabsteine zum Vorschein kommen, und sollen sodann die auf denselben vorhandenen Inschriften, Wappen, Embleme und sonstigen Zierraten genau beschrieben werden.

XI.

Einige Regesten.

Das Archiv der Gilde enthält eine Anzahl Originalurkunden, welche meistens auf Pergament geschrieben und noch mit dem Schöffensiegel versehen sind. Schon aus dem Umstande, daß mehrere dieser Urkunden die Namen von sonst nicht bekannten Gildemeistern und städtischen Beamten enthalten, wird der hier folgende kurze Auszug aus ihnen gerechtfertigt sein.

1467, Dez. 9. Vor den Schöffen Johann Meckinck, Thys van Hoemborch und Wilhelm van Elverich überfragen Peter van Waldorp und seine Ehefrau Elsken für eine erhaltene Summe Geldes an Johann van Westrick, Prokurator der St. Antoniusbruderschaft, in der Adelgundiskirche, eine Rente von neun alten Boddregern zum Besten der genannten Bruderschaft, jährlich zahlbar am St. Jakobustage. Als Unterpfand stellen sie ihr Haus und ihre Hofstätte an der Baustraße.

1509, März 20. (Dienstag nach Sonntag Laetare.) Arnt van den Brythoff, sonst Schulmeister genannt, überträgt vor Schöffen Emmerichs für eine erhaltene Geldsumme an Hermann Gehnen und Johann van Hoemborch, zeitige Gildemeister, einen oberl. rh. Gulden zum Gebrauch für die Armen der Gilde. Zur Sicherheit stellt er sein Haus und seine Hofstätte an der Kastraße. Der jährliche Zahlungstag ist am 22. Februar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1543, Mai 21. (Montags nach der Oktav von Pfingsten.) Marzellus Flint schenkt vor den Schöffen Hermann Swicker und Heinrich in gen Gaedem an Johann ten Eynde und Thys van der Groeven, Provisoren des Antoniushofes an der Baustraße, eine Rente von einem rhein. Gulden zum Nutzen der Armen im Hofe. Als Unterfand dient ein Haus am Löwen.

1545, Januar 26. Vor den Schöffen Reyner Tidboel und Stephan van den Steyn schenken Johann ten Eynde und seine Ehefrau Uland an den Gildemeister Arnt Raedt eine Rente von einem halben Pachtgulden für die „Spindong, so men alle gustags duet vor die Armen an St. Antonis-Altair in sunte Aldegundiskerk.“ Die Rente haftet an einem Hause auf dem Löwen.

1547, Juli 29. (Freitags nach Jakobus.) Vor Schöffen Reyner Tidboel, Arnt Smit und Gisbert van Rodenberg erklärte Gretchen Bongartz, daß die Gildemeister Gerhard Hop, Bürgermeister, Engelbert Baumann, Johann ten Eynde und Arnt Raedt eine Rente von 2½ Goldgulden zu Lasten des Armenhofes an sie verkauft und zur Sicherheit eine Rente von zehn Goldgulden aus der Stadtkiste gestellt haben. Ablöse kann mit fünfzig Goldgulden geschehen.

1555, Oktober 12. Vor Richter Konrad Louwermann, Schöffen Reyner Tidboel und Peter van Linne überträgt Konrad Klerk für eine erhaltene Geldsumme an die Mühlenmeister Otto Ondereyk und Gerhard ter Groeven als Gildemeister zum Besten der Antonius-Spendung, „so ten allen Weeken op gustag für die Armen geschieht,“ zwei Malter guten Weizens, welche jährlich auf St. Vitustag aus einer Weide auf dem neuen Bruch, die Bruchsche Mathe geheißen, entrichtet werden sollen. Ind van die twe malder Weitz jairrenten sall die huysinge op gen Brünk, dair Meister Henrik Dierrachter[1]) nu ter tyt inwoent, van nu voirtmeer gefryet wesen ind blyven.“

---

[1]) Dieser war Lehrer an der Stiftsschule.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1564, Juni 21. Vor Schöffen Derick Streuff und Sibert van Ryswick schenken die Erben des Lütger Baumann an die Gildemeister Arnt Wuysthoff, Zöllner, und Gerhard in gen alden Rhyn zum Besten des Armenhofes 1½ Gulden Rente aus einem Hause an der Wollenweberstraße.

1565, März 12. Wolter Telmanns überträgt vor Schöffen Otto Ondereyk, Sibert van Ryswick nnd Johann Berk für eine erhaltene Geldsumme an den Gildemeister Otto Niethen zu Gunsten des Antoniushofs einen halben Pachtgulden Rente aus einem Hause an der Kastraße.

1573, Sept. 7. Vor Richter Lancelott van Bloeß Schöffen Friedrich Vogel und Paelik die Greve überträgt Johann Rymen für eine empfangene Summe Geldes an die Gildemeister Simon von Nyenhausen und Johann Bongard im Engel zum Behuf des Antoniushofs eine jährlich um Michaelis zu zahlende Rente von 1½ Daler und stellt zur Sicherheit ein Haus auf dem Löwen. Im Jahre 1653, am 10. Oktober, vereinbarten sich die Gildemeister mit dem damaligen Besitzer des Hauses Johann van der Kloppenburg, daß dieser fortan statt des alten Geldes jährlich bis zur Ablöse einen Reichstaler zahle.

1622, Januar 17. Heinrich Lueb bekennt vor dem Richter Vogel und den Schöffen Bongard und Schmit, daß er von der Antoniusgilde fünfzig Daler erhalten hat und hiervon drei Daler Zinsen geben will.

1649, Die Eheleute Heinrich Bruyns und Trinken Everts bestimmen für jede der vier Schützengesellschaften, nämlich für Johannes-Jakobus, Antonius, Quirinus und Sebastianus, ein Legat von 25 Dalern.

1654, Dezember 8. Vor Theodor Keuchenius, Richter, vor Bernhard van Breiell, Bürgermeister, Heinrich Noey, Doktor der Rechte, Schöffen der Stadt Emmerich und Beerbten im Hekerschen Gericht,[1]) bekennen die Kinder des ge-

[1]) Sieh hierüber meine Schrift: Zur Geschichte von Emmerich und Umgegend, S. 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

storbenen Johann Pelkmann, kurfürstlichen Rentmeisters, daß letzterer 150 Gulden für den Antoniushof vermacht habe, wovon die ersten Zinsen am Viktorstage 1655 gezahlt werden sollen. Zur Sicherheit stellen sie ihre Güter unter Hüthum.

1658, Sept. 7. Die zeitigen Gildemeister bescheinigen, daß der gestorbene Richter Theodor Keuchenius im Jahre 1655, als die Rechnung im Beisein des Bürgermeisters und der Schöffen gelegt wurde, zwei Renten aus Snypertsward, Emmerich gegenüber, für den Antoniushof bestimmt habe.

1698, Sept. 10. Bernhard Ignaz Wenink vermacht an die Armen der Antoniusgilde fünfzig Daler.

1702, Sept. 15. Heinrich van Luyck vermacht in seinem Testamente hundert klev. Daler an den Antoniushof. Die Erben erkennen am 11. Sept. 1711 dies Legat an vor den Schöffen Peter Godfried Ihew, Bürgermeister, und Johann Stallmann, Doktor der Rechte. Zur Sicherheit stellen sie ihr Haus in der Hottomannsstraße, die Spansage genannt.

1706, Juli 24. Die Eheleute Gerhard Sterk und Margaretha Millingen vermachen in ihrem Testamente an die Armen der Antoniusgilde hundert klev. Daler. Hierfür soll für ihr Seelenheil jährlich am St. Annatage auch eine h. Messe gelesen werden, welcher die Armen beiwohnen müssen.

1777, Nov. Der Gildemeister Wilh. Kock verkauft an Matth. Massing ein Häuschen an der Wollenweberstraße für hundert Daler, wovon alljährlich zwölf Daler 15 Stüber abgetragen werden müssen.

Im Jahre 1895 hatte die Gilde noch vierzehn Renten, welche sämtlich in diesem Jahre abgelöst wurden. Bei zwölf Renten geschah die Ablösung mit dem 22²/₉ fachen Betrag durch die Rentenbank in Münster.

Beilagen.

I. Die Kirchmeister von Weel bescheinigen den Empfang des Antoniusaltares. 1644, 1. Januar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wy onderschreven Kerkmeisters der kerck Weel bekennen mets dese, dat die welvorneeme unde erenfeste Gildemeisters des Gilds s. Antonii binnen Emmerich door ahnhaldungh onses Ew. heer Pastors God. Gualtheri ahn onse weelsche kerck gelent hebben vier uitgesonen stucken, dat een referirende dei Boedtschap der allersaligster Jouffrau Maria, dat twedt dei visitatie, dat darde dei Geboerte ons h. J. Chr., dat virde dei Sterff van onse l. frou, altemael nogh met hare geheele ahngesigte, sunsten ahn haer vingeren ende armen seer te broeken, welke wy gelaven allentidt in goede eer te halden, ende obligiren ons ende onse naevolgers deiselve belden opt begeer van dei vors. heeren Gildemeisters op onser kercken kosten te restituiren. Orkund onse eygen handen, mit hast uit Weel. Anno 1644 den 1. Januarii.

Daem Reinders, kerckmeister.
Lambert van Till, kerckmeister.

Originalschreiben im Archiv der Gilde.

II. Die Fraterherren in Emmerich ersuchen die Behörde in Geldern nicht zuzulassen, daß das Gregoriushaus eine reformierte Schule werde. 1637, 24. April.

Clarissimi, ornatissimi prudentissimique domini consul caeterique senatores. Pax Christi resurgentis.

Rogatus sum a presbyteris s. Gregorii apud Fratrenses Embricae, ut monerem maiorum vestrorum laudabilem fundationem duorum cubiculorum in antiqua Fratrensi domo venire in periculum. Magistratus enim Brandenburgicus illam domum occupare vult et convertere in scholam suàe sectae. Facietis igitur clarissimi domini, quod generosus comes Anholtinus et alii, quorum similiter interest, jam fecerunt, ut scribatis vel et simul mittatis ad dominum Cancellarium Brandenburgicum, ne fundationem maiorum vestrorum vestrumque ius vobis eripiat, sed ut hactenus intactum relinquat pro studiosis ut a tot annis. Suadeo ut a vestro domino Gubernatore petatis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

intercessionales efficaces pro vestro iure et fundationis possessione. Hoc faciendo retinebitis vestrum ius et laudem, Fratrensibus succuretis, nostris scholis proderitis, fidei catholicae firmitatem corroborabitis et laudem apud recte sentientes habebitis et a deo merredem.

Bene valete domini clarissimi et prudentissimi.

Embricae 24. Aprilis 1637

Vestrorum dominorum servus in Christo
Augustinus Turriannus, S. J. Collegii Embricensis
V. Rector

Originalschreiben im Archiv der Stadt Geldern.

III. Die Kanoniker von St. Martini in Emmerich danken der Antoniusgilde, welche fünfzig Reichstaler an die Martinikirche geschenkt hat. 1673, 11. August.

Wy onderscrevene als van weleerweerdig Capitel der Archidiaconal Kerk sancti Martini alhier tot die naervolgende saeke gedeputierde bekennen hiermede van den eer- ende achtbaren Hendrik de Greff als gildemeister in ter tyt vant loffelicke Schütterygild sanctorum Antonii et Odulphi ontfangen te hebben de somme van vyfftigh ryxdaler tot stuir van eenduysent vyflhondert ryxdaler, so den Catholischen by het Chur Brandenburgh en Furstelic Paltz Niewburgs religionsrecess op den 20. Juli deses jaers 1673 binnen de Stadt Dusseldorp opgericht synde, te last gelagt is aen de Evangelische der Stadt Embrik uyttekeren, ende voort tot stuir van andere nootsaeckelyke uytgaven, raekende het religions-ende kerkenwesen deser Stadt Embrick. Ons van wegen de voornoemde vyfftig ryxdalers goeder oprichtiger betaling bedankende ende van dese weldaet in de kerkenboeken notitie ter ewiger memorie te willen doen maeken mits desen belovende. Oircondt ons ondergeschrevener eigene handen. Signatum Embrick den 11. Augusti anno 1673.

Es folgen Namen der Kanoniker.

Originalschreiben im Archiv der Gilde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. **Die Schützenbruderschaft U. L. Frau bekommt für Schenkung von 100 Dalern gewisse Vorrechte in der Adelgundiskirche. 1682, 22. Dezember.** Wy Deeken ende Capittel der Archidiaconale Kerke sancti Martini binnen Emmerik doen hiermede kunt en te weeten, dat den tydelyken Giltmeister ende de gesamentlyke Regenten der loffelyke Schütterie Beatae Mariae Virginis hier selfs tot Vervulling der vyfftien hondert Rixdalers, die de Catholike Gemeente aan den Reformeerden alhier uyt kragt der tüschen syne Keurvorstelyke Doorluchtigheyt tot Brandenborg onsen genadigsten Heere ende syne Hoogvorstelyke Doorluchtigheyd tot Nieuwburg opgerichten Religions Recessen op den 17. lopende Maand Decembris heeft geeven moeten, niet tegenstaande, dat deselve Schutterie voor heen een merklicks ten selven Eynde gecontribueert hadden, op ons gesinnen uyt haares giltmiddelen vyfftig Rixdaler werklich bygebragt en hier door gecontribueert hebben tot Conservatie of Verseekeringe deser Stadts Hoott en oudere Kerken. In Erkentenisse van welke goetwilligheyt wy dan ook toestaan ende vergunnen, dat die voornoemde Schutterie het vrey Geluy der groote Klocken in st. Adelgundis Kerk den Feestdag van Praesentationis Beatae Mariae Virginis tot de singende Sielmiss ter half seven, tot de Hoge Misse en Praedicatie, item het gewoonlyke Beyeren onder de voornoemde Hoog Misse ende op de Vigilie van den selven Feestdag van Nu af aan alle Jaar, sonder deswegen yts aan de fabricq derselve Kerke of ook aan de Luyers te geeven, ewiglick hebben ende genieten sal, en daar en boven sullen de voornoemde Giltmeisters ende Regenten in de selve Kerk tuschen den Pylaar daar de Predikstoel aanhangt en den Pylaar daar beneven nederwarts naar den Toorn gaande, eene Bank ofte Gestoelte op haar eygen Kosten na een Model gemackt, dat haar van de Heer Pastoor en Kerkmeèsters van st. Adelgundis Kerk vertoont sal worden, tot haare en haarer Successeuren Commodityt nedersetten mogen, ende altyd behouden. Tot meerder Bevestenisse van alhetwelke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wy deesen met ons gewoonlyke Segel ende der Secretarii Subscriptie hebben bekragtigen.

Actum Emmerik, den 22. December 1682.

Stephan de Ray, venerabilis Capituli
Embricensis Secretarius

Archiv der Adelgundiskirche.

Berichtigung.

Seite	27,	Zeile	5	von unten,	lies	Arnold.
„	50,	„	19	„ oben,	„	Läuten.
„	50,	„	1	„ unten,	„	aquariam.
„	54,	„	1	„ oben,	„	om statt an.
„	66,	„	1	„ „	„	Drievoet.
„	74,	„	7	„ unten,	„	zudem statt jedem.
„	105,	„	7	„ „	„	Tynsliper.
„	114,	„	5	„ „	„	Pyll.
„	125,	„	5	„ oben	„	mercedem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von demselben Verfasser sind herausgegeben:

Reime und Spiele für Schulkinder. 1877. Fischeln. J. P. Lentzen.

Der Niederrhein, Wochenblatt für niederrheinische Geschichte. 1878. Fischeln, J. P. Lentzen.

Niederrheinischer Geschichtsfreund. Jahrgang 1879—1884. Kempen, Klöckner und Mausberg.

Geschichte der Herrlichkeit Leuth. 1884. Kempen, Klöckner und Mausberg.

Zur Erinnerung an Pfarrer Dr. Jos. Hub. Mooren. 1887. Geldern, L. N. Schaffrath.

Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern. 1887. Geldern, Ed. Müller.

Geschichte der Schulen zu Wachtendonk. 1890. Kempen, Klöckner und Mausberg.

Eine Zehnterhebung für Walram von Jülich, Erzbischof von Köln. 1891. Bonn, Carl Georgi.

Beiträge zur inneren Geschichte der Stadt Geldern. 1893. Geldern, L. N. Schaffrath.

Die Verehrung des h. Einsiedlers Antonius im Mittelalter in Geldern und Umgegend. 1895. Geldern, L. N. Schaffrath.

Der Grund- und Schirmherr von Straelen. 1896. Geldern, L. N. Schaffrath.

Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Geldern. 1898. Geldern, L. N. Schaffrath.

Die Mark Straelen und ihre zugehörigen Orte. 1899. Geldern, L. N. Schaffrath.

Geschichtliche Aufsätze. 1899. Geldern, Ed. Müller.

Vorträge zur Geschichte des Gelderlandes. 1902. Geldern, L. N. Schaffrath.

Zur Geschichte von Emmerich und Umgegend. 1904. Emmerich, Gesellschaft für Buchdruckerei und Zeitungsverlag (A.-G).

Geschichte der Stadt und des Landes Wachtendonk. 1910. Hüls-Krefeld, Mayer und Kaltenmeier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf